Bav.
717

Von der Kreisbibliothek Regensburg
Bav. 717
AD BIBLIOTHECAM
EPISCOPI RATISBONENSIS
PROPRIAM 1792.

SBR069027091595

Hv 717. Bav.

Vertheidigung des Churbaierischen Amortizationsgesetzes,

der Veremund Euflischen Vertheidigung der Klösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen entgegen gesezt,

von einem Gottesgelehrten.

Nimia profusione opum non suffulcitur Religio sed evertitur. SALVIANUS L. II. ad Eccles. Cathol.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

1 7 6 8.

Ihrer
Hochfreyherrlichen Excellenz,
dem
Hochwohlgebornen Herrn,
Herrn
Wiguläus Xaverius
Aloysius
Freyherrn
von Kreitmayer
auf Offenstetten ꝛc.
Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern geheimen Rath und Kanzler, Conferenz Minister und Obristlehenprobsten.

Meinem gnädigen Herrn.

Hochwohlgebohrner Freyherr, gnädiger Herr geheimer Kanzler!

Ohne eine erhaltene gnädige Erlaubniß nehme ich mir die Ehre Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz erhabenen Namen vor dieses kleine Buch zu setzen. Die größte Leutseligkeit und die holde Gewogenheit, womit **Hochdieselben** bey den erhabenen und von einem grosen Fürsten anvertrauten Geschäften, die Wissenschaften und ein gelehrtes Bemühen zum Nutzen unsers Vaterlandes, einer zärtlichen Achtung würdigen, haben in mir

die

die gegenwärtige Kühnheit erwe-
cket, und die Freyheit veranlasset,
dem hohen Namen **Ew. Hoch-
freyherrlichen Excellenz** diese
kleine Arbeit zu weihen. Ich füh-
le zwar selbst, daß zwischen diesen
geringen Blättern, und dem Na-
men eines so grosen Schutzherrn kei-
ne Verhältniß ist: Allein so gering
diese Blätter, so groß sind die Ge-
genstände, mit welchen sie sich be-
schäftigen. Sie vertheidigen ein
gerechtes Gesetz gegen einen un-
billige Angriff. Sie rechtferti-
gen das **Churbaierische
Amortizationsgesetz**
gegen die Rechte der Klöster in zeit-
lichen Dingen. Dieses Gesetz, wel-
ches **der weise Maximilian**
seinem

seinem Volk gegeben, hat an Ew. Hochfreyherrlichen Excellenz einen klugen Rathgeber, einen weisen Verfasser, und gelehrten Vertheidiger gefunden. Die grundgelehrte Anmerkungen über das baierische Landrecht belehren uns dieß. Diese wären allein hinlänglich, uns den Stof zu einer Lobrede, mit welcher man sonst die Zuschriften einzukleiden pfleget, darzureichen: da mir aber mein eigenes Gefühl, auch bey dieser gerechten Bemühung meine Schwachheit vorhält, so werde ich dieß einer geschicktern Feder überlassen, und mich mit dem begnügen, wenn ich sage, daß die Verfassung des churbaierischen Landrechts, und die in fünf Bänden

den an das Licht getrettene grund-
gelehrte Anmerkungen, die große
Vorzüge des Verstandes und Gei-
stes, der Gelehrsamkeit und tiefen
Einsicht, nebst den edelsten Regungen
Dero ungemeinen Herzens zu er-
kennen geben. Hat die gelehrte
Welt die Werke des ehemaligen ge-
heimen Kanzlers, Herrn Baron
von Schmidt mit Vergnügen gele-
sen; so muß sie **Hochderoselben**
neu abgefaßte Gesetze und die tref-
lichste Anmerkungen über dieselbe,
mit allgemeinem Beyfalle bewun-
dern. Wohl dem Lande! wo ein
weiser Kanzler die Gesetze verfasset,
und weise Räthe dem Fürsten rathen,
und kluge Herren die Last mit dem
Beherrscher theilen. Ich würde
der

der Bescheidenheit zu nahe tretten, die **Hochderoselben** Charakter so viel Glanz giebt, wenn ich mehrere Lobeserhebungen beybringen würde; Ich schließe also mit diesem devotesten Wunsche. Der Gott der Gerechtigkeit erhalte **Ew. Hochfreyherrliche Excellenz** bey dem vollkommensten Wohlstand biß in die spätesten Jahre. Seine Allmacht unterstütze **Hochderoselben** Leibes und Gemüthskräfte bey so mannigfaltigen und dem Vaterlande nützlichen Geschäften. Seine Vorsicht kröne **Ew. Hochfreyherliche Excellenz** mit allem Wohlseyn, und schenke **Hochdenenselben** noch viele und gesegnete Jahre, dem Vaterlande zum Besten, der Hochfreyherrlichen

Fami-

Familie zur herrlichen Zierde, den Wissenschaften zum erfreulichen Schutze. Da die Wohlfahrt so vieler mit **Hochderoselben** Wohlseyn verbunden ist, so wird dieser Wunsch desto erheblicher und wichtiger seyn. Ich werde nie unterlassen meine reine und eifrige Bitte für den Thron des Herrn zu bringen, und ihn um die Erfüllung dieser redlichsten Wünsche anzuflehen, und ich werde es mir immer zum Ruhme rechnen, wenn ich mit aufrichtigster Verehrung lebenslang seyn darf,

Ew. Hochfreyherrlichen
Excellenz,
Meines gnädigen Herrn,

unterthänigster Diener.
der Verfasser.

Vorrede.

Die löbliche baierische Congregation der Herren Benedictiner unter dem Schutz der HH. Schutzengel, hat den unstreitigen Ruhm, daß ihr nichts näher am Herzen sey, als die schöne Wissenschaften in ihren Klöstern einzupflanzen. Die preiswürdige Einrichtun-

gen

gen bey dem gemeinen Studium, die aufgestellte Lehrer in den Grundsprachen, die gründliche Bücher und ihre Gelehrte, welche diese an das Licht gestellet, sind überzeugende Beweise davon. Unter diese zähle ich mit allem Rechte den in dem Herrn ruhenden P. Veremund Gufl, Benedictiner von Prüfling, ehemaligen ordentlichen Lehrer der Weltweisheit, Gottesgelertheit, und des geistlichen Rechtes; einen Mann, dessen Gelehrsamkeit und Belesenheit seine Schriften verkündigen, dessen Angedenken bey der Nachwelt in Seegen grünet, und mit Lobeserhebungen wird verehret werden. Die Nachkömmlinge würden diesem Gelehrten die Lobsprüche noch reichlicher ertheilen, wenn er sich ihren Beyfall durch seine Vertheidigung der Klösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen nicht entzogen hätte. Er hat diese ohne seinen Namen in lateinischer

Sprache an das Licht gestellet, und ein groser Beförderer der deutschen Sprache in unserm Vaterlande, hat selbige in einem getreuen Auszuge und fliessender Uebersetzung, der Neubergischen Abhandlung von den Einkünsten der Klöster und dem Amortizationsgesetze entgegen gesezt. Man muß gestehen, daß die Gusliche Vertheidigung keinen andern Fehler, als die gar zu grose Neigung für die Klöster habe. Man findet in selbiger eine bestimmte Ordnung, eine grose Erfahrenheit in der Geschichte, und man findet alle Gründe, die für die Klöster reden können: ob aber diese Gründe die oberherrliche Gewalt der Fürsten schwächen, und das Amortizationsgesez umstossen, wird der geneigte Leser aus unsrer entgegen gesezten Vertheidigung des Amortizationsgesetzes zu beurtheilen belieben. Da wir diese Vertheidigung der gelehr-

lehrten Welt vor Augen legen, so betheuren wir, daß unsere Absichten kein Haß oder Neid gegen die Klöster beflecke. Nein! Sie zielen allein dahin, und sie suchen allein eine Vertheidigung zu entkräften, welche einem Gesetze entgegen stehet, welches der weise Maximilian, der theuerste Vater des Vaterlandes, zum Nutzen desselbigen gegeben hat.

In-

Inhalt.

I. Abschnitt. Gründe für das Amortizationsgesez. S. 1.

II. Abschnitt. Widerlegung des zweyten Hauptstückes der Guflischen Vertheidigung: Ob die Klöster und Ordenspersonen zu sehr angewachsen sind? 11

III. Abschnitt. Widerlegung des dritten Hauptstückes: Ob die Güter und Einkünfte der Klöster dem Staate schädlich seyn? 27

IV. Abschnitt. Widerlegung des vierten Hauptstückes: Ob man die fernern Einkünfte der Klöster durch Gesetze hindern kan und soll? 67

V. Ab-

V. Abschnitt. Widerlegung des fünften Hauptstückes: Von verschiedenen Amortizationsgesetzen. S. 128

VI. Abschnitt. Widerlegung des sechsten Hauptstückes: Was besser sey, wenn die Klöster arm, oder wenn sie reich sind? 158

VII. Abschnitt. Widerlegung des siebenden Hauptstückes: Ob alles in die todten Hände komme, was in Klöster kommt? 178

VIII. Abschnitt. Widerlegung des neunten Hauptstückes, und der Antwort auf den Einwurf: Der Reichthum schadet der klösterlichen Zucht. 187

I. Abschnitt.

Gründe für das Amortizationsgesetz.

§. 1.

Das Amortizationsgesetz ist ein solches Landesgeboth, oder Herkommen, kraft dessen kein immobile, oder sonst von dem Landesherrn verbothene Sachen, ohne landesherrlichen Consens ad manus mortuas oder zu todten Händen gebracht werden. Todte Hände nennen wir diejenige, welche ein Corpus perpetuum ausmachen, welches nimmermehr abstirbt, und welche alles gleichwie

ein sterbender Mensch fest zu halten pflegen. a) Nun ist die Frage, ob dieses Gesetz ein gerechtes und gültiges Gesetz sey? Wir werden dieses durch nachstehende Beweise, und durch Entkräftung der Guflischen Gründe, und durch Widerlegung der Vertheidigung der Klösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen hinlänglich darthun.

§. 2.

I. Beweis. Die Glückseligkeit und Wohlfahrt des Staates ist jenes Ziel, welches der Beherrscher desselben allezeit vor Augen hat. Diese ertheilen ihm das Recht alle Mittel anzuwenden, damit die Wohlfahrt des Staates befestiget werde. Unter diese Mittel gehört vorzüglich das Recht Gesetze zu machen: der Beherrscher hat also ein uneingeschränktes Recht, Gesetze zu machen, welche die Wohlfahrt des Staates erhalten. Ein solches Gesetz ist das Amortizationsgesetz. Es ist ein Mittel

a) Die grundgelehrte Anmerkungen ad Codicem Maximilianeum *P. II. fol.* 411.

tel, wodurch der Staat erhalten, die Güter in selben verbleiben, das Geld in seinem Zirkel herumgehe, und selbes nicht in Uebermaaß in die todte Hände komme. Wer wird dem Landesherrn die Macht absprechen dergleichen Gesetze zu machen?

§. 3.

II. Beweis. Ein Fürst hat allezeit Macht, alle Schäden von dem Staate und von der Kirche abzuwenden, und hiedurch dem Willen seiner Unterthanen Maß und Ziel zu setzen. Würden diese ungebundene Hände haben, nach freyen Willen und nach Belieben Stiftungen zu machen, wie, und so viel sie wollen, so würde in eines jeden freyen Willen stehen, die Anzahl der Ordensgeistlichen zu vermehren 2c. Hiedurch würde das allgemeine Vermögen dem Staate entgehen, es würde selbes sehr vermindert und geschwächet werden. Dieses ist dem Staate und der Kirche schädlich. Der entkräftete Staat würde weder die Kirche, noch sich selbst beschützen

 können,

können, und die gar zu große Zahl der Ordensgeistlichen, würde der Kirche und dem Staate eben so schädlich seyn, als die vermehrte Anzahl der Civilbedienten einem Lande sind. Der Fürst kann also durch Gesetze diesen Schaden von der Kirche und dem Staate abwenden.

§. 4.

III. Beweis. Dieses Gesetz erhält die Kirche und den Staat in einen blühenden Zustande, und bringt den Klöstern keinen Schaden. Niemand kan sich über einen Schaden beschwehren, wenn ihm kein Unrecht geschieht. Sollte wohl durch dieses Gesetz den Klöstern ein Unrecht geschehen? Nein! die Mönche sind reichlich gestiftet, sie haben ihren Unterhalt, ihr Leben im Vergnügen ihrem Stande gemäß zuzubringen. Was mehr, als zu diesen nützlich und nöthig ist, ist ein Ueberfluß. Ueberfluß von dem Staate zu fordern, haben sie kein Recht; es geschieht also den reichlich gestifteten Klöstern durch dieses Gesetz nicht das mindeste Unrecht.

§. 5.

IV Beweis. Das Gesetz, welches dem Fremden verbietet in dem Lande ein Gut zu erkaufen, ist dem Fremden kein schädliches und ungerechtes Gesetz. b) So wenig Fremde über dieses Verboth sich beschwehren können, so wenig können Klöster über dieses Gesetz gerechte Klagen führen.

§. 6.

V. Beweis. Die Kirche verbiethet die Güter der Klöster den Weltleuten zu geben, und an sie zu veralieniren, weil dieses den Klöstern und der Kirche schädlich ist. Warum soll der Staat nicht eben dieses Gesetz machen können? Ist es der Kirche schädlich, wenn die Güter der Kirche und Klöster in die Hände der Weltleute kommen; so ist es dem Staate noch mehr schädlicher, wenn die Güter des Staats in todte Hände fallen.

b) In dem Königreich Böheim wird keinem, der nicht *intabulirt*, oder auf der Landtafel seinen Namen hat, ein Gut zu kaufen erlaubet.

§. 7.

VI. Beweis. Ein Fideicommiß, welches die Ordensgeistliche von dem Genuß ausschließt, hat seine Gültigkeit. Ein Vertrag unter Privatpersonen, daß gewiße Güter nicht an die Klöster kommen, hat seinen Bestand. Können Privatpersonen Klöster von ihren Gütern ausschließen; so kann dieses noch mehr ein Gesetze des Landesherrn.

§. 8.

VII. Beweis. Die Klöster behaupten, daß die Steuern und Abgaben, von den Gütern, die sie an sich gebracht haben, widerrechtlicher Weise gefordert werden. (Gußlische Vertheidigung pag. 214.) Hiedurch würde der Landesherr gezwungen, andere Unterthanen mit größeren Steuern zu beladen, und die Gleichheit zu verletzen, die er beobachten solle, c) oder er müßte widerrechtliche

Steuern

c) Der Herr Hofrath und Professor zu Bamberg D. Lorber saget sehr schön in seiner Dissertation *de Allodio stante superioritate Statuum territoria-*

li

Steuern von den Gütern der Klöster eintreiben. Damit beides unterbleibe, damit der Fürst weder seine Unterthanen zu hart mit Steuern bedrücke, noch von den Klöstern nach ihrer Meinung ungerechte Steuern fordern, kann er das gerechte Gesetz machen, daß keine Güter den Klöstern zukommen sollen.

li quoad praescriptionem hodie imaginario fol. 26. Ipsa salus publica Imperantem ad habendam in indicendis oneribus publicis facultatum rationem & proportionem adstringit; Princeps enim perpetuo intendere necessum habet, ut beatam reddat civitatem, beata autem esse non potest, si Dominus territorialis, non habito respectu ad eos, qui multum possident, reliquos subditos ad ferenda onera publica adigat, quae etiam aequalitas ut observetur, quam quilibet in territorio degens velle praesumitur, asceteria etiam quoad ejusmodi bona collectis ordinariis (extraordinaria enim non tantum a Jure publico universali, sed ex LL. Imperii fundamentalibus per se subiacent) coeteris praestationibus publicis obnoxia praesumuntur.

§. 9.

VIII Beweis. Das Amortizationsgesetz ist für die Ordensgeistliche kein unbilliges, noch ein, der geistlichen Immunität nachtheiliges Gesetz. Ein Gesetz, welches Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Ländern gemacht, kann mit diesem Verdacht nicht beladen werden. Es haben aber Erzbischöfe und Bischöfe in ihrem Lande das Amortizationsgesetz ergehen lassen. d) Wie kann man also selbes für ein unbilliges und der geistlichen Immunität nachtheiliges Gesetz ausgeben?

§. 10.

IX. Beweis. Ein Landesherr hat die Gewalt, fremde Gesetze einzuführen (Jus leges

d) Es stimmen so gar, saget der grundgelehrte Herr geheime Kanzler Freyher von Kreittmayr in den Anmerkungen über den *Codicem Maximilianeum P. II. fol.* 411. dieser fast allgemeinen Observanz die Erz- und andere deutsche Hochstifter bey. Er bringet auch die Edicten von Churcölln und Maynz, und dem Hochstift Würzburg auf die Bahn.

ges peregrinas recipiendi) oder seine Gesetze nach fremden Gesetzen abzumeßen. Er kann also das in den meisten Ländern gangbare Amortizationsgesetz auch in seinem Lande einführen.

§. 11.

X. Beweis. Ein Fürst kann ein Gesetz machen, von dessen Billigkeit ihn die Gewohnheit der meisten Länder, und viele gelehrte Schriftverfasser überzeugen. Da nun die Gewohnheit der mehresten Länder für das Amortizationsgesetze das Wort führet, e) und viele Gelehrte die Billigkeit desselben verfechten, f) so

e) In Frankreich, Spanien, Portugall, Neapel, Sicilien, Venedig, Savoien, Parma und in allen Oesterreichischen Erblanden, und in den Jülchischen und Churpfälzischen Landschaften herrschet das berühmte Amortizationsgesetz. Die citirte gelehrte Anmerkungen *folio citato*.

f) Es sind folgende: Caramuel *Dissert.* 52. *in Regul. S. Benedicti.* Ludovicus Molina S. J. *de Just. & Jure Tom. I. Tract.* 2. *Disput.* 140. *n.* 80. Van Espen *in Jur. Eccles. P. I. tit.* 29. *C.* 3. Henric. Zoesius

so kann er dieses Gesetz verkündigen, und die Erfüllung desselben betreiben.

§. 12.

Ich will nicht mehrere Beweise in diesem Abschnitt anführen: man wird mehrere in der folgenden Widerlegung der Guflischen Vertheidigung antreffen, und wer noch mehrere verlangt, den habe ich die Ehre an die aufgeführte Autores anzuweisen. Er wird bey diesen Männern, die mit gründlicher Gelehrsamkeit, allen Verdacht einer Ungerechtigkeit von dem

Zoesius in *Comment. ad Jus canon.* L. *III. tit.* 27. *n.* 9. Gail *Observat. Practic. L. II. observat.* 32. Jacob. de Graffiis *L. IV. C.* 18. *n.* 232. Olibanus *Tract. de Jure fisci C.* 7. *n.* 31. Signorolus *Caus.* 21. Cassaneus ad *consuetud. Burgund.* Gletle *de lege Amortizationis. L.* Baro de Schmid in *Discussione de lege Amortizat. in Tom. I. commentarii ad Jus Provinciale.* Banniza de *Potestate principis secularis ferendi leges etiam indirecte Ecclesias & monasteria concernentes.* Illustrissimus Baro de Kraittmayer in *notis ad Codicem Maximilianeum Tom. II. fol.* 411. Illustrissimus Comes de Kaunitz in *systemate Juris publici. &c.*

dem Amortizationsgesetze entfernen, genugsamme Gründe finden, welche ihn von der Gerechtigkeit, Billigkeit und Nutzbarkeit dieses Gesetzes sattsam überzeugen können.

II. Abschnitt.

Widerlegung des zweyten Hauptstückes der Guflischen Vertheidigung:

Ob die Klöster und Ordenspersonen zu sehr angewachsen sind.

§. 13.

Bevor wir zur Widerlegung des zweyten Hauptstückes schreiten, müsen wir im vorbeygehen einige Sachen in dem ersten Hauptstücke anmerken. Der gelehrte Hr. Verfasser untersuchet in diesem die Frage: Ob die Absichten unserer Vorältern in Stiftung der Klöster nicht heilig gewesen? Wir haben hergegen die heilige Ordensstände in unserm Herzen weder den Haß des Wiclefs, noch in unserer

unserer Feder die Schmähsucht des Arnalds. Mit diesem aufrichtigen Geständniß müssen wir uns verwahren, damit man nicht übel von uns denke, wenn wir den 13. Ursachen, die der Hr. Vertheidiger vorgebracht, noch zwey andere beyfügen. Nicht wenig Klöster wurden von den, der Weltgeistlichkeit und Pfarrkirchen entrissenen Gütern gestiftet. Die Zurückgabe dieser Güter war Ursache mancher Stiftung. Aus der Geschichte ist sattsam bekannt, daß zur Zeit, wo das Faust- und Kolbenrecht herrschte, und wo aus Schirmherrn, Sturmherrn geworden, den Pfarrkirchen und den Weltgeistlichen sehr viele Güter gewaltthätig entrissen worden. a) Die Päpste, die Kirchenräthe und die Bischöfe drangen mit heiligen Eifer

a) Man beliebe *C. 12. de Poenis* nachzuschlagen, und des Paulini Tractat: *de Advocat.* §. 18. nachzulesen, wo man über die Grausamkeit der Schirmherrn, den Bischofen zu Halberstat und die ganze Klerisey die wehmüthigsten Thränen wird vergiesen sehen. Ueber eben diese Gewalthätigkeit beklaget sich auch Hincmarns bey Thomassinus *in nova & antiqua Ecclesiae disciplina P. II. L. 1. c. 30.*

Eifer auf die Zurückgabe. Die Androhung der geistlichen Strafen, der eigene Zwang des Gewissens haben endlich diese bewirket; die unrechtmäßig besessene Güter wurden zurück gegeben. Sie sind aber dem rechtmäsigen Herrn nicht in die Hände gekommen, sondern man hat mit diesen Klöster gestifftet. b) Die Ruhmbegierde seinen Namen zu verewigen mag auch Ursache gewesen seyn, Klöster zu stiften. Der gelehrte van Espen scheuet sich nicht, dieses zu sagen, c) und ich könnte noch mehrere Zeugnisse

b) Thomassinus *cit. Opere* P. I. L. 2. c. 12. Espenius P. II. Tit. 33. c. 5.

c) Accedebat summa tunc temporis in laicis fundandi ac dotandi monasteria cupiditas, ut vel sic eorum nomen & posteritas fundatorum aut benefactorum catalogo inserta, quodammodo post vitam superessent, & nomen æternum hæreditarent. Accedebant Monachorum frequentes, instantes & importunæ preces & sollicitationes: qui hoc fundationis donationisque opus in coelum usque attollere, atque ad demerendum Deum peccatorumque remissionem

se aufbringen, welche seine Aussage bestättigten. Doch genug hievon. Wir wollen unserm Zweck näher entgegen tretten, und wir gehen zu dem zweyten Hauptstück.

§. 14.

In dem zweyten Hauptstücke saget der Hr. Vertheidiger §. 1. daß die Hauptsorge, welche die Staatisten für die Wohlfahrt des Staates haben, hauptsächlich dahin gehe, daß 1) die Klöster und Ordensstände sich nicht zu sehr

nem impetrandam plurimum valere, omni modo persuadere studebant. Quin & suffragia suarum congregationum fundatorum atque benefactorum animabus e poenis purgatorii liberandis, mirum in modum efficacia esse adstruebant & persuadebant. Haec omnia mirum! quantum stimularint pios laicos, ut decimas aliaque bona in monasteriorum fundationes præcipue per testamenta, cum iis amplius uti non possent, conferent, adeo ut vix ullum monasterium reperias, quod non aliqua aut minus ex parte per huiusmodi laicorum largitionem fundatum sit. Espenius *cit. loco. n.* 17.

sehr zum Schaden des Staates vermehren, und aus einem übertriebenen Eifer nicht gar zu viel dergleichen Stiftungen gemacht werden. 2) Daß die Ordensstände bey der Zahl der Stiftungen bleiben, und jene Bedingnissen halten sollen, unter welchen sie ein Land, oder eine Stadt eingelasse n hat. Beyde Grundsätze, die ein guter Staatist haben soll, suchet der Herr Vertheidiger durch diese Gründe umzustürzen. Er saget, die Sorge sey umsonst. Man darf nur auf die lezte 300 Jahre in die Geschichten zurücke sehen, und die gemachte Stiftungen mit flüchtigen Auge untersuchen, so wird eine ziemliche Menge Klöster unter die Augen kommen, von denen man nichts mehr als den Namen weis, von neugestifteten Klöstern aber wenig finden. Es ist wahr, daß über 800 Klöster, welche der dritte, vierte fünfte Bogen der Guflischen Vertheidigung liefert, in ihr Nichts zerfallen sind, und daß man in lezten 300 Jahren wenig Benedictiner Klöster gestiftet habe. Hat sich aber deswegen die Anzahl der Klöster vermindert? Oder

Oder sind wohl deswegen weniger Mönche? Nein! Die in den vorigen 300 Jahren aufgekommene Orden der Norbertiner, Dominicaner, Franciscaner, Conventualen, Minoriten, Capuziner, Karmeliter, waren Ursache, daß man in den nachfolgenden 300 Jahren, in welchen die Orden der Paulaner, barmherzigen Brüder, Theatiner, Jesuiter rc. zu blühen anfiengen, so wenig auf Stiftungen der Klöster der alten Orden hat denken können. Wird jemand belieben, die Zahl der Klöster, und die Menge der Ordensgeistlichen dieser neu entstandenen Orden zusammen zu setzen, so wird er leicht finden, daß die angegebene Zahl der verwüsteten Klöster und der Abgang der Ordensgeistlichen mit einem reichlichen Ueberschuß ersetzet worden. Eben so ungegründet ist die zweyte Bewegursache. Der Hr. Vertheidiger saget §. 3. das Gesetz kein Kloster zu erbauen würde ohne Wirkung seyn. Wer eine Stiftung macht, der macht sie nicht ohne Einwilligung des Landesherrn, mit Einwilligung dessen aber

kann, und darf er sie machen. Dieß däucht mich eben so, als wenn ich sagen würde, das Gesetz, welches Sr. kaiserliche Maiestät in dem vorigen Kriege ergehen liesen, daß kein Hr. Officier sich verheurathen soll, muß von keiner grossen Wirkung gewesen seyn; denn wer sich vor selben ehlich verbinden wollte, konnte es ohnedem nicht ohne Einwilligung des Kriegesrath thun: mit Einwilligung dessen aber könnte und dörfte er sich allezeit verheurathen. Was wäre es also nöthig dieses durch ein neues Gesetz zu verbieten?

§. 15.

Wir kommen von der Zahl der Klöster zu der Anzahl der Ordenspersonen. Diese können nach dem Sinne des Herrn Gegners nach Belieben vermehret werden. Weil 1) die seligen Stifter durch Bestimmung der Zahl nicht hindern wollten, daß man nicht mehr aufnehmen sollte, sondern sie haben nur gewolt, daß man zum Nachtheil des Lobs Gottes im Chor nicht weniger aufnehmen sollte. 2)

Weil die Zahl der Ordenspersonen in gestifteten Klöstern niemals vermehret wird, wenn man nicht die Stiftung durch gute Haushaltung, oder durch Geschenke von Gutthätern vermehret und gebessert hat. Von diesen leben die heutige Religiosen; sie leben also nicht auf Gnade der Bürger, im Gegentheil leben viele Einwohner des Landes auf die Unkosten der Klöster. 3) Muß man viele Candidaten wegschicken, und man müßte noch mehr wegschicken, wenn man weniger aufnehmen sollte. Man solle endlich 4) die Zahl der jetzigen Ordenspersonen mit der Zahl in vorigen Zeiten, mit den viel tausend Religiosen in der Einöde Thebaide vergleichen, so kann sich der Staat, gleichwie damal nicht geschehen, darüber nicht beklagen, und gleichwie sich jede Stadt in den vorigen Zeiten eine Ehre daraus machte, eine zahlreiche Gemeinde von so heiligen und gelehrten Männern in ihrem Schoose zu sehen, so soll man vielmehr suchen selbe an sich zu ziehen und zu vermehren. Es sind hier vier Punkte, die ich beantworten muß. Zu dem 1. und 2.

sage

sage ich, daß die Bestimmung der Zahl, und die selige Stifter nicht hindern und verbieten wollen, mehrere Diener zu dem Lobe Gottes anzunehmen. Allein der Staat und die Glückseligkeit desselben will dieses hindern und verbieten. Warum? Weil die sehr grose Anzahl dem gemeinen Wesen, wie ich §. 23. zeigen werde, zur Last fällt. Die gute Haushaltung herrschet nicht allezeit; läßt diese nach, so sinket man in Schulden. Der Staat muß nachmals unter die Arme greifen. Wie viel fette Pfarreyen sind nicht wegen Armuth des Klosters, und wegen Schulden desselben der Weltgeistlichkeit entrissen worden? d) Wie kann die gute Haushaltung eines Prälaten, der in 20. Jahren sein Kloster mit 20. Geistlichen vermehret, für so viele erklecklich seyn? e) Ich führe

d) Man darf nur die alten Instrumenta und literas Vnionum nachschlagen; so wird man oft finden: *Ob nimiam paupertatem, propter facultates diminutas, ad solvenda debita unimus &c.*

e) Langius erzählet uns dieses von dem im Jahr 1734. verstorbenen Hrn. Prälaten zu Fürstenfeld Liebbardus Kellerer in den historischen Nachrichten *Tom. I. P. 2. p. 65.*

hier Beyspiele von vergangenen Zeiten an, wie leicht wäre es mir, auch von gegenwärtigen, nicht wenige herzustellen, welche zeigen könnten, daß die Stiftung, die erhaltene Geschenke, die überkommene Pfarreyen, die gute Haushaltung, daß alles dieses noch nicht hinlänglich sey, die vermehrte Zahl zu ernähren, welche Klöster in Schulden setzet, und welchen der Staat Unterhalt verschaffen muß. Die dritte Ursache verspricht gar wenig. Man muß viele Candidaten wegschicken. Bey allen Aemtern werden viele abgewiesen, ist dieß eine Folge, daß man die Aemter vermehren soll? Bey dem vierten Punkte habe ich das Vergnügen, daß ich weiß, wo ich mein Augenmerk hinrichten muß. Wir müssen einen Blik in die vorige Zeiten, und in die Kirchenhistorie zurück thun. Der Hr. Vertheidiger hat recht, vollkommen recht. In Thebaide waren viel tausend Mönche, und wollen wir dem berühmten Fleury glauben f) so sollen 50000. Mönche in der

f) In dem schönen Büchlein von den Sitten der Israeliten und der Christen, p. 563.

der Wüste zu vesterlicher Zeit sich versammelt haben. Aber wie? wenn der Hr. Vertheidiger diese ungeheure Menge gegen uns zu Felde stellt, werden wir wohl den Sieg erhalten? Wir hoffen es. Alle die Mönche, die auf viel tausende in den Wüsteneyen angewachsen, kosteten dem Staate nichts, und nüzten selben sehr viel. Sie hatten keine Stiftungen, sie hatten keine Güter, sie sammelten kein Almosen. Sie lebten von ihrer Handarbeit, und durch diese erhielten sie auch eine grose Menge der Armen, welchen sie ganze Schiffe mit Lebensmitteln zusendeten. g) Jezt aber sind für

sie

g) Nemo possidet proprium, *nemo cuiquam onerosus est*. Operantur manibus ea, quibus & corpus pasci possit, sane quidquid necessario victui redundat (nam redundat plurimum ex operibus manuum & epularum restrictione) tanta cura egentibus distribuitur, quanta non ab ipsis, qui distribuunt, comparatum est. Nullo modo namque satagunt, ut hoc sibi abundent, sed omni modo agunt, ut non apud se remaneat, quod abundaverit, usque adeo,

ut

sie Stiftungen, Almosen, Geschenke, Erbtheile und Erbschaften, Stipendien und Legaten. §. 23. Alles dieses kommt von dem Staate. Sie leben also von dem Staate.

§. 16.

In dem 9. §. leget der Vertheidiger den Herrn Staatisten ein, seiner Meinung nach, unauflösliches Argument vor. Es lautet also: 800. Klöster sind in Deutschland seit 300. Jahren säcularisirt, ruinirt, oder verbrannt worden. Ihre Einkünfte sind wieder in die Hände der Weltleute gekommen. War aber Deutschland vor zweyhundert Jahren nicht in seinem besten Zustande? Haben ihn die Einkünfte der Klöster geschadet oder nicht? Jedermann muß eingestehen, Deutschland war damal beglückt, und die viele Klöster haben nicht gehindert, daß es durch so viele Jahrhunderte hindurch im Flor war. So gewaltig dieser Mauerbre-

ut oneratas etiam naves in ea loca mittant, quae inopes incolunt. S. Augustinus de *Moribus Ecclesiae L. I. c.* 31. similia habent Theodoret. Sozom. & alii.

erbrecher zu seyn scheinet, so sehr zweifle ich, ob er die Grundsätze der Herrn Staatisten erschüttern werde. Ich will diesen Herrn die bessere Antwort auf diesen unauflöslichen Beweis überlassen, und unterdessen ohne vieles Kopfbrechen meine Beantwortung hinschreiben. 800. Klöster sind in Deutschland zu Grunde gegangen; wenn aber mehr als 800. an ihren Platz getretten von den neuen Orden §. 14. was beweiset wohl nachmal ihr Argument? Ferner verstehe ich nicht, was Sie durch die Worte haben wollen: Deutschland war vor zweyhundert Jahren im besten Stande. Verstehet der Hr. Gegner durch den besten Stand die Reichthümer, das Commercium, die Kriegesmacht; so muß ich ihm sagen, daß die Reichthümer unsers Deutschlandes, die Kriegesmacht und das Commercium jetzt in weit grösern Flor, als vor zweyhundert Jahren stehen. Ich will nur den Beweis von dem ersten geben, die zwey andern Stücke sind ohnehin unläugbar. Der Werth der Sachen ist in einer Zeit von zweyhundert Jahren achtmal

 höher

höher gestiegen. (Gusls Vertheid. p. 119.) Ein Anwesen, so vor zweyhundert Jahren tausend Gulden gekostet, wird jezt um achttausend gekaufet. Es verhält sich also der Reichthum der jetzigen Welt mit der vorigen, wie 1. zu 8. und unsere Zeiten sind achtmal reicher als die vorigen. Man kauft zu unsern Zeiten so gut, ja noch mehr, als in den vorigen, obschon die Preise der Sachen achtmal höher gestiegen sind. Aber gesezt, die jetzige Welt wäre ärmer; gesezt, daß sie bey allen dem Gelde, so von Zeit zweyhundert Jahren häufig gepräget worden, und täglich ausgepräget wird, weniger Geld habe, als die vorige. Was folget? Kann man wohl sagen, daß die 800. ruinirte Klöster Ursache sind, daß weniger Geld vorhanden ist? Nein! ich sage vielmehr, wenn diese 800. Klöster, nebst der Anzahl der neuen Klöster, so die neue Orden der Welt geschenket, noch in der Welt wären, so würde die Welt noch ärmer seyn. Nicht die ruinirte 800 Klöster, sondern die Schwelgerey, und der übermüthige Pracht, der alle Stände beherrschet,

schet, sind die Ursachen, daß so wenig Geld unter den Leuten ist. Dieser Pracht war vor zweyhundert Jahren nicht. Dort war der Edelmann mit seinem ledernen Goller zufrieden, und der Hofmann trug keine Spitzen Manscheten an seinem Jagdhembde. Die gestrenge Jungfer (jezt heißt man es gnädige Fräuln) garnirte kein, in dem ovalen Umkreise sieben Elen ausgespanntes Kleid, mit 80. Elen der schönsten und kostbarsten Brabanter Spitzen, und eine Bürgersfrau wußte und kannte keine Seidenwaare. Man truge zwar guten Geschmuck, welcher der richtigste Erbtheil der Familie war, aber keine Borden auf den Taschen, welche bey unsern Zeiten verhindern, daß mancher so wenig Geld in der Tasche hat. Wie leicht könnte endlich ein verschlagener staatistischer Kopf die ganze Schärfe des Guflischen Beweises stumpf machen? Er könnte sagen: Sachsen ist im besten Flor, nachdem es sich von einer Last von mehr als 130. Klöstern befreyet hat. Ich habe sichere Briefe, daß dieses durch den Krieg so hart gedrückte Land in zehen Jah-

ren ihre Schuldenlast von so vielen Millionen leicht tilgen werde. Wirtenberg ist im besten Stande. Es hat grösere Handelschaften, mehr Geld, mehrere Mannschaft, als zur Zeit, da es zwey und sechzig Klöster hatte. Was mangelt diesem und andern Ländern? Mangelt ihnen Geld und Reichthümer? Nein! sie haben an allen einen Ueberfluß. So könnte ein feiner Staatist sagen, und was ich antworten sollte, wenn die Rede allein von dem zeitlichen Glücke eines Landes ist, das weiß ich nicht. Denn ich müßte ihm eingestehen, daß dieser Beweis, so gut als des Herrn Vertheidigers, ab actu ad potentiam könnte ausgedehnet werden.

III. Abschnitt.

Widerlegung des dritten Hauptstückes.

Ob die Güter und Einkünfte der Klöster dem Staate schädlich seyn?

§. 17.

P. Gufl sucht in diesem Hauptstücke zu beweisen, daß die Güter und Einkünfte der Klöster dem Staate nicht nur schädlich seyn, sondern daß demselben mehr Nutzen zuwachse, wenn sie in den Händen der Klöster sind. Dem Staate, saget der Herr Vertheidiger, lieget wenig daran, ob der Peter oder der Paul dasjenige gebe, was man fordert, und dieses geben die Klöster, und sie geben es getreuer und richtiger als die Weltleute. Sie müssen auch insgemein ein weit mehrers geben. Hat ein Kloster in verschiedenen Ländern Güter, so fordert jedes Land von selben, und mißt die Steuer nach seinem ganzen Ein-

kommen. Man kann ferner aus der Steuerausgabe, die in einer Hauptstadt im Druck erschienen, sehr leicht ersehen, daß dasjenige, was die Klöster abreichen, weit mehr ertrage, als was ein anderer Stand erlegen muß. Nach Aussage derselben hat der Prälatenstand 35993. der Bürgerstand 40355. und der Adelstand 9456. Gulden abgegeben; da doch der erstere nur 11000. der andere aber 16724. und der letzte 33000. Unterthanen zählet. Aus welchen ganz offenbar erhellet, daß die Steuersumme des Prälatenstandes, die Summe des Adelstandes um den halben Theil, oder gar um das Drittheil; die Summe des Bürgerstandes aber die Summe des Prälatenstandes nur um ein wenig überwiege: ohne der Steuer zu gedenken, welche die Klöster unter dem Titel der Rittergüter abreichen müße, aus welchen dann die richtige und ungezwungene Folge fließet, daß die Güter und Einkünfte der Klöster dem Staate nicht schädlich, ja vielmehr größerm Nutzen bringen.

§. 18.

So überzeugend diese Proben, und absonderlich die letzte zu seyn scheinet; so sind sie dennoch nicht hinlänglich uns von dem Satz zu überführen, welchen der gelehrte Herr Verfasser durch diese befestigen will. Wir wollen die Gründe angeben, welche uns abhalten, der Meinung des Herrn Gegners beyzutretten. Dem Staate kann es nicht gleichgültig vorkommen, ob ein Kloster oder ein Weltmensch gebe. Es findet zwar der Staat keinen Abgang in der Steuer; Er empfindet aber dennoch den Schaden, wenn die Klöster von vielen Gütern Steuer geben müssen. Ein jedes Gut verinteressiret sich auf vier bis fünf procento. Von dieser Ertragniß lebt der Weltmensch, er bestreitet mit diesem seine Standmäßige Ausgaben, das Geld gehet von einer Hand in die andere. Die Klöstergeistlichen aber, die von der Stiftung leben, oder von dem täglichen Einkommen, brauchen dasjenige nicht, was die Güter über die Steuern abwerfen, und

das=

dasjenige, was die Güter tragen, kommt nicht in Handel und Wandel, sondern es bleibt den todten Händen anklebend. Wenn der Herr Gegner gesagt hätte, daß die Klöster, bey bestimmter Zeit, ihre Steuern eher als die Weltleute geben, so würde ich ihm nicht widersprechen. Er saget aber, sie geben es getreuer und gewisser. Auch alle Weltleute müssen ihre Steuer gewiß geben; man hat Zwangsmittel sie hierzu anzuhalten, und bey hundert Verganthungen wird man nicht finden, daß ein einzigesmal ein Ruckstand der landesherrlichen Schuldigkeiten, Steuern und zu reichender Abgaben sich vorfinde. Was zweytens gesagt wird, daß die Klöster wegen den in andern Ländern habenden Gütern, die Steuern gleichsam nach dem ganzen Vermögen abreichen müßen, so scheinet mir dieses um so mehr unbegreiflich vorzukommen, weil die Steuer nur auf das Gut, so in dem Lande lieget, kann geleget werden, und von den Gütern, so in dem Lande nicht liegen, mit Gerechtigkeit nichts gefordert werden kann. Wer soll glauben,

ben, daß solche Ungerechtigkeiten geschehen, oder daß die Klöster gegen diese, auf ihre gerechte Beschwerden nicht Hülfe empfangen sollten. Der dritte Beweis ist der stärkste, aber auch zugleich die stärkste Probe von dem grossen Vermögen der Klöster. Steuern werden nur auf das Vermögen und nach dem Vermögen angeleget, wie die alten und neuen Instructionen die Steuerbarkeit betreffend, jeden belehren. Es muß also nothwendig das Vermögen der Klöster den Adelstand um ein merkliches übertreffen, und selbes um so mehr steigen, je weniger die Steuer bey dem Adelstand ist. Wir haben über diesen Beweis noch ferner anzumerken. 1) Daß unter den Prälatenstand auch die Güter der Bißthümer, und die geistlichen Collegiatstifter gezählet werden, welche auch nicht wenig zur Steuer beytragen. 2) Daß nach dem Steuerfuß die Sache nicht auf die Köpfe, sondern auf das Vermögen ankomme. Es kann der Paul ein Gut haben von 80. Sölln a) und das Kloster ein

a) Sölle oder Sölden bedeutet nach Bayrischer Mundart, einen Viertelshof; die Besitzer der-

eine Hofmark von 20. Höfen. Es zählet also dieses nur 20, jenes 80. Unterthanen; so ungleich aber immer die Zahl der Unterthanen, so wird doch die Steuer gleich seyn. 3) Haben die Klöster sehr viele Gülten und Zehenden, welche der Steuer unterworfen sind. 4) Ist bekannt, daß ein Kloster von einem erkauften Gute nicht mehr Steuer abreichet, als der vorige Besitzer geliefert hat, und es kommt dem Kloster auf das erkaufte Gut kein neuer Zuwachs der Steuer hinzu. 5) Tragen der Unterthan eines Klosters und eines Edelmanns, deren jeder einen gleichen Hof, oder ein gleiches Gut besitzet, gleiche Steuern; nur daß der Unterthan des Klosters etwas sehr weniges zu den Reisköstén des Herrn Kloster-rich-

gleichen Viertelshöfe, werden auch Sölder genennt. Vocantur Sölder, sagt der Freyherr von Schmidt in *Commentario Juris Bavarici, Tom. III. Fol.* 160. quasi de caetero ex mera mercede vivant, sicuti milites vocantur Soldaten, quod idem est ac Sölder, eo quod de mercede sua menstrua, sive stipendiis militaribus, von ihrem Sold vivant.

richters (der die Steuer einnimmt, und eine Reise machen muß, seine Rechnung abzulegen) der landesherrlichen Steuer beylegen muß. Wer diese Punkten bedenken wird, der wird sich nicht verwundern, daß die Klöster nach der, in einer gewißen Hauptstadt, an das Licht getrettenen Steuergabsrechnung, (hat sie wohl ihre vollkommene Richtigkeit?) so viel abgereichet haben, sondern er wird erstaunen, daß sie ein so grosses Vermögen haben, von welchem man mit aller Gerechtigkeit, und ohne die geringste Beschwerde auf Seiten derselben eine so große Summe fordern kann.

§. 19.

Von den ordentlichen Ausgaben gehet der Schriftsteller zu den außerordentlichen. Er erzählet uns in dem 4. §. daß die Klöster in Kriegesläuften allezeit das mehrste gethan haben, da ihnen doch im Kriege die Mittel mangeln, sich zu erholen und etwas zu erwerben, da sich die Weltleute durch Lieferungen selbst im Krieg reich machen können. Auch im Kriege, saget

der gelehrte Herr von Lochstein, gehet es hart her, biß man den Schlüssel zur Sparbüchse findet. Die Klöster übereilen sich nicht, und die Noth muß schon mit großen Schritten herannahen, wenn sie ihre Hände aufthun. Dem Herzog Arnolph, saget Langius *Tom. I. P. 2. fol.* 110. haben die Klöster in dem schweren Kriege gegen Conrad nicht succuriren wollen. Wir wollen ihnen aber eingestehen, daß sie gerne, und daß sie das mehrste geben. Aber warum geben sie, und wem geben sie? Geben sie sehr vieles dem Landesherrn, so geschiehet dieses zur Beschützung des Landes; und wer braucht im Kriege eine größere Beschützung, als der größeren Gefahren unterworfen ist? Wer ist mehr Gefahren unterworfen, als der das mehrste Geld hat? und wer hat mehr Geld, als die Klöster? Geben sie das mehrste dem Feinde. Warum fordert er? Warum giebt man? Er fordert, und man giebt, damit die Plünderung abgewendet werde. Wo würde man den Anfang machen, und das mehrste suchen als in den Klöstern? Wenn al-

so die Klöster in diesen Fällen das mehrste beytragen, so geschiehet es nicht sowohl zur Sicherheit des Staates, als zur eigenen Sicherheit und Wohlfahrt.

§. 20.

Von den ordentlichen und außerordentlichen Abgaben an den Staat schreitet der Vertheidiger zu den übrigen Vortheilen, welche die Klöster dem Staate bringen, und zeiget durch fünf sonnenklare Beweise, wie viel die Klöster dem Staate nützen.

I. Beweis. Je mehr Klöster in einem Lande sind, destomehr Bürger werden ohne Kosten der Gemeinde erhalten, und desto mehr erspart das Land in den Ausgaben für diejenige, die sie als ihre Bürger hätten kleiden und erhalten müßen. Alle diese, die in Klöstern sind, werden ohne Kosten der Gemeinde und Einwohner ernähret; denn die Kloster und Ordenspersonen leben von ihren Stiftungen und Gütern, die der Gemeinde nicht mehr zugehö-

ren, und die die ehemalige Stifter auch ausser Landes hätten veralieniren können.

Antwort. Wenn die Klöster und Ordenspersonen bloß von den Stiftungen lebten, und nicht zu ihrem Unterhalt von dem Staate, den kindlichen Antheil, Erbschaften und anders mehr forderten; so würde dieser Beweis seine vollkommene Stärke haben; da aber der Staat auch nebst den Stiftungen, die Ordenspersonen erhalten muß §. 23. und da der Candidat, oder die Candidatinn, ihren Unterhalt meistentheils mitbringen, oder ein guter Kopf in dem Kloster selben für sich und für andere verdienen muß, so verschwindet die ganze Stärke des Beweises. Von dem Klosterfrauen ist dieses ohnedem unläugbar. Die Frauenklöster sind alle arm. (Gufls Vertheid. p. 113.) Sie sind berechtiget den Unterhalt zu fordern. Werden sie wohl zu wenig fordern, oder werden sie wohl selben gar nicht fordern? Wer wird die Hochwürdigen Frauen für so dumm ansehen, daß sie auf das Recht, welches ihnen der Herr Vertheidiger zugestehet, nicht

halten sollten? Von den Ordensmännern werden wir die Sache ganz handgreiflich in den 23. §. beweisen. Wir werden genugsam darthun, daß sie nicht sowohl von der Stiftung als von dem Staate leben, und von selben unterhalten werden. Leben sie aber von dem Staate, und ist der Staat schuldig selbe zu unterhalten, wie der Herr Vertheidiger p. 146. dieß behauptet, da er von den Erbschaften redet, wie kann er dann in diesem Beweis sagen, daß die Ordenspersonen ohne Kosten der Gemeinde erhalten werden? wie kann er p. 11. sprechen: Die heutigen Religiosen leben in den gestifteten Klöstern nicht auf Gnade der heutigen Bürger und Einwohner des Landes; im Gegentheile leben viele Einwohner auf die Kosten der Klöster, und wie kann er mit Rechte p. 112. von den Candidaten und Candidatinnen einen Unterhalt fordern? Kommt dieser Unterhalt nicht von dem Staate? Lebet man also nicht auf Kosten der Bürger und des Staates?

§. 21.

II. Beweis. Je weniger Kinder und Erben eine Privatfamilie hat, desto größer ist die Erbportion der übrigen Erben; denn das ganze kommt in weniger Theile. Je mehr also Söhne und Töchter in die Klöster gehen, desto mehr bleibt zurücke; denn man giebt den Klöstern nur was weniges, man setzt ihnen nur was weniges aus, und die in der Welt bleibende haben nochmal so viel zu hoffen. Geschieht es hin und wider, daß einige Ordenspersonen etwas beträchtliches in das Kloster bringen, so verhält sich die Anzahl, gegen die Zahl derjenigen, die nichts in die Klöster bringen, kaum wie 1 gegen 20. Die Aeltern haben ferner keine überflüßigen Kinder zu ernähren, und sie sind von der Last der Unterhaltung, oft in die Welt untauglicher Kinder, befreyet.

Antwort. Kinder, die in der Welt untauglich sind, sind noch mehr untauglich in die Klöster: Man findet auch, ich darf wohl sagen

gen schier gar keine Beyspiele, daß die Klöster untaugliche Leute aufgenommen haben; Es müßte nur bißweilen eine Tochter seyn, die zu stark auf dem Rücken aufgeladen hätte, und dieser Fehler muß gewiß allezeit mit Geld verdecket werden. Ich könnte hievon verschiedene Proben beybringen, wenn mich nicht der Weidspruch abhielte: Exempla sunt odiosa. Sonst wird man wenig in die Welt untaugliche, in den Klöstern finden. Man untersucht mit größter Genauigkeit den ganzen Menschen, ehe man seiner Bitte willfährt, und die Aufnahm fest setzet. Verstand, Wille, Augen, Ohren, die Aufführung ꝛc. alles wird genau geprüfet. Man untersuchet die Gelehrsamkeit, oder besser zu reden, den Fortgang in den Wissenschaften; Man muß mit einem Auge lesen, das andere zudrücken. In dem Novitiat wird von den Leibesmängeln öfters nachdrücklich geredet, und werden alle ermahnet, vor der Profeß selbe zu entdecken; Man drohet sogar mit der Nullität derselben, wenn diese verduschet werden. Den Aeltern

die untaugliche Kinder für die Welt, in Klöster zu bringen suchen, wird gleich die Strafpredigt gehalten: Sie sollen dem Herrn nicht das schlechtere, sondern das beste opfern. Kurz! wer in die Welt nicht tauget, ist noch untauglicher in die Klöster, und solche Leute verabscheuet jede geistliche Gemeinde. Was die Erbschaften anbelanget, so lassen sich die Klöster so leichterdings nicht abspeisen. Wir dürfen nur auf die Ursache des im Jahre 1764. gnädigst ergangenen Amortizationsgesetzes zurücke denken, und die Umstände betrachten, die selbes veranlaßet haben. Die Klöster suchen allezeit das ihrige, man suchet oft gar zu genau. Es erwachsen wegen der Erbschaft mit den Klöstern Proceße, und den Miterben ein nicht geringer Schade. a) Geschiehet es, daß

a) Paciscuntur quantumcunque sint opulenti cum tyronibus vel maxime idoneis, atque ipsis optabilibus, de certis summis, donationibus, legatis, sumptibus: contra sanctissimam Urbàni V. P. M. interdictum, (In Extravag. sane

daß sie oft etwas weniges bekommen, so geschiehet es auch, daß sie bißweilen mehr erhalten. Die Neigung der Aeltern gegen ein solches Kind, welches sich dem klösterlichen Stande widmet, ist allezeit größer, als gegen andere, die in der Welt bleiben. Zu dem wissen auch die geistliche Kinder noch vieles auf eine gute Art nachzusuchen, und bald um dieß, bald um jenes bey den Aeltern anzuhalten. Ich will von jenen nichts sagen, saget Mathäus

 Gale-

sane ne in Vinea) nec contenti sunt gratuitis et liberalibus oblationibus ex praescripto Moguntini Canon. 25. Hinc qui haud secus, quam si aliud vitae genus invehere pararent; dum vivunt adhuc de parentum morte, testamento, atque haereditate anxii sunt; quam improbi ac prodigi filii: et ubi mortem, utinam non ab ipsis optatam, obierint, cum pupillis et orphanis fratribus et sororibus coguntur litigare et summam perpetrare impietatem. Mathaeus Galenus Vestcappelius Theologus Lovaniensis et sacrar. liter. Professor Dilingae in sua *origine Monastica ad Abbatem Steingadensem fol.* 169.

Galenus, welche die ganze Zeit, wo sie auch in reichen Klöstern leben, gleichviel thun, als wenn sie beschlossen hätten, ihre Aeltern auszusaugen, und selbe zu erschöpfen. b) Und welche zarte Mutter wird ihrem geistlichen Herrn Sohn (wenn er auch noch so viel in seinen Studierjahren gekostet, da andere Brüder in dem Hauswesen nützliche Beyhülfe geleistet haben,) wohl was abschlagen?

§. 22.

III. Beweis. Je weniger Künstler und Gewerbsleute in den Städten, und je weniger Candidaten um die Aemter bey Hofe sind, desto besser und reichlicher unterhalten sich die Bürger in der Stadt. Je mehr nun Söhne und Töchter in das Kloster gehen, desto weniger

b) Mitto eos, qui toto, quo degunt in coenobiis locupletibus spatio, perinde agunt, ac si parentes emungere atque exhaurire constituissent; ita ab illis exigere necessaria docentur. it. Galenus *loc. cit.*

ger Gewerbsleute und Künstler sind in den Städten, und desto weniger halten um Dienste bey Hofe an, und desto leichter ernähren sich die Familien. Wie viele Beamten würden ihren Unterhalt nicht gefunden haben, und wie viele Künstler würden darben müßen, wenn so viele geschickte Köpfe, die in den Klöstern sind, in der Welt zurücke geblieben wären? Daß aber diese die Welt verlassen haben, ist dem Staate nicht schädlich, denn es giebt doch Beamte, Künstler und Kaufleute genug.

Antwort. Dieser Beweis verfehlt gänzlich die Scheibe. Wir reden hier von dem Nutzen des Staates, und nicht von dem Besten eines Privatmenschen, und einiger einzelner Bürger. Es ist wahr, einige Beamte, einige Künstler würden schmählere Bisgen Brods essen, wenn geschickte Köpfe, die die Klöster an sich gezogen, in der Welt geblieben wären. Nüzt aber dieß dem Publicum? Nein! es schadet vielmehr. Diese gute Köpfe würden dem Vaterlande mehr Dienste gethan ha-

ben

ben in der Welt, als in dem Kloster, und als andere thun, welchen es am Vermögen des Verstandes fehlet. Schadets vielleicht dem Staate, wenn mehrere Künstler sich hervorthun? Nein! je mehr Künstler, je grösser ist die Nacheiferung, desto gröser ist das Commercium und folgsam der Nutzen, der dem Staate zufliesset. Schadet es vielleicht dem Staate, wenn mehrere Candidaten zu Aemtern sich melden? Nein! je mehr sich tüchtige Werber angeben, je bessere Wahl kann der Staat trefen, er kann die geschicktesten aussuchen, welche dem Vaterlande einen thätigen Nutzen leisten können. Schadet es dem Staate vielleicht, wenn mehrere Kaufleute und mehrere Gewerbsleute aufstehen? Nein! je mehr derselben sind, desto schöner wird das Commercium blühen, desto mehr Producten wird das Land liefern, desto gröser wird der Nutzen seyn, den der Staat schöpfen wird. Man darf nur die wahren und wesentlichen Grundsätze betrachten, auf welchen die Glückseligkeit und der Flor eines Staates ruhet, so wird man finden, daß die vielen

Gelehrte, Künstler, Kaufleute und Gewerbsleute, das meiste beytragen, damit das Geld in dem Lande erhalten, und fremdes herbeygebracht werde, und man darf nur einen Blick auf jene Länder thun, wo alles in der besten Verfassung ist, und wo die Einwohner keinen Mangel und Nothdürftigkeit kennen, so wird man sehen, daß die Menge der Gelehrten, der Künstler, Kaufleute und Gewerbsleute, dem Staate diese Glückseligkeit zuwege gebracht und befestiget habe. Ich glaube also, daß ich nicht zu viel gesagt habe, da ich sagte: der Beweis des Herrn Vertheidigers hat die ganze Scheibe verfehlet.

§. 23.

IV. Beweis. Je grösser die Stiftung von einem Kloster, und die Zahl der gestifteten Ordenspersonen ist, desto mehr Leute werden auch von der Stiftung ohne Last des Publici erhalten. Wenn z. E. in einem Kloster 30. Religiosen sind, so sind gewiß 90. oder 100. Weltleute, die in diesem Kloster Brod haben,

als

als Beamte, Schreiber, Bäcker ꝛc. ohne zu rechnen, wie viel Arme von dem Kloster unterhalten werden.

Antwort. Die Zahl, daß von einem Kloster, wo 30. Religiosen sind, 90. oder 100. Weltleute unterhalten werden, ist zu übertrieben. Ich weiß viele Klöster, welche 30. Religiosen zählen; sie unterhalten aber nicht den vierten Theil von der grosen Zahl, die der Herr Vertheidiger angegeben. Und was folget endlich, wenn auch das Kloster 100. unterhalten, und selbigen Brod verschaffen kann? Es folget soviel, daß das Kloster sehr ansehnliche Güter habe, zu welchen es so viele Leute brauchet. Sollten diese Güter in andern Händen seyn, so würden vielleicht 200. Brod finden, und die Armen auch niemal leer hinweggehen.

§. 24.

V. Beweis. Jemehr Ordenspersonen in einem Kloster, und jemehr Klöster in dem Lande sind, desto mehr hat man Ausgaben für Bücher, Kleidung, Wohnung ꝛc. Alles dieß

kommt

kommt dem Publico zu Nutzen. Sind 4000. Ordenspersonen beiderleigeschlechtes in einem Lande, und jede nur täglich 15. Kreutzer verzehrt, so geben diese täglich 1000. Gulden, und jährlich 365000. Gulden aus, welche in einer Zeit von 60. Jahren 21. Millionen und $\frac{112}{300}$ Gulden betragen, gegen welchen, die 1240243. Gulden, die vom Jahre 1688. an, bis 1748. an die Klöster sollen gekommen seyn, kaum zu rechnen sind. Wer alles dieses unpartheyisch überleget, der kann mit keinem Grunde behaupten, daß dasjenige, was die Klöster bekommen, *ad manus mortuas* komme.

Antwort. Um unsere Widerlung in ein hellers Licht zu setzen, wollen wir die Frauenklöster von den Mannsklöstern trennen. Von diesen wollen wir zu erst reden. Wir wollen setzen, daß in einem Lande in den Klöstern 4000 Ordenspersonen seyn. Jede soll alle Tage 15. Kreuzer verzehren, es kommt also täglich 1000. Gulden von diesen dem Publico zu Nutzen; sie geben selben alle Tage 1000. Gulden. Was

erhalten

erhalten sie aber alle Tage von dem Staate? Wir wollen so gleich unsere Gegenrechnung machen. Alle Tage erhält ein jeder Ordensmann 20. Kreuzer, als ein Stipendium für eine heilige Messe, (in vielen Oertern auch 30. Kreuzer) dieß beträgt alle Tage schon 1333 fl. 20 kr. Setzen wir weiter, daß der halbe Theil von diesen 4000. Ordenspersonen 2000. Gulden dem Kloster zugebracht, die Intereßen davon machen auf jeden Tag 547 fl. 56. kr. $2\frac{6\frac{2}{3}}{7}$ H. Nun frage ich, ob diese 4000. Ordenspersonen alle Tage nicht mehr von dem Publico ziehen, als was sie selben geben? Sie geben alle Tage dem Publico 1000. Gulden, und ziehen alle Täge nur durch Intereßen und Stipendien 1881 fl. 16 kr. $2\frac{6\frac{2}{3}}{7}$ H. Man wird rufen, um 15. Kreuzer kann der Ordensmann nicht erhalten werden. Ich antworte. 1) Bey der Haushaltung, welche das Kloster selbst führet, da dasselbe die Gersten zum Tranck selbsten bauet, das Vieh auf ihren Gütern und Höfen selbst ziehet, da eine Zahl von 20. 30. Personen die Kösten erleichtern, ist es gar wohl

möglich

möglich, den Ordensmann, der zu Mittag nur drey, zu Nacht zwey Speißen hat, und das halbe oder den dritten Theil des Jahres fastet, und nichts als Bier und Brod bekommt, bey dieser klösterlichen Sparsamkeit ist es leicht möglich, mit 15. Kreuzer jeden Tag eine Person zu unterhalten. c) Man wird sagen, die Stipendien sind nicht alle Tage vorhanden; Es sind schon gestiftete Messen eingeschrieben; die Laien Brüder lesen auch keine Messe. Diese Lücke, welche sich bey diesen Umständen hervorthun könnte, wollen wir gleich verstopfen. Ich gebe zu, daß bisweiln ein Abgang sey an den Stipendien. Hier können die Heimsteuern der Verstorbenen und die Intereßen von denselben, die Geschencke, Legaten, die allein in München in 60. Jahren 1240243. Gulden ausgeworfen,

D für

c) Der Hr. Verfasser der Staatsfrage: Ob die Ordensgeistliche, welche Einkünften haben, dem Staate nützlich oder schädlich sind, saget p. 117. daß in Frankreich sehr viele Benedictiner täglich nur sieben und einen halben Kreuzer verzehren.

für die Lücke stehen. Die gestiftete Heil. Messen haben ohnehin ihre grösere Erträgniß als die 20. Kreutzer. Lesen die Laienbrüder keine heilige Messe, so sind in den Prälaten Klöstern sehr wenig derselben, und sie sind mehrentheils Künstler, die ihr Brod wohl verdienen. Es giebt aber Kranke. Es giebt aber auch Pfarreyen; es giebt Absentgelder; mit diesen, und mit dem Ertrag von den Pfarreyen wird man alle Tage auch für jeden Kranken 20. Kreutzer auszeichnen können. Wenn man alles dieses zusammennimmt, so wird man überzeugt seyn, daß diese 4000. Ordenspersonen alle Tage von dem Staate mehr ziehen, als was sie demselben geben. Wie viele Weltpriester leben alleine von den Stipendien, sie essen, sie kleiden sich von diesen, und derjenige der ihnen die Kost giebt, ziehet auch noch einen Nutzen, welcher dem Kloster heimfällt, da gleichsam mehrere Kostgänger beysammen, und die Naturalien das Kloster selbst hat. Ich weiß zwar wohl, daß die Klöster noch sehr viele andere Ausgaben bestreitten müssen; Ich weiß aber

auch, daß sie hiezu reichliche Stiftungen und anderen Zufluß haben. Hier ist nur die Rede von dem, was die 4000. Ordenspersonen, durch dasjenige, was sie täglich verzehren, dem Staate ertheilen, und was ihnen von dem Staate täglich zuwächst. Wir gehen nun zu den Frauenklöstern. Wir setzen daß 1000. Klosterfrauen in den Klöstern in einem Lande seyen. Verzehrt ein jede derselben des Tages 15. Kreutzer, so geben sie täglich dem Publico 250. Gulden. Jede von diesen hat wenigstens 2000. Gulden in das Kloster gebracht; von diesen machen die tägliche Intereßen 273 fl. 58 kr. $1\frac{2\frac{1}{3}}{7}$ H. Hier finden wir schon einen kleinen Ueberschuß. Setze man den Intereßen, die täglich aus dem Staate gezogen werden, noch dasienige bey, was die Klosterfrauen durch ihre Apothecken, durch Brennung gewisser Geister und Wasser, durch ihre Arbeiten, als Nähen, Sticken, durch Machung verschiedener Confecturen, aus dem Staate heben, so wird sich ergeben, daß diese tausend Klosterfrauen alle Tage und alle Jahre mehr erheben, als was durch ihren täglich

und jährlichen Unterhalt dem Staate zuflieſ-
ſet. Setzet man noch überdies hinzu, daß in
60. Jahren in einem Kloſter, wo 30. ſind, ge-
meiniglich 30. biß 40. ſterben, und daß nach
ihrem Tode die Capitalien, welche ſie dem Klo-
ſter zugebracht, dieſem verbleiben, und dieſe
dem Kloſter einen täglichen Nutzen, ohne daß
ſelbes wegen dieſer mehr einen Aufwand hat,
verſchaffen, ſo wird man vollkommen überzeugt
ſeyn, daß dieſe Klöſter täglich von dem Staate
mehr erhalten, als was ſie ſelben geben. Man
wird zwar einwenden, alle Candidatinnen brin-
gen dem Kloſter nicht 2000. Gulden zu. Es
werde alſo in der gemachten Gegenrechnung
fehlen. Ich antworte: Es haben ſonſt meh-
rere, mehr als 2000. Gulden mitgebracht, und
ich könnte einige nennen, von welchen das Klo-
ſter 10. 20. 30. auch 50. tauſend Gulden er-
halten hat. Man muß alſo das wenige mit
dem mehrern eingleichen. Bey den dermaligen
Zeiten ſind zwar durch das Geſetz den Candi-
datinnen die Hände gebunden, und auch die
reicheſte darf nur 2000. Gulden geben. Al-

lein

lein es giebt Candidatinen ausser dem Lande, und es giebt eine Art, durch welche sich dieses Gesetz umgehen läßt. Das Kloster schweiget, wenn die reiche Aeltern, der geistlichen Tochter eine grössere Summe schenken, und die Aeltern sind so vernünftig, daß sie es nicht sagen.

§. 24.

Nach diesen fünf Beweisen, in denen der Hr. Vertheidiger alles angebracht, was die Klöster überhaupt dem Staate nützen, kommen fünf andere zum Vorschein, welche den Nutzen zeigen sollen, welchen die Klöster jedem Stande insonderheit leisten. Der Hr. Gegner macht den Anfang von dem **Adelstande**, und belehret uns aus dem berühmten Regner, daß in England, wegen Abgang der Klöster, der Adel in Verfall komme, und die durch Heurathen verbreitete Familien mehr abnehmen; da man sonsten **ohne Kosten der Familie** die Kinder auferziehen, und selbe zu Wissenschaften und den größten Ehrenämtern tauglich machen könnte.

Antwort. Dieser Beweis wird in unserm Vaterlande, wo es dem Adel sehr wenig nach dem Mönchskleide gelüstet, wenig Nachdruck haben. Wenn die Klöster, wie der belobte Regner von den englischen Klöstern schreibet, die Kinder des Adels ohne Kosten auferziehen würden, so würde dieser Beweis in seiner vollkommensten Stärke erscheinen. Allein da sich keine solche Großmuth in unsern Klöstern vorfindet, so wird man uns auch nach langen Nachdenken nicht sagen können, was die Klöster dem Adelstande nützen. Es müßte nur seyn, daß man sagen wollte, die Klöster kaufen den Adelichen ihre Güter ab. Aber dieß ist dem Adel höchst mißfällig, und er beklagte sich auf dem im Jahre 1671. gehaltenen Landtage, daß die Klöster in einer Zeit von siebenzig Jahren über siebenzig Güter und Adeliche Hofmarchen erkaufet haben, wie uns dieses der gelehrte Hr. Baron von Schmid *in lege Amortizationis* belehret. Der Adel ziehet also keinen Nutzen von den Klöstern. Die Adeliche Akademie im Kloster Ettal, welche

dem

dem Adel einen schönen Nutzen verschafte, und trefliche Männer gebildet hat, ist erloschen. Was soll ein Edelmann von guten Schrot und Korn mit seinen Kindern machen? Soll er sie zu Hause behalten? Wo sind geschickte Leute, die in guter Lebensart, in den schönen Wissenschaften, in Sprachen, Mathematick, Weltweisheit, Historie und in andern Sachen unterrichten können? Verschicken. Wohin? In die Städte. Wie wenig zählen wir Städte, wo ein Sprach- ein Tanzmeister, und wo die schöne Wissenschaften in ihrer vollkommnen Blüthe erscheinen? Würde Ettal die Adeliche Akademie wieder empor bringen, so würde der Adel mit seinen Kindern den Nutzen erkennen, die ihm dieses Kloster leisten würde.

§. 25.

Von dem Adelstande gehet der gelehrte Schriftsteller zu den Bürgerstand, und zeiget uns, wie groß der Nuzen sey, den dieser von den Klöstern überkommt. Der Bürgerstand, saget er §. 12. ziehet den größten Vortheil

theil; viele tausend müßten ihr Pfund vergraben, wenn sie nicht von den Ordensgeistlichen in den Schulen erzogen, und zu allen so wohl geistlich als weltlichen Aemtern fähig gemacht würden. Sie erhalten nachmal Bedienungen in dem Staate, oder in den Klöstern eine Infel. Alles dieß gereicht dem Bürgerstande zur Freude und auch zum Nuzen.

Antwort. Niemand wird sagen, daß diejenigen Klöster dem gemeinen Wesen nichts nützen, die durch ihre Unterweisung und durch Unterrichtung der Jugend, dem Staate so viel geschickte Männer überliefern. Sind aber alle Klöster mit diesen lobenswürdigen Handlungen beschäftiget? Unter so vielen Klöstern, die Baiern und Pfalz zählen, finden wir nur sieben, die mit Unterweisung der Jugend, dem Vaterlande einen thätigen Nuzen bringen, und unter diesen ein einziges Benedictiner Kloster. Bekommt ein Sohn eine Infel, so wird dieß Freude, aber keinen Nuzen verschaffen, und der Nuze wird die Kosten nicht übersteigen, welche die Altern verwendet, damit der Sohn

in das Kloster gekommen ist, oder er wird dasjenige nicht ersetzen, was sie selben mitgeben müßten.

§. 26.

Nach dem Bürgerstande folget der Bauernstand. Dieser, sagt der Herr Vertheidiger, befindet sich weit besser unter der Herrschaft des Klosters, als bey einem andern Herrn. Das gemeine alte deutsche Sprüchwort sagt: **Unter dem krummen Stabe ist gut wohnen.** Wenn nun die Stimme des Volks, die Stimme Gottes ist, wie man zu sagen pflegt, so ist kein fernere Probe mehr nöthig. Auch die Erfahrenheit bezeuget, daß die Unterthanen von den Klöstern gut gehalten werden. Man presset dieselbe nicht zu sehr. Man erzeiget ihnen alles gutes, und bey betrübten Fällen, als Schauerschlage, Feuersbrünsten ꝛc. greift man ihnen unter die Arme.

Antwort. Unter allen Beweisen scheinet mir dieser der schwächste zu seyn. Er gründet sich auf zwey Sprüchwörter. Wollte ich

mit Sprüchwörtern meinen Gegner angreifen, so könnte ich sagen: Es ist ein gemeines altes deutsches Sprüchwort: die Klöster haben keinen Boden. Wenn nun die Stimme des Volkes, die Stimme Gottes ist, wie man zu sagen pflegt, so — — doch genug. Ich will nichts mehr von dem sprüchwörterischen Beweise sagen. Eines muß ich doch anmerken. Das Sprüchwort: Unter dem krummen Stabe ist gut wohnen, ist von den Bischöfen und ihren Unterthanen zu verstehen, und es hat dieses uralte Sprüchwort schon eher das Bürgerrecht gehabt, d) als die Äbte ihre Stäbe hatten, welche sie erst nach dem eilften Jahrhunderte erhalten haben. e) Daß die Klöster ihre Unterthanen gut halten, und selbe mit christlicher Sanftmuth beherrschen, dieß muß man auch von andern christlichen Obrigkeiten sagen, auch diese haben Christenthum und

d) Brauserus vel Kressius in *disquisitione vet. Paroemiae*: Unter dem krummen Stabe ist gut wohnen.

e) Mabillion *Praefat. in secul. VI.* ord. *S. Benedicti.*

und Menschenliebe, auch diese kommen ihren verunglückten Unterthanen zu Hülfe, auch diese greifen ihnen mit Geld und Getreide unter die Arme, und thun selbe nicht zu sehr pressen.

§. 27.

Von dem zeitlichen Nuzen schreitet der Herr Gegner zu dem Geistlichen, und sagt, daß die Ordensleute, durch ihr Gebeth und heilige Handlungen, uns den Seegen von Gott erbitten, daß dieß Karl der große, Rudolph, Justinian und andere erkennet hätten.

Antwort. Es erkennet dieses ebenfalls unser gnädigster Landesvater. Er will deswegen die Klöster beschützen. Er vergönnet ihnen alles, was sie durch die Stiftung, und durch so viele Jahrhunderte erhalten haben; auch jetzt noch können sie von jeder Erbschaft, Vermächtniß, 2000 Gulden erheben. Nur den Ueberfluß des Reichthumes will er von den Klöstern ableiten, damit wegen dieser das Publicum nicht verarme. Ein wahrer Religios wird allezeit nach seiner Stiftung für die höchste

Wohl-

Wohlfahrt des Landesherrn und des Vaterlandes bethen, wenn auch die Quelle verstopfet ist, wodurch ein überflüßiger Reichthum dem Kloster zufliesset. Denn was nützet ihm der Reichthum des Klosters, bekommt selbes heute (Husl. Verth. p. 202.) zehentausend Ducaten mehr, so hat er Morgen doch keine Speiße mehr.

§. 28.

Endlich verbindet der belesene Schriftsteller die geistlichen und leiblichen Güter mit einander, und zeiget, wie die Ordensgeistliche, so wohl mit leiblichen als geistlichen Gütern unser Vaterland bereichert haben. Es ist nicht zu läugnen, sagt er §. 15. daß unser liebes Vaterland so wohl die Religion als die Cultivierung des Landes den Ordensgeistlichen zu danken habe, und da wir wirklich die Früchte und Vortheile davon noch geniessen, so kann niemand ohne die größte Undankbarkeit behaupten, daß die Klöster und Ordenspersonen dem Staate schädlich sind. Die erste Religiosen haben öde Oerter und Wüstenneyen in

fruchtbare Felder und Wiesen verwandelt. Die berühmten Benedictiner Aposteln haben Salzburg, Freysing und Eichstätt in Baiern zu ihrer Blühe gebracht rc. Selbst die Bischöflichen Sitze, welches der deutsche Name Münster anzeiget, kommen von dem lateinischen Monasterium her, und die Klöster legten den Grundstein, auf welche die Bisthümer gebauet worden. Gleichwie aber (fährt der Herr Vertheidiger §. 16. in seinem Beweise fort,) gleichwie aber ein Adelicher einen gerechten Anspruch auf die Verdienste seiner Voraltern annoch machen darf, und deswegen viele Vorzüge, Güter und Ehren geniesset; so können auch diesen Anspruch die Ordenspersonen wegen ihren Vorfahrern machen, und warum will man selben die Gnade der Souverainen rauben, die ewig seyn sollen, ohne daß sie selbes verschuldet haben.

Antwort. Die ersten Ordenspersonen, die in Baiern anlangten, suchten nicht sich, sondern andere reich zu machen. Sie wollten keinen Ueberfluß haben, sondern sie gaben selben

ben ohne Eigennüzigkeit zurücke. Diese Zeiten, sagen die Herrn Staatisten, haben sich geändert. Jetzt suchen die Klöster sich reich, und das Publicum arm zu machen. Bey dieser geänderten Lage der Sachen, müßten sich nothwendig auch die Gesetze ändern. Deswegen aber darf man dem weisen Gesetzgeber und dem Staate keine Undankbarkeit zur Last legen. Man beschützt die Klöster in ihren Stiftungen. Man vergönnet ihnen, was sie durch so viele Jahrhunderte erworben haben. f) Man

f) Siehe das churbaierische Amortizationsgesetz. Es sagt §. 10. also: Erstrecket sich gegenwärtiges Gesetz auf all obverstandene Acquisitiones lucrativas, welche zur Zeit der Publication durch wirkliche Einraum, oder Possesnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen seynd, und wird dasjenige was der Religios oder das Kloster schon ante Publicationem empfangen hat, in mehr berührte summam legalem, welche etwann tempore promulgationis noch nicht completirt war, bey dem Nachtrag mit eingerechnet; und die gnädigste

Man gestattet ihnen noch von jedem Erbtheile, Vermächtniß rc. einen ehrlichen Antheil, g) und so gar läßt man einem jeden zu seiner Ergötzlichkeit 100 Gulden zu. h) Woher kommt alle diese Zärtlichkeit und liebvolles Betragen gegen die Klöster und Ordenspersonen? Sie rühret von der Dankbarkeit gegen die ersten Mönche her, die in unserm Lande erschienen sind, und dasselbe mit geistlich und leiblichen Gütern bereichert haben. Die Ordenspersonen geniessen also alle Vorzüge, Freyheiten und Gnaden, wie selbe einer von Adel wegen der Tapferkeit seines Stammvaters, oder seiner Voraltern geniesset. Aber ein neues Gesetz hat die Freyheit geschnüret, welche die ersten Mönche hatten. Wohl! wie viel neue Gesetze sind dem Adel auferleget worden, von welchen ihre

gnädigste Erläuterung saget: falls ein solche höhere Stiftung ante Pragmaticam schon angeordnet, und das Kloster in possessione ist, so soll es ex possessione nicht gesetzet werden.

g) Churbaierisches Amortizationsgesetz §. 2.

h) Eben dieses §. 3.

ihre Vorfahren, die sich durch das Schwerdt um das Vaterland so treflich verdient gemacht hatten, in alten Zeiten nichts wußten? Es ist noch keinem von dem Adel eingefallen deswegen Klage zu führen. Sie wissen daß die Zeiten sich verändern, und daß die Gesetze nach den Zeiten, und der Lage der Sachen bestimmet werden müßen. Die Vertheidigung unsers Herrn Gegners thut sich also weit vergehen, da sie dem Publico von Undankbarkeit vorschwäzet. Man hat den Klöstern noch nichts genommen; sie haben ihre Stiftungen, sie haben alles, was sie durch einen Zeitlauf von viel hundert Jahren erworben haben. Möchte man doch in seinen Busen greifen, ehe man von rauben und Undankbarkeit reden will. Undankbar! und gegen wen? Soll ich es sagen? Ja, ich will reden, da man mich zu reden zwinget. Wie viele Zehenden sind durch die Klöster den Pfarrkirchen, wie viele Pfarreyen der Weltgeistlichkeit entrissen worden. Ich will mich hier nur auf den 13. §. berufen und auf das was der Heil. Bernard saget

get i) mich beziehen; wir könnten aber noch mehrere Proben beysetzen, wenn hier der Ort wäre selbe anzuführen. Wer hat den Klöstern mehr gutes erwiesen, mehrere Klöster gestiftet, als die Bischöfe? Der H. Otto allein hat vier und zwanzig, alle in Baiern und in der Pfalz gestiftet. k) Lese man Thomassinum, lese man Hundium, die Monumenta Boica Academiae Maximilianeae, und sonst die alte Urkunden der Klöster, ihre Jahrbücher, Diptychen, Necrologien ꝛc. und man wird unzählbare Beyspiele der bischöflichen Gnaden gegen die Mönche finden. Und wo ist die Dankbarkeit? Bestehet sie wohl in dem, daß die Orden und Klöster sich der Jurisdiction der Bischöfe entzogen, und sich gegen ihre Stifter undankbar erzeiget haben. l) Man hat den Klöstern

i) Ad Abbatem et Monachos Maioris Monasterii de Ecclesiae decimis cum clericis litigantes. Apud Espenium *J. E. U. P. II. Tit.* 33. *C. S. n.* 29. wo auch mehrere Concilia dieß bezeugen.

k) RR. Mailerus in libro *S. Otto*: *Miraculum mundi.*

l) Kranlius *Wandaliae L. VII. C.* 49.

in unserm Vaterlande noch nichts entrissen, zu welchem sie ein billiges Recht hatten; Sie haben aber den Bischöfen die Jurisdiction aus den Händen gerissen, welche ihnen die geistliche und weltliche Rechte zuerkennen. Doch was rede ich. Selbst die meisten Bißthümer müssen den Ordensgeistlichen ihr Daseyn danken. Das deutsche Wort Münster, das lateinische Wort Monasterium bezeugen dieses. Unerhebliche Zeugen! wer da weiß, daß man in alten Zeiten die Seminarien, die Häuser, wo die Geistliche unter Aufsicht der Bischöfe lebten, die Häuser, in welchen die Schulen waren, Münster und Monasteria genennet hat, der wird über diese Zeugniß lachen. Schon zur Zeit des H. Augustin nannte man das Haus, wo der Clerus lebte Monasterium. Man beliebe Thomassinum m) Lehmann n) Besoldum o) und andere nachzulesen.

IV.

m) *Nova et antiqua Ecclesiae Disciplina* P. I. L. 3. c. 2. n. 7. 8. 9. C. 3. n. 2. 8. 9.

n) *Chronica Spirensis* C. 33.

o) *Thess. Practic.*

IV. Abschnitt.

Widerlegung des vierten Hauptstückes.

Ob man die fernern Einkünfte der Klöster durch Gesetze hindern kann und soll?

§. 29.

Der Herr Vertheidiger tritt abermal mit acht neuen Beweisen auf, welche Jedermann die Unbilligkeit des Gesetzes vor Augen stellen sollen, welches verhindert, daß die Klöster fernere Einkümften an sich bringen können. Wir werden die Ehre haben in diesem Abschnitt auf selbe zu antworten.

I. Beweis.

Die Ordenspersonen haben das Recht zu acquiriren.

Dieses Recht gründet sich auf das Recht der Natur, Kraft dessen Jedermann das Recht hat durch Geschenke, Erbschaften, Legaten, und Kaufe zu acquiriren. Die Ordens-

denspersonen sind ebenfals Mitglieder des Staates, kein Gesetz kann ihnen also dieses Recht nicht absprechen.

Antwort.

So wenig das Gesetz, welches verbiethet, daß die Weltleute von den Gütern der Klöster, oder von den nächsten Befreunden aus dem Kloster durch Erbschaften etwas acquiriren können, das natürliche Recht verletzet; so wenig kann ich glauben, daß ein Gesetz, welches zur Erhaltung des Staates, die Klöster hindert, unmässige Summen an sich zu bringen, dem Rechte der Natur entgegen laufe. Wer wird sagen, daß ein Souverain, der ein Gesetz ergehen läßt, kein Getreid in das benachbarte Land zu führen, weil der Mangel desselben seinem eigenem Lande könnte schädlich seyn, oder weil das benachbarte Land nichts von ihren Producten uns zukommen läßt, wer wird sagen, daß durch dieses Landesherrliche Gesetz, das Recht der Natur beleidiget werde? So wenig man dieses sagen kann, so

wenig kann man behaupten, daß so viele Souverainen §. 9. durch das Amortizationsgesetz das geheiligte Recht der Natur verletzen. Das natürliche Recht zielet allezeit auf die Erhaltung des Ganzen, und nicht auf die angemaßte Rechte der Theile. Der Körper muß vor allen nicht erschöpfet werden. Will dieses geschehen, so muß man den großen Zufluß des Geblütes in andere Glieder hemmen. Er ist demselben schädlich, und der Theil des Körpers kann sich hierüber nicht beschwehren, das Ganze muß erhalten werden. Die Klöster haben kein Recht von dem Staate Güter zu fordern, die nur zum Ueberfluß und ad luxum a) bestimmt sind §. 4. Der Gesetzgeber verstößt also das Gesetz der Natur nicht, da sein Gesetz zur Erhaltung des Staates und der Kirche §. 3. und zur Wohlfahrt der Klöster selbsten §. 49. 52. 57. abgemessen ist, und ihnen eben

a) *Ad luxum* pertinent, quae nec ad vitae sufficientiam commoditatem vel jucunditatem statui conformem deserviunt. Illustris. Wolfius.

dieses Gesetz noch genugsame Freyheiten und Vergünstungen gestattet §. 28.

II. Beweis.

Die Ordenspersonen sind nicht unfähig ihre zeitliche Güter und Sachen den Klöstern zu vermachen.

§. 30.

Man kann keinem Bürger sein Recht nehmen, so lang er nicht unfähig geworden, selbes zu haben, oder von Sachen die ihm Kraft dieses Rechtes zustehen, zu disponiren. Ein Bürger der in das Kloster geht und in demselben seine Ordensgelübte ablegt, wird deßwegen nicht unfähig von zeitlichen Gütern und Sachen die er besessen, zu disponiren und dieselbige zu vermachen und zu verwenden, wem, und wie er will. Unter diese Rechte gehört nun auch hauptsächlich das Recht auf sein Erbtheil; folglich kann man keiner Ordensperson das Recht, von seinem rechtmäßigen Erbtheile zu disponiren, durch ein Gesetz nehmen.

Antwort.

Antwort.

Der Herr Vertheidiger hat vollkommen Recht. Man kann keinem Bürger sein Recht nehmen, so lange er nicht unfähig worden, selbiges zu haben, oder über Sachen, die ihm kraft dieses Rechtes zustehen, zu disponiren. So bald aber ein Gesez denselben unfähig erkläret, und so bald er dadurch unfähig geworden, so fällt dieses Recht hinweg. Man wird zwar einwenden dieses Gesez ist ein ungerechtes Gesez. Nein! Wir haben die Gerechtigkeit desselben schon in dem ersten Abschnitte erwiesen, und wir wollen hier noch mehrere Beweise beybringen. 1) Kann man ein Gesez, welches so viele Könige, geistlich und weltliche Churfürsten, so viele Länder und Republicken eingeführet, so viele Aussprüche der Gerichtshöfe bekräftiget §. 9. so viele Lehrer behaupten §. 11. für kein ungerechtes Gesez ansehen. 2) Ist ein Gesez, welches sich auf die Gleichheit gründet, kein ungerechtes Gesez. Einem Ordensmann, der seine Güter von dem Staate hat, diesem wird nicht erlaubet nach abgelegten Gelübden

selbige zum Nutzen des Staates zu verwenden, und mit selbigen zu disponiren wohin er will, und wie er will. b) Erlauben ihm diese Gesetze nicht

b) Der Hr. Vertheidiger irret sich gewaltig, da er in seinem Untersaz saget: Ein Bürger, der ins Kloster geht, und in demselben seine Ordensgelübde ablegt, wird deswegen nicht unfähig, von zeitlichen Gütern und Sachen, die er besessen, zu disponiren, und dieselben zu vermachen und zu verwenden wem, und wie er will. Legt er die Gelübde ab, so sind ihm die Hände gebunden, und er kann nicht mehr disponiren, wie, und wem er will. Es behaupten dieses alle Canonisten, und lehren einmüthig, daß ein solcher nicht das geringste mehr zum Nutzen des Staates verwenden könne, sondern das Kloster erhält die völlige Erbschaft. Diese Unbilligkeit ist eben die Ursache, daß man allenthalben Verordnungen ergehen ließ, die der Wohlfahrt des Staates steuerten. Ich will hier statt meiner das ganze versammelte Reich reden lassen. Mos non amplius ferendus hactenus inolevit, pauloque altius, quam par sit, radices egit, videlicet quod Monachi, Moniales conventus, & quicunque tandem sunt, qui religiosos & a popularibus segregatos se profi-

nicht, von den Gütern aus dem Staate, dem Staate was zu geben, warum sollen ihm die

profitentur, parentibus, consanguineis, agnatis ac amicis haereditariis bonis aliquando in partem, nonnumquam in totum succedunt. At viciſsim eorum cognati, seu necessarii, seu laici a protactis Religiosis ad eorum haereditates adeundas non solum non vocantur, sed nec admittuntur quidem. Quod germanis & *grave* & *molestum*, *iniustum* etiam ac non diutius tollerandum onus est. Ea propter necessario ac summa prudentia curandum, ut nemo se deinceps memoratorum Religiosorum volis vel adstringat, vel addicat, nisi prius ea de re civiles Magistratus certiores fecerint, quorum presentia, authoritate & consilio religionem ingredi volentibus a parentibus & amicis iuxta cuiusque fortunam & facultates mediocriter provideri debet, ut habeant, unde *commode* in monasterio vivere possint. Ea tamen lege, ut omnibus haereditatibus, omnibusque parentum & fratrum, sororum, cohaeredum ac quorumcunque aliorum successionibus renuntiet. Idemque cum his, qui iam olim Religiosorum Regulis sese subie-

Gesetze des Staates erlauben, alles dem Kloster zu geben, und nichts dem Staate? §. 6. Kan ferner das Kloster, ohne Verletzung des natürlichen Rechtes, dem Ordensmanne das Recht benehmen, zu dem Staat seine Güter zu verwenden, warum soll in eben diesem Falle der Staat durch sein Gesetz das natürliche Recht umstossen? 3) Ein Gesez welches dahin zielet, damit durch keine Ungleichheit die Wohlfahrt des Staates zerstöret werde, ist kein ungerechtes Gesetz. Das Amortizationsgesetz, welches Ordenspersonen von Erbschaften ausschließt, hat kein anders Absehen; c) es ist also kein

subiecerint a sacri Romani Imperii statibus petitur & censetur. Dieß saget das im Jahre 1523. zu Nürnberg versammelte Reich; würde wohl der Hr. Verfasser, oder könnte wohl der Hr. Ubersetzer diese erhabene Versammlung einer Ungerechtigkeit und des verlezten Rechtes der Natur beschuldigen?

c) Cistercienses comprehenduntur sub consuetudine generali Franciae, quia si succederent esset *Annihilatio temporalis in Republica*, cum semper

kein ungerechtes Gesez. 4) Ist dieses Gesez dem heiligen Eifer der alten Mönche und der ersten Ordensstifter nicht entgegen. Die alten Mönche verlangten keine Erbschaften, sie verlangten nur, daß der Candidat alles den Armen gebe. Willst du, sagten sie, in das Kloster aufgenommen werden, so erfülle die Worte, die dem reichen Jüngling gesagt worden: gehe hin, verkaufe alles, gieb es den Armen, und folge mir nach. d) 5) Erb-

semper Religiosi traherent ad se temporalia, eoquod succederent laicis, et laici eis non succederent, sed eorum Ecclesiae et Monasteria, unde *nulla aequitas observaretur*. Cassanaeus in *Comment. ad consuetud. Burgund.*

d) Si dives, ait Regula Patrum, habens multas divitias & converti voluerit, debet primo Dei voluntatem implere, et consequi praeceptum illius praecipue quod Adolescenti diviti dicitur: *vende omnia et da pauperibus et tolle crucem tuam et sequere me*. Qui ingredi petunt, ait s. Fructuosus in Regula L. IV. acrius percunctentur, si fecerint illud, quod dives

Erbschaften verursachen Proceße, zerstreuen den Geist e) erwecken Sorgen, und sind für Ordenpersonen gefährlich. Alle diese Uebel wendet das Amortizationsgesetz ab, soll nun dieses heilsame Gesez, ein ungerechtes Gesez heissen?

dives quondam adolescens, qui omnia, quae lege praecepta sunt, se implevisse jactabat, ad quem Dominus ait: *Si vis perfectus esse, vade et vende omnia, quae habes, et da pauperibus.*

e) Isti (Dominicani) in victu & vestitu satis tenues *aurum vel argentum*, vel aliud proprii non possidentes &c. nihil de crastino cogitantes, *nec quidquam usque mane retinentes*, si quid ex mensa ex eleemosynarum largitione superabundabat, hoc continuo pauperibus erogabant. Mathaeus Paris. apud Thomass. in *Veteri & nova Ecclesiae Disciplina P. III. L. I. c.* 5. *n.* 4. qui addit: qui hanc vitae rationem tenent, non illi se facile in molestias & spinas coniicient persequendarum haereditatum. In eben diesem Kapitel wird man auch das betrübte Ende zweyer Klosterfrauen finden, welchen die erhobene Erbschaft, die Liebe zu dem Klosterleben und den Klostergeist geraubet hat.

sen? oder ist es wohl billig, daß ein Bruder seinen Bruder in die härteste Umstände versetze, daß er, da er in dem Kloster reichlichen Unterhalt findet, durch Begehrung seines Erbtheils selbigen von dem väterlichen Anwesen vertreibe, oder zu Schmählerung desselben zwinge? Ist es billig, daß ein Bruder in dem Kloster, zehen in der Welt, und einer in der Welt nicht einen von zehen Brüdern in dem Kloster erben soll? 6) Verleiten die zu hofende Erbschaften zur Simonie wie Espenius dieß lehrt, und seine Lehre *P. I. T. 25. c. 4.* mit vielen Zeugnißen bestättiget. Wer wird es dem Staate verargen alle Wurzeln auszureissen, aus welchen dieses Laster erwachsen könnte. Man wird 7) uns kein Beyspiel der alten Mönche zeigen können, welche Erbschaften durch Processe gesucht, selbige begehrt, oder gefordert hätten. Soll dieß jetzt ungerecht heissen, was bey jenen auferbaulich und lobwürdig war? Die angehängte Bewegursache: daß derjenige der sich dem Orden übergiebt, ihm auch darum das seinige gebe: *Accessorium sequitur principale*;

Und

Und die angeführte Novella V. C. 5. sind nicht vermögend den wankenden Beweis zu unterstützen. Denn die Novella ist durch die nachfolgende Gesetze unkräftig geworden. *Lex posterior tollit priorem*, und wegen eben dieser nachfolgenden neuern Gesetze, leidet die Rechtsregel *accessorium sequitur principale* ihre Ausnahm. Man kann auch nicht sagen: die Frau hat dem Mann ihren Leib übergeben, also auch alle ihre Güter und Erbschaften; *accessorium sequitur principale*.

III. Beweis.

Das Recht zu testiren kann Niemanden genommen werden.

§. 31.

Das Recht zu testiren leitet Constantin der Grose von dem Rechte der Natur her, und es ist nichts, was dem Menschen mehr frey und uneingeschrenkt seyn soll, als sein lezter Wille. Deswegen sagen auch die Rechtsgelehrten, jeder Besitzer und Herr kann mit seinem Hab und Gute thun, was er will.

Ant-

Antwort.

Es ist nicht zu läugnen, daß das Gesez der Natur, jedem Menschen freyen Willen einräumt zu testiren, doch nur in so weit, so lange durch Gesetze dieser Wille nicht gebunden ist. Nach dem Recht der Natur könnten in allen Ländern die Fremde, die zum Tode verdammte, die Verschwender ꝛc. testiren; wir wissen aber, daß Gesetze da sind, die diesem Recht ohne Ungerechtigkeit, und dem freyen Willen die Schranken setzen. Es kann also nur derjenige mit seinem Gute thun, was er will, dem die Gesetze kein Ziel und Maß vorschreiben. Ich bin Herr über meine Pferde; ich kann aber diese nicht auser Landes verkaufen, so bald das Gesetze es verboten hat. Der reiche Bürger ist Herr von seinem Hab und Gute. Er kann den Pfarrkirchen, Spitälern, Armen ꝛc. geben, was er will, aber nur dem Kloster nicht über 2000. Gulden. Aber warum nicht mehr? Das Gesez gestattet es nicht, und die Wohlfart des gemeinen Wesens erfordert dieß. Aber dieses Gesez ist eine Folter des Gewissens. Man

ist oft verbunden, eine heimliche Restitution zu machen. Man hat nun die Freyheit nicht, die ungerechter Weise an sich gebrachten Güter auf milde Stiftungen zu verwenden; man raubet also dem Sterbenden das leichte und bequeme Mittel der heimlichen Restitution. Und hat wohl Jemand das Recht ihm in einer so wichtigen Sache diese Freyheit zu nehmen, und seine Seele so in Aengsten, oder gar in Gefahr zu setzen? Wenn alle milde Stiftungen von aller Erbschaft ausgeschlossen wären, so würden diese Einwendungen von sehr grosen Gewichte seyn. Allein es sind noch milde Stiftungen genug, wo man die heimliche Restitution, und zu bessern Nutzen des Staates machen kann. f)

Ist

f) Das Churbaierische Amortizationsgesez redet §. 9. also: Verstehen wir unter den geistlichen Stiftungen hierinfals weder die Spitäler, noch Waisen, oder Krankenhäuser, und andere zu Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen, und Filialen, *Seminaria Clericorum*, Schulen, und *Stipendia Studiosorum*, oder gestiftete *Beneficia* für Weltpriester, folglich sollen

Ist man aber die Restitution dem Kloster zu machen verbunden, so wird ein bescheidener Beichtvater genugsame Mittel an die Hand geben, wie ohne Verletzung der Ehre selbiges geschehen kann. Zu dem thut diesem Fall das Amortizationsgesez gar nicht einschliessen.

IV. Beweis.

Jeder Stand hat das Recht um Mittel zu sehen, wodurch er sich erhalten und conservi- ren kann.

§. 32.

Das Ziel und End warum sich Leute in gewisse Stände versammelt, und gewisse Gemeinden aufgerichtet haben, war kein anders, als daß sie ruhig und zufrieden und glücklich leben könnten. Man kann aber nicht glücklich leben, wenn man nicht einem jedem Bürger

len alle jezt benannte *Causae piae* so viel sich deren in unsern Landen befinden unter gegenwärtiger Verordnung nicht begriffen, so hin in ihren *Acquisitionibus* auf keine gewisse *Summam* eingeschrenkt seyn.

die Mittel an die Hand giebt, wodurch er sich und seinen Stand erhalten kann. Diese Mittel muß man ihm nicht von der Hand hinwegreissen, und er muß also erstlich das, was er verzehrt, wieder ergänzen können. Er muß zweytens allemal so viel besitzen, daß er sich gegenwärtig erhalten kann, und er muß sich drittens bey künftigen Nothfällen aufhelfen können. Alles dieses kann aber nicht geschehen, wenn man nicht aufs neue Güter und Sachen erwerben kann. Die Acquisition kann also aus diesem Grunde weder den geistlichen noch weltlichen Gliedern des Staates mit Gerechtigkeit genommen werden. Denn wenn ein Kloster gerade so viel Einkünften hätte, als das tägliche Auskommen begehrt, mit was Mitteln könnte sich selbiges in ausserordentlichen Fällen als Feuersbrünsten, Schauer &c. erhalten? Die übrigen Staatsglieder haben in ausserordentlichen Unglücksfällen allemal sichere Mittel. Die Handelschaft, die Künste, Handwerker &c. können die Verunglückte wider empor bringen. Keines deren

sel-

selben hat ein klösterliche Gemeinde, und dennoch will man ihnen das Recht zu acquiriren mißgönnen. Was ist unbilliger als dieß? Keinem Stande sezt man Schranken. Alle Bürger des Staates haben gleiches Recht, man soll also auch den klösterlichen Gemeinden dieses Recht nicht absprechen. Was ist billiger als dieß?

Antwort.

Gleichwie es nicht unbillig ist, dem Staate dasjenige zu erhalten, was zu seiner Erhaltung nöthig ist, so ist es auch nicht unbillig, die Klöster von demjenigen abzuhalten, welches dem Staate nothwendig, und ihnen zum Ueberfluß dienen mag §. 4. Ein Gesetz, welches auf dieses seine Aufmerksamkeit gerichtet hat, ist kein unbilliges Gesetz. Sie versaget keinem die Mittel, die jedem zur Erhaltung nöthig sind. Der Staat soll durch Abreichung der Summen, die niemal zurücke kommen, und durch Abtrettung der Güter, die nur todte Hände erhalten, nicht erschöpfet werden. Die Klö-

ster sollen aber auch bey ihren Stiftungen und beydem, was sie so viele Hundert Jahre erworben haben, in ruhigem Besitze gelassen werden. §. 28. Auf diese Weise ist für jeden gesorget. Der Staat wird nicht kraftlos werden, und eine gute Haushaltung mit den, durch die Stiftung erhaltenen, oder durch lange Zeit erworbenen Gütern, wird jedes Kloster gegen alle zubesorgende Unglücksfälle schützen. Die Stiftungen geschahen reichlich. Sie waren nicht auf das Nägelein für den Unterhalt der Gemeinde, sondern auch für die Unglücksfälle ausgezeichnet. Wäre es nicht unbillig, wenn der Staat jemand wegen seiner geleisteten Dienste ein Rittergut geben würde, dieser aber noch mehr verlangte, damit er auch gegen alle Unglücksfälle, Schauer und Feuersbrünste ein Mittel sich zu erhohlen hätte? Gleiche Beschafenheit hat es mit den Klöstern. Ein Edelmann treibet auch, wie die Ordenspersonen, keine Handarbeit. Er hat keine Handelschaft. Leget das Feuer sein Schloß in die Asche; So muß er eben sehen, wie er sich helfe,

se, und mit seiner zahlreichen Familie durch das schon erworbene, oder zu erwerbende, oder durch andere Hülfsmittel sich retten kann. An diesen fehlt es niemal einem Kloster. Wer ist, der gegen dieses bey Unglücksfällen kein Mitleiden heget, und solches durch thätige Hülfsleistung nicht beweiset? Die Erfahrung hat es schon dargethan. Alles ist dem verunglückten Kloster zu Hülfe geeilet. Man hat Sammlungen für selbes angestellet; Man hat ihm Pfarreyen uniret §. 15. 39. Zehenden geschenket und in allen hülfreiche Hand geleistet. Die Klöster selbst hat ein Liebesband vereiniget. Sie sind alle Brüder, absonderlich die Gemeinde eines Ordens. Wie wird ein Bruder sich beeifern, seinem Bruder wahre Hülfe zu leisten, und ihm unter die Arme zu greifen? Hier muß ich noch anmerken, was ich §. 23. erwiesen habe, daß nämlich die Ordenspersonen täglich nicht so viel verzehren, als sie von dem Staate einhohlen. Es bleibet folgsam ein sehr grosser Theil von den Einkünften und von den Stiftungen übrig, dieselbige auch bey künftigen Nothfällen

fällen erhalten können. In dem nachfolgenden 10. §. beschwehret sich der Herr Vertheidiger über diejenigen, die gleich mit vollen Backen Simonie! Simonie! rufen, wenn ein Kloster von einem Candidaten oder Candidatinn den nöthigen Unterhalt fordert. Unbillige Beschwehrung! Man darf ja reden, sagen, und rufen, was andere sagen. Ja freylich heisset es, so saget man, aber man beweiset es nicht, ich will aber das Gegentheil beweisen. Wohl! und ich will beweisen, was man saget, und nachmals ihren Gegenbeweis prüfen. Es ist eine Simonie, wenn man für etwas geistliches, oder was wesentlich mit dem geistlichen verknüpfet ist, ein Geld fordert: Der Unterhalt aber, der einem Ordensmann, in einem reichen und wohlgestifteten Kloster zukommt, ist mit dem geistlichen Stande wesentlich verknüpfet, man begehet also so gut eine Simonie, als wie jener, der für den Unterhalt, welchen jemand von einer geistlichen Präbende erhält, eine Summa Gelds begehren würde. Dieses sagen die Päpste, die

Kirchen-

Kirchenräthe und alle Lehrer der geistlichen Rechten. Wie dieß der gelehrte van Espen in seiner schönen Dissertation *de Peculiaritate in Religione et Simonia circa ingressum Religionis P. II. C. 2. §. 2.* mit mehrern beweiset. Man darf also nicht glauben, daß man in diesem Falle nur mit vollen Backen und leeren Gehirne Simonie! Simonie! rufet, und ich glaube nicht einmal, daß der tief einsehende und gelehrte Herr Uebersezer dieser Guflischen Meinung beypflichten wird. Jezt kommen wir zu dem Guflischen Gegenbeweis. Es saget dieser, die heilige Congregation der Bischöfe und Ordensgeistlichen hat nach Zeugniß Fagnani selbst erkannt, und entschieden, daß die Frauenklöster, welche ohne dergleichen Hülfsmittel nicht lange bestehen können, die sogenannte Heimsteuer annehmen sollen. Der grundgelehrte Papst Benedict XIV. denket eben so *l. de synod. c.* 58. Dieser Beweis ist in Wahrheit sehr schwach. Denn oben redet der Herr Vertheidiger von den Mannsklöstern und Frauenklöstern zugleich, von den ar-

men und reichen überhaupt: wenn man, saget er, unter dem Titel der nöthigen Unterhaltung was von einem Candidaten oder Candidatinn fordert, so ruft man gleich mit vollen Backen Simonie! Simonie! und der Beweis ist nur von den Frauenklöstern, die man wegen der Umstände, daß ihre Wirthschaft nicht so gut verwaltet werde, und wegen der Erfahrung, daß sehr viele abnehmen, für arm erkläret und selbigen als eine Nothdurft etwas beygeleget hat, welche Umstände, da sie sich bey den Mannsklöstern nicht vorfinden, und die Erklärung der heiligen Congregation von diesen schweiget, so kann man auch nach der gelindern Sittenlehre nicht behaupten, daß dieser Beweis den Mannsklöstern nutze, oder solche von der Simonie in besagtem Falle losspreche. Noch einige Sachen muß ich hier anmerken 1) daß die Frauenklöster, wenn sie mehr, als der Unterhalt ausweiset, begehren und annehmen, sich mit diesem Laster bemackeln. Es bemerket dieß der sonst nicht allzuengbrüstige Navar-

rus

rus g) und viele Lehrer, welche ich wegen Kürze umgehe. 2) Daß das pragmatische churfürstliche Landesgesetz h) sehr weislich gebothen, nicht mehr als 2000 Gulden in das Kloster zu bringen. Denn durch dieß wird alle Gelegenheit zur Simonie abgeschnitten. 3) Daß eben dieses Preiswürdigste Gesetz

g) Illud pro certo habetur, et animadvertant ex pacto aliquid accipere ultra id, quod alendae moniali necessarium judicio cordatorum censeatur, esse simoniacum: nam ex pacto nihil aliud possunt accipere praeter illud, quod moniali sit necessarium, si ergo aliquid ultra acceperint, vel si dotem exegerint, quando monasterium eam posset alere, illicite recipiunt. *Tract. de Redit. Eccles. Q.* 1. *Mon.* 62.

h) §. 1. Sollen die Klöster hinfüro weder *per actum inter vivos* noch *mortis causa*, wie das immer geschehen und Namen haben mag, von innländischen weltlichen Vermögen, an Geld oder Geldwerth mehr als zweytausend Gulden hiesiger Landeswehrung *titulo lucrativo* auf einmal nicht acquiriren können.

die in der Stiftung gesetzte Zahl nicht zu überschreiten ermahnet und gebiethet. i) Denn für

i) §. 15. Unsere Klöster und Stiftungen haben nicht so viel auf neue *Acquisitiones lucrativas*, als darauf zu denken, daß dasjenige, was sie schon haben, der Gebühr nach *administrirt*, und so wohl der Ueberfluß in Speis und Trank, als unnöthigen Pracht in den Gebäuen vermeidet, der *fundations*mäßige *Numerus* nicht überschritten, und die an sich gar löbliche *Hospitalit*ät gegen unsere und der *fundatorum Intention* nicht allzu sehr mißbraucht und *excedir*t werde, dessen wir sie also in Landsväterlicher Wohlmeinung zu ihren selbst eigenen Besten hiemit gnädigst erinnert und ermahnet haben wollen. Und §. 16. drücket sich der weise Gesetzgeber also aus: Die Mendicanten Klöster, welche der weltlichen Güter nicht fähig seynd, betrift zwar gegenwärtige Verordnung im Hauptwerk nicht, damit aber auch diese dem *Publico* durch allzu häufige Collecturen, und sonst desto weniger zu Last fallen mögen, ist unser gnädigster Will und Meynung, daß ermeldte Klöster eben so wie alle übrige nach und nach wiederum auf den

fundá-

für welche Zahl die Stiftung ist, die werden gewiß ihren Unterhalt finden. Man überschreitet aber eben deswegen die Zahl, damit man allezeit sagen kann, das Kloster sey arm, und damit man allezeit desto mehr fordern kann.

V. Beweis.

Die Klöster haben bey jetziger Zeit mehr Aufwand zu machen, sie haben also auch mehr zu ihrer Conservation nöthig.

§. 33.

I. Die Klöster waren sonst von den ordentlichen Ausgaben frey. Jetzt kommen zu den ordentlichen auch die ausserordentlichen und freywillige Abgaben; die Geschenke aber werden unterlassen.

Antwort.

*fundations*mäßigen *Numerum* heruntergesetzt, folglich von ihren Obern, wie es ihnen allschon durch *special*-gnädigste Befehle bedeutet worden ist, mit weiterer Aufnahm der Religiosen ohne unsern Vorwissen und Einstimmung nicht fürgeschritten werden solle.

Antwort. Es ist wahr. Doch muß man eines in das andere rechnen. Sonst mußten die Klöster den Pfarrern den Zehend geben. Es erhellet dieß aus dem geistlichen Rechte k) und der berühmte Hundius belehret uns, daß Nicolaus Bischof zu Regensburg den Ordenspersonen zu Mariazell den Zehenden an den Pfarrer abzureichen befohlen hat. l) Die Schirmherrn und ihr Gefolge, das Vogtrecht oder sogenannte Mundeburgium kostete in alten Zeiten den Klöstern nicht wenig. m) Sie mußten überdas öfters Staatsgefangene, Könige und Fürsten aufnehmen, auch andere Verbrecher unterhalten. n) Diese vielfältige Last drücket sie nicht bey unsern Zeiten: wird auch bey diesen den Klöstern eine Bürde aufgeleget, so

k) *C. 4. de Decimis et Concilium Cabilonense. Can.* 9.

l) *In Metropoli Salisburgensi. P. II. fol.* 468.

m) Magerus in *Advocatia armata.* Christian Besoldus in *Documentis Wurtenbergicis &c.*

n) Thomassinus. *P. II. L.* 1. *c.* 27. *n.* 5. 6. *et* 7. *Dist.* 50. *can.* 7. *Cap.* 6. §. *fin. de Homicidio. Cap.* 35. *de sent. Excom. Novella* 134. *c.* 10.

so ist sie nicht so schwer, als eine der alten Zeiten waren.

§. 34.

II. Man muß von der Strenge etwas nachlassen; bessere Kost und Kleider geben, damit die Leute nicht gänzlich von dem Klosterleben abgeschreckt werden. Antw. Dieses etwas wird nicht viel zur Hauptsache machen. Ich habe auch schon §. 28. gezeiget, daß was der tägliche Unterhalt kostet, von dem Staate erhohlet werde.

§. 35.

III. In vorigen Zeiten lehrte und lernte man die Künsten und Wissenschaften in den Klöstern selbst, und die Ordensgeistlichen schrieben ihre Bücher selbst ab. Jezt sind die Künste so hoch gestiegen, daß man die jungen Religiosen aus den Klöstern auf Universitäten schicken, und eine Menge kostbarer Bücher sich anschaffen muß. Antw. Es werden nicht alle, sondern aus einem Kloster oft in zehen Jahren nur einer auf eine hohe Schule geschickt, welcher

welcher nachmals zu Hause Professor wird; es ist auch dieß nur in jenen Klöstern gebräuchlich, die hinlängliches Vermögen haben. Man findet oft Klöster, wo sehr wenige, oder gar keiner eine hohe Schule gesehen hat. Ob das Pergament, das Gold, die Farbe und Dinte, welche zu den Bücher abschreiben und Ausziehrungen derselben nöthig waren, oder jezt die Bücher selbst in höhern Kösten stehen, will ich nicht untersuchen; denn der Ueberrest von einem gegen das andere würde ohnehin nicht erheblich seyn. Hieher gehört auch was ich §. 65. von den Bibliothecken reden werde.

§. 36.

IV. Die Kirchengebäude darf man nicht nach der alten Einfalt aufrichten. Die Paramenten, die zum Gottesdienste nöthig, sind jetziger Zeit allenthalben kostbarer. Antwort. Eine klösterliche Einfalt wird sich besser als ein prächtiges Gebäude zur klösterlichen Einsamkeit schicken, und zu Anschafung der Paramenten finden sich noch allezeit gutthätige Gemüther.

ther. Man wird auch so viel Paramenten nicht brauchen, wenn in einem Kloster die Zahl der Stiftung beobachtet wird; oder man kann von der prächtigen Equipage des Herrn Prälaten was abgehen lassen, und solches zu diesem Endzwecken verwenden ꝛc.

§. 37.

V. Die Gäste liesen sich vor Zeiten mit wenigen beschlagen, jezt wollen sie prächtig empfangen, gespeiset und bedienet seyn. Die Zimmer selbst und das Geräthe müsen auch nach Standesgebühr seyn. Es giebt auch mehr Arme als sonst, welche dem Kloster zur Last fallen. Antw. Nur alles schön klösterlich. Will jemand mit einer klösterlichen Bedienung, Kost und Zimmer nicht zufrieden seyn, der mag aus dem Kloster bleiben. Man wird auf diese Weise auch einen Unterschied zwischen einer Tafel, Zimmer und Geräthe eines Ordensmannes und eines Weltmenschens sehen. Machen einige hierüber verdrüßliche Minen, so werden sich mehrere erbauen. Da Papst Innocen-

nocentius III. zu Clarivall war, ist ihm die einfältige und regulmäßige Art, mit welcher man ihn empfangen und bewirthet hat, weit erbaulicher und dem Hofe weit angenehmer gewesen, als wenn man ihn mit ungeziemenden Pracht empfangen und unterhalten hätte. Die Armen endlich werden sich begnügen lassen, wenn man giebt, was man geben kann. Sie sind oft mit dem Willen zufrieden, wenn sie sehen, daß man nicht zurückhaltend ist. Es sind auch die weiseste Verfügungen und Gesetze im Lande, bey welchen die Zahl der Armen sich mehr vermindern, als vergrösern wird.

§. 38.

VI. Alle Preise der Sachen sind gestiegen, und die Einkünfte, die ehemal für die Zahl der Ordenspersonen überflüßig waren, sind nunmehr nicht mehr hinlänglich. Ant. Sind die Preise gestiegen, so sind auch die Einkünfte gestiegen. Die Einkünfte der Stiftung bestehen meisten in Gedreide, Zehenden, Gülten, in Gütern und Grundstücken. Der Preiß der-

derselben ist allezeit mit dem Preise der Waaren gewachsen. Das tägliche Einkommen §. 23. ist hier auch nicht zu vergessen.

§. 39.

VII. Die Klöster haben von Zeit ihrer Stiftung biß jezt viel verlohren, und grosen Schaden gelitten. Es ist billig, daß man ihnen auf der andern Seite wieder was zu guten kommen läßt. Die Weltleute bedienen sich der Einfalt der Ordenspersonen, sie zu berücken, welches ihnen leicht gelinget. Die Kunstgriffe der Klösterbedienten und Auswärtigen, entrücken auf mancherley Art dem Kloster sehr vieles. Die Ungerechtigkeit der Richter, und die Nachläßigkeit oder Unerfahrenheit derenjenigen, die die Kloster Güter zu verwalten haben, schaden nicht wenig. Viele Rechten, Gülten und Zinsen werden verlohren, und viele jährliche Abgaben vergessen. Ant. Haben einige Klöster von der Zeit der Stiftung etwas verlohren, so haben alle viel mehrers von selbiger Zeit an erhalten. Die Art wie sie vie-

les erhalten haben, ist vielfältig. Ich habe schon einige Arten §. 13. angezeiget. Ich will noch mehrere beybringen, und sagen, was, und wie sie es erhalten. 1) Haben sie viele Pfarreyen und Pensionen von selbigen, viele Zehenden, Gülten, Grundstücke und Gelder überkommen. Und wie haben sie diese Sachen erhalten? Durch neue Stiftungen, durch Geschencke, Testamente, Legaten, Bitten und durch die Buse, o) Precarey, p) und Filiationsbriefe. q) Wird

o) Die Mönche waren geschworne Büsser, sie haben sich also bald das Vertrauen der büssenden zuwege gebracht. Diese hielten ihre von sich abgelehnte Buß bey Gott für angenehmer, wenn dieselbe von geistlichen Schultern übernommen wurde, da sie also sich gerne nach dem Rath ihrer Beichtväter richteten, bey diesen aber oft eine heimliche Begierde nach dem Zeitlichen die erwünschte Gelegenheit hatte, so wohl zu eigenen Vortheile, als zum Vergnügen des Büssers, den Ausschlag zu geben, und alle Mönche sich arm zu seyn glaubten, so haben sie die Allmosen Buse ihnen selbsten zugewendet. Daher entspringen oft die Formeln *in remissionem peccatorum*, *pro remedio animae*

animae trado hoc praedium &c. Hier kann auch zum Nachlesen dienen das Chronicon Casauriense *Tom. II. rerum Ital. ad Ao.* 1032. welches der unsterbliche Muratorius mit Anmerkungen begleitet, und dessen Dissertation *de Redemtione peccatorum.* Eine fernere Probe liefert der gelehrte Bischof Joannes Sarisberiensis in *libro contra quosdam sui temporis Religiosos.* Potentiores schreibet er, & ditiores favore vel mercede recepta facilius exonerant, & peccatis alienis humeros supponentes iubent abire in tunicas & vestes pullatas, quid quid illi se comisisse deplorant &c.

p) Die Precarey, wovon es verschiedene Gattungen giebt, bestunde in einem Contract, kraft dessen man dem Kloster was ertheilte, doch selbigen die Bitte anhängte, daß man die Nutzniesung, so lang nemlich die Zeit bestimmet wurde, erhalten sollte. Lehmann in der Speierischen Chronick bringt verschiedene Formeln auf die Bahn. Ich will statt vieler eine einzige aus dem zweyten Buche c. 43. anführen. Sie lautet also: Ego in nomine N. & coniux mea donamus atque tradimus in eleemosynam nostram quicquid proprietatis habemus ad monasterium S. N. quod dicitur NS. Ea vero ratione ista omnia tradimus, ut per vestram *Precariam* nos & filii

Wird man mit flüchtigen Auge die Traditiones Fuldenses, die Pistorius und Schanat an das Licht gestellet, die Chronicken, Negrologien und Diptychen übersehen, so werden diese meine Worte sattsam bekräftigen, und hinlänglich zeigen, daß jedes Kloster mehr bekommen, als es verlohren hat. Fast jedes Unglück, welches ein Kloster erlitten, war so glück-

nostri & filii eorum hoc possideamus. Post obitum vero nostrum & filiorum nostrorum & filiorum eorum, vos vel secutores vestri firmam & incontradictam possidendi & fruendi, nullo contradicente, habeatis potestatem. Facta charta in Villa N. Mense Novembr. die 9. Calend. Decembr. Anno XXXIX. regni Domini Caroli gloriosissimi Francorum Regis. Et isti sunt testes huius traditionis N. N. &c. Von den Precareyen kommen auch in einigen Klöstern die so genannte Precarey Büchlein her. Struvius *syntag. feud. c.* 2. *Aph.* 10. *n.* 5.

q) Also hat das General Kapitel den Adelichen von Hals, Puechberg, Winzer und Hauser wegen den geleisteten Guthaten, und dem Kloster Osterhofen gegebenen Pfarreyen einen Filiationsbrief gegeben. Hundius *in Met. Sal. apud Monast. Osterhoffen.*

glücklich selbigen eine Pfarrey einzutragen, r) oder ein anders Pflaster auf die Wunden zu legen. Doch genug hievon, wir haben noch mehrere Punkten zu beantworten. Berücket ein Weltmensch einen Privatordensgeistlichen, so wird der Schade nicht groß seyn für das Kloster. In wichtigen Sachen, welche das Kloster betreffen, wird ein Weltmensch wenig Gelegenheit haben, wenn er auch so boßhaft und gewissenlos seyn wollte, selben durch Betrug einen Schaden zuzufügen. Man geht auf Seiten des Kloster in wichtigen Geschäften allezeit zu Rath, man überleget die Sache mit andern. Die Klöster haben meistens gelehrte Kanzler, Consulenten und Richter, und die Boßheit des Weltmenschens wird zu späth kommen, wenn selbe das Kloster berücken will.

r) Daher heißt es in den Unioninstrumenten und Bullen: *propter guerrarum turbines; propter gwerras, propter belli tempore facultates diminutas*, und bey Hundio saget eine ertheilte Union: *Cum Monasterium* (Ettalense) *in loco sylvestri & sterili situm in suis reditibus diminutum existat, & propter sterilitatem monachi sustentari non possunt &c.*

Daß die Bediente vieles abtragen, solches ist schon eine alte Klage, und ein Mißbrauch der sich allenthalben eingeschlichen. Sollte die Ungerechtigkeit der Richter den Klöstern einen großen Schaden zufügen, so giebt es allezeit eine höhere Instanz, wo diese kann aufgedeckt, und gegen selbiges Mittel gesucht werden. In Baiern hat allezeit die Sonne der Gerechtigkeit geschienen, die jeden ihre Strahlen ohne Unterschied und Partheylichkeit gegönnet, und wir hatten allezeit Landesfürsten, die die Gerechtigkeit ihrem Volke mitgetheilet haben. Die gute Einrichtungen in den Klöstern, die von jedem, der ein Amt hat, abzulegende Rechnungen, und der Fleiß mit welchem man seinem Amte vorstehet, lassen wenig durch Nachlässigkeit zu Grunde gehen. Es wird so bald nichts vergessen, da mehrere Augen für die Einkünften wachen. Findet man einen der zu dem anvertrauten Amte unfähig ist, so setzt man einen andern an seine Stelle. Von dem Oberhaupt eines Klosters läßt sich dieses gar nicht sagen. Man wählet allezeit ein solches,

von dessen Fähigkeit man schon überzeuget ist. Zu dem kann auch das Kapitel mit Bescheidenheit den Obern ihre Errinnerungen machen. Aus allen diesen, und aus den sechs Bewegursachen, die der Herr Vertheidiger für seinen V. Beweis angeführet, läßt sich noch nicht folgern, daß man den Klöstern zu einem Ueberfluß zeitliche Güter zukommen lassen solle. Denn alles dieses, was der Herr Gegner angebracht, läßt sich weit besser von den Weltmenschen sagen. Bey diesen sind die Ausgaben häufiger, die Nachlässigkeit grösser, die Diebstähle gewöhnlicher, die Processe zahlreicher, die Betrüger vielfältiger, und die Gefahren, das ihrige zu verliehren, grösser ꝛc.

VI. Beweis.

Die Ehrfurcht und Ehrenbietung gegen Gott läßt nicht zu, daß man den Klöstern das Recht zu acquiriren nehme.

§. 40.

Der Herr Vertheidiger läßt zu Erhärtung dieses Satzes den heiligen Salvianus, ei-

nen berühmten Schriftsteller aus dem V. Jahrhunderte auftretten. Dieser Heilige leitet 1) aus dem Lichte der Vernunft her, daß diejenigen, welche den Religiosen ihren Erbtheil entziehen, dieses zur Verachtung Gottes und der Religion thun; 2) saget er, daß dergleichen Aeltern der Gefahr der Verdammniß ausgesetzet sind. 3) daß die Güter, die man den Religiosen giebt, der Seele desjenigen nützen, der selbe giebt. 4) daß die Kinder in den Klöstern für ihre verstorbene Aeltern bethen, und daß der Vater mit dem Sohne seine Güter theilen, und selbe auf milde Stiftungen verwenden soll. Salvianus handelt von diesen vier Stücken mit vieler Beredsamkeit, und der Herr Vertheidiger glaubt, daß sich auf unsere Zeiten nichts schicklichers, als diese Strafpredigt anbringen ließ.

Antwort.

Die ganze Strafpredigt gehet die Aeltern unsrer Zeit nicht an. Sie müßen nach dem Gesetze leben, und dem Gesetzgeber Gehorsam leisten

sten. Sie müßen glauben, daß dieses Gesetz ein gerechtes Gesetz sey. Sie entgehen also der Gefahr der Verdammniß, und ist diese vorhanden, so trift selbe diejenigen, die das Gesetz gegeben haben. Diese müßen die Unehrerbiethigkeit gegen Gott, die Geringschätzung gegen Gott, die aus dem Gesetze nach Meynung des Herrn Vertheidigers entspringen, verantworten, und wegen diesen Rechenschaft geben. Wo ist aber die Gefahr der Verdammniß, die Geringschätzung und Unehrerbietigkeit gegen Gott? Wo ist die Ungerechtigkeit des Gesetzes, und wo sind die Ungerechtigkeiten die man dadurch begehet? Soll man glauben, daß die meisten Länder, in welchen dieses Gesetz in Uebung ist §. 11. Ungerechtigkeiten begehen, und die Beherrscher dieser Länder durch dieses Gesetz die Gefahr der ewigen Verdammniß ihnen zugezogen haben? Soll man glauben, daß das Oberhaupt der Römischen Kirche, andere an Heiligkeit und Gelehrsamkeit berühmte Männer, gegen ein, die Gewissen der Fürsten verletzendes, dem Rechte der

Natur entgegenlaufendes, der Ehre und Hochschätzung Gottes nachtheilige Gesetz nicht würden geeifert haben? Soll man glauben, daß Fürsten, die ein zartes Gewissen haben, ein solches Gesetz hätten ergehen lassen, oder daß die Dicasterien, geistliche und weltliche Räthe, die Landschaft, nach reifer Ueberlegung s) zu einem solchen Gesetz ihren Rath würden ertheilet haben? Würde sich wohl der Herr Vertheidiger unterstehen dieses zu behaupten? oder getrauet sich der gelehrte Uebersetzer dieß zu

s) Wir haben, saget das churbaierische Amortizationsgesetz, diese hochwichtige Angelegenheit, wovon die gemeine Wohlfahrt unserer Landen, sonderbar in Rucksicht auf den blühenden Nahrungsstand gröstentheils abhanget, so wohl mit unsern geistlichen als weltlichen Räthen, als unserer lieben und getreuen Landschaft in reife Ueberlegung gezogen, so fort nach dem löblichen Beyspiel und Vorgang so viel anderer auswärtig geist- und weltlich Catholischer Fürsten und Staaten, folgende wohlbedächtliche Sätz und Ordnung hierin ergehen lassen.

zu sagen? Dieses saget aber Salvianus. Er saget es. Wir müssen aber nach der Regel der Gottesgelehrten betrachten, wenn er redet, wie er redet, und zu wem er redet. Er redet zu Christen, die der Geitz völlig eingenommen hatte, zu Aeltern, denen ein Gesetz die Hände noch nicht gebunden hatte, und die dennoch so unbillig waren, ihren Söhnen nichts zu geben. Er redet zur Zeit, wo das Laster des Geitzes überhand genommen, welches er mit aller Heftigkeit bestreiten wollte. Er redet nach rednerischen Gebrauch, wo man nicht alle Sätze so genau abmißt, t) und er redet mit einer Heftigkeit, welche öfters die Schranken überschreitet, und welche Heftigkeit der Eifer, der ihn hingerissen, entschuldigen muß. u) Wenn man

t) Man beliebe die Regeln einzusehen, welche der Gelehrte Annatus in *Apparatu ad positivam Theologiam methodico fol.* 307. denenjenigen vorleget, welche die heilige Väter lesen, und gründlich verstehen wollen.

u) Ita exaggerat vitia Christianorum & maxime Clericorum temporis sui, *ut nimius videri posset,*

man diese Umstände betrachtet, so wird der Beweiß, den der Herr Vertheidiger gegen das Amortizationsgesetze aufgeführt, ziemlich entkräftet daliegen. Denn dieses Gesetz verbiethet den Aeltern nicht, den nöthigen Unterhalt mitzugeben. Nur den schädlichen Ueberfluß will dieses von den klösterlichen Gemeinden ableiten. Dieses Gesetz ist selbst mit der Lehre des heiligen Bischofs einstimmig. Durch die gar zu große Reichthümer, saget derselbe, wird die Religion nicht unterstützet, sondern umgekehrt. w) Gleichwie aber dieses Gesetz, dem Umsturz der klösterlichen Gemeinden, den die überflüssige Reichthümer verursachen könnten, nachdrücklich vorbieget, so verabscheuet es auch allen Geitz der Aeltern. Ein jeder Sohn der in das Kloster tritt, kann von reichen Aeltern seinen Unterhalt

set, nisi ex vero zelo, gloria Dei & salutis animarum oratio eius proficisceretur. Cardinalis Bellarminus de *script. Eccl. p.* 154.

w) Nimia profusione opum non suffulcitur Religio, sed evertitur *L. II. ad Eccle. Cath.*

halt und die ausgesetzte 2000. Gulden fordern. §. 30. not. Hierin unterstützet ihn selbst das Gesetz. Es erlaubet dieses auch, alles das seinige andern milden Stiftungen zu schenken. Man kann gute Werke verrichten, sein Vermögen auf milde Stiftungen verwenden, wo man ebenfals für die Seele des Gutthäthers ein inbrünstiges Gebet verrichtet rc. §. 32. not. h. Bey dieser Lage des Gesetzes, welches mit der Lehre des heiligen Bischofen übereinstimmet, weichet die Gefahr der Verdammniß; es ist kein gegen Gott unehrerbiethiges, oder seiner Heiligkeit nachtheiliges Gesetz, sondern es ist ein gerechtes, den klösterlichen Gemeinden erspriesliches, und dem Staate, von welchen es den Untergang und Ruin abhält, höchst nützliches Gesetz.

§. 41.

Aber unsern Voraltern, saget der Herr Gegner, ist niemal eingefallen, daß sie den Ruin und Untergang des Staates zu Grunde legen sollten, daß sie ihre Söhne unter diesem

Vor-

Vorwande enterben könnten. Diese Spitzfindigkeit war den heutigen Staatisten vorbehalten. Unsere Voraltern, unsere für das allgemeine Beste so sorgfältige und wachsame Voraltern, haben dieß nicht eingesehen. Entweder sind sie Thoren gewesen, und haben das Wohl des Staates nach ihrer Schuldigkeit nicht befördert, oder es ist falsch, was man immer von einem besorglichen Schaden und dem Ruine des Staates, wegen Vermehrung der geistlichen Güter traumen läßt. Es ist dieß nur ein Vorwand, wodurch man die bösen Absichten bedecken will. Diesen Einwurf, welchen der Hr. Vertheidiger §. 15. vorkommen läßt, werden die spitzfindige Herrn Staatisten sehr leicht beantworten. Sie dörfen nur fragen, ob der Hr. Gegner von den Voraltern der alten, mittlern, oder etwas nähern Zeiten rede. Ist das erste. So hat man in den alten Zeiten keine Erbschaften und so genannte Heimsteuer gefordert, man war zu frieden, und begehrte nur, daß der Candidat alles den Armen geben möchte. §. 30. Auch die

Re-

Regel des H. Benedictus läßt dem Candidaten die freye Wahl, ob er seine Sachen und Eigenthum den Armen geben, oder dem Kloster schenken wolle; y) von einem Anspruch auf eine Erbschaft wird man so wohl in dieser als in andern Regeln keinen Buchstaben finden. Ist das zweyte. So hat der Eifer der neugestifteten Orden, die in den mittlern Zeiten zu blühen anfiengen, niemal etwas zu fordern zu gelassen. Ein Beyspiel dessen haben wir §. 28. und 30. vorgezeiget, und die heilige Mutter Theresia bekennet in ihrem Sendschreiben an ihren Beichtvater, daß sie allezeit eine unaussprechliche Freude habe, wenn sie einige Töchter aufnehme, die nichts dem Kloster mitbrin-

gen

y) Res, si quas habet, aut eroget prius pauperibus, aut facta solenniter donatione, conferat Monasterio. *c.* 58. Ista Regula, ait doctiss. P. Lupus apud Espenium in *Dissertat. de Peculiaritate & simonia fol.* 55. Nihil penitus vult exigi, recepique permittit, sola sponte & gratis oblata.

gen. z) Betrachten wir die nähern Zeiten, oder unsere Zeit, so haben diese Spitzfindigkeit und dieses Gesetz nicht unsere Staatisten ausgedacht, um ihre Söhne enterben zu können; (die Söhne der Staatisten wird man wenig in Klöstern sehen) sondern die klügsten Regenten haben sich hierzu bemüssiget gesehen, und es erheischte dieses die Billigkeit, welche selbst die versammelten Reichsstände §. 30. not. b. eingesehen, die Wohlfahrt des gemeinen Wesens, wie sich das Amortizationsgesetz de anno 1762. ausdrückt, und die Wohlfahrt des Landes und Ruckficht auf den Nahrungsstand §. 40. not. s. und damit diese nicht verwelken und allein die Klöster zu blühen anfiengen, damit die besten Säfte, und die größten Vermögen von dem Staatskörper nicht abgezapfet werden, hat man durch ein Gesetz dem gar zu starken Zufluß in die Klöster einen Damm

vorlegen

z) Pater quoties filias nihil secum in conventum adferentes ex solo Dei Amore suscipio, inexplicabile mihi gaudium esse pro certo habeas *Epistola* 16.

vorlegen müßen. Da diese Umstände in den ältern Zeiten nicht vorwalteten; Da man keine Heimsteuer begehret, um Erbschaften keine Proceße geführt, war es keine Thorheit unserer Voraltern, wenn sie dieses Gesetz nicht bewirket haben, wie es in unsern Zeiten keine Thorheit ist, daß man zu diesem Gesetz gerathen, und die Regenten selbiges gegeben haben. Zudem könnte man mit dieser Consequenzmacherey jedes Gesetz umstossen, oder verdächtig machen. Bey jedem neuen Gesetze könnte man fragen: Entweder sind unsere vorige Staatisten Thoren gewesen, und haben für das Wohl des Vaterlandes nicht sorgfältig gewachet, da sie die Bewirkung dieses neuen Gesetzes unterlassen haben, oder es ist falsch was man immer von dem Nutzen dieses neuen Gesetzes, oder von dem Schaden und Ruine des Vaterlandes, welche dieses Gesetz abwenden soll, uns vorspiegeln thut?

§. 42.

Noch eine Frage thut der Herr Vertheidiger pag. 131. an die Herrn Staatisten. Er

fraget dergleichen Klüglinge: Wenn sich ein Sohn oder Tochter außer Lands begeben, aldort sich verehlichen und eine neue Familie aufrichten wollten, ob man in diesem Falle das Heurathgut aufhalten und ohne Ungerechtigkeit die Erbschaft zurücke halten könnte? Kann man dieß nicht thun, bey einem Sohne der sich verheurathen will, so kann man auch nicht ohne Ungerechtigkeit demjenigen etwas zurücke halten, der in das Kloster tritt. Verliehret nicht in beyden Fällen der Staat ein ansehnliches Vermögen? Das erste zu verbiethen ist noch niemanden eingefallen, warum verbiethet man dann das zweyte? Es ist wahr der Staat verliehret auf beyden Seiten. Aber der erste Verlust kann leicht ersetzet werden, da sich aus andern Ländern wohlhabende Personen in dem Schooß des Vaterlandes niederlassen, und durch Heurath dem Staate mehr zubringen können, als er verlohren hat. Mit den Klöstern aber hat es eine andere Beschafenheit. Sie sind todte Hände, aus selben kommt niemal was zurücke, und der Staat

hat nicht einmal die Hofnung einen Ersatz zu erhalten. Diese Frage also und alle die Punkten, welche der Herr Vertheidiger in diesem Beweise vorgeleget, haben die Stärke nicht, die er vielleicht wünschte, daß sie haben möchten. Er glaubet zwar (pag. 146.) sie seyen sehr wichtig, wie jedermann, der nicht gar ein lauer Christ ist, von sich selbst einsehen wird. Ich glaube aber, sie sind viel zu schwach, die Regenten und alle Vertheidiger des Amortizationsgesetzes unter die lauen Christen zu zählen, mit der Gefahr der Verdammniß zu bedrohen, und ein Gesetz zu zernichten, welches die weise Vorsorge für das Wohl des Staates, und die Wohlfahrt der Klöster selbst gebildet hat.

VII. Beweis.

Die Aeltern haben die Pflicht ihre Kinder zu ernähren, und zu unterhalten, folgleich können sie ihnen das gehörige Erbtheil nicht entziehen.

§. 43.

Die Aeltern sind durch das Recht der Natur verbunden, ihre Kinder zu erziehen und

ihnen die gehörige Nahrung zu verschaffen. Jene Mutter würde sehr gottloß handeln, die ihr eigenes Kind verlassen würde, wenn sich auch schon jemand im vorbeygehen dieses Kindes erbarmen, und selbes reichlich versorgen würde. Denn so vieles an ihr war, so müßte das Kind entweder vor Hunger sterben, oder wenn es sich auch im Leben erhielte, so müßte es wenigstens im Elende und Armuth leben. Die Kinder, welchen die Aeltern nichts mittheilen, werden nach Meynung des heiligen Salviani von den Aeltern, so viel es an ihnen war, in den Stand gesetzt, daß sie wirklich darben müßten. Hiedurch wird die Liebe, welche ein Vater gegen das Kind tragen soll, beleidiget, und das Recht der Natur, die kaiserlichen Gesetze und die Billigkeit wird übertretten, wenn man dem Kind den rechtmäßigen Erbtheil nicht ungeschmälert zukommen läßt.

Antwort.

Das Recht der Natur legt allen Aeltern die Schuldigkeit auf, ihre Kinder zu erziehen.

ziehen und zu ernähren; Es verlanget aber keine andere Nahrung, als eine Standsmäßige selben zu ertheilen. Mit den Intereßen von 2000. Gulden, mit den jährlichen 100. Gulden, die das Gesetz einem reichen Vater seinem Kind zu geben gestattet, kann man einer Ordensperson seine Nahrung genugsam verschaffen §. 23. Ein Kind kann von den Aeltern nicht mehr fordern, als einen Standsmäßigen Unterhalt, und alles dasjenige, was er zu einem vergnüglichen Leben brauchen mag. Ein Kind welches in den Orden getretten, den Stand der Büsser erwählet, kann nicht mehr zu einem vergnüglichen Leben, als die ausgezeichnete Summe anwenden, alles übrige wäre ein Ueberfluß. Es würde dieser mehr schaden als nützen. Gleichwie aber der Sohn kein Recht hat, einen ihm schädlichen Ueberfluß zu fordern, so hat auch dieses Recht das Kloster nicht. Denn dieß hat kein anders Recht, als der Sohn und wegen des Sohns. Ist das Kloster reich, so hat es nicht einmal das Recht wegen des Unterhalts etwas zu begehren

§. 4. 32. Und was nützen die reichen Stiftungen, und worzu sind sie da, wenn sie keinen Bürger unterhalten wollen? Das Gleichniß von der Mutter passet nicht gut. Eine Mutter, die ihr Kind verläßt, daß es Hunger sterben, oder im Elende und Armuth leben muß, handelt gottlos, wenn sich auch im vorbeygehen jemand des Kindes erbarmen, und selbiges reichlich erhalten würde. Allein der Vater handelt nicht also mit seinem Sohne, der in den Orden tritt. Er giebt ihm hinlängliche Gelder zur Nahrung und Unterhalt, und er ertheilt mit Freuden so viel, als zum Unterhalt in dem Kloster nothwendig ist. Mehr kann das Kloster nicht verlangen; denn warum soll er mehr geben, als der Sohn empfangen und geniesen wird? Der Vater hat keine Verbindlichkeit mit dem Kloster, sondern nur mit dem Sohne, welcher das nothwendige erhält, und welchem das überflüsige in dem Stande, den er erwählet, so wohl als dem Kloster schädlich seyn würde. Er darf also nicht darben. Er ist nicht durch den Vater,

sondern durch seinen eignen Willen arm geworden, da er sich einem Stande gewidmet, mit welchem die Armuth verknüpfet war. Er wird nicht von dem Rechte der Natur und des Blutes ausgeschlossen, sondern er erhält, was er nach dem Rechte der Natur und dem Gesetze begehren kann; er erhält einen standsmäßigen Unterhalt, und die Mittel sein Leben in Vergnügen zuzubringen. Aber das Recht der Natur, sagt der Hr. Vertheidiger, giebt dem Sohn und der Tochter das Recht, und den Anspruch auf den ganzen Erbtheil und auf das ganze Vermögen des Vaters. Nein, das Recht der Natur ertheilt dem Kinde nur das Recht zu den Gütern des Vaters. Dieses Recht der Natur überläßt aber den Gesetzen die Bestimmung, wie viel dem Sohn, oder der Tochter von den Gütern des Vaters zukommen soll. Wäre dieses nicht, so hätten die Gesetze nicht sagen können, daß der Vater nur schuldig sey, dem Kinde die Legitima zu geben, und sie hätten ihm nicht erlauben können, das übrige nach seinem Belieben zu

verwenden, noch weniger könnte die allgemeine deutsche Reichsobservanz, welche uns Moser in seinem Staatsrecht *T. 25. p. 268. §. 69.* vorstellet die Prinzeßinnen, das Churbaierische Landrecht, und andere Statuten der Länder und Reichs Ritterschaft, die Altadeliche Fräulen ipso Jure für verziehene Töchter ansehen, und selbige statt der quota legitima mit 3. oder 4000. Gulden abfertigen. Gleichwie aber noch Niemand diese, zur Aufnahm der Familien gemachte Gesetze, als ungültige, ungerechte und dem Gesetze der Natur zu wider laufende Verordnungen betrachtet hat, viel minder kann der Herr Gegner, das Churbaierische Amortizationsgesez welches einem Mönche zur Wohlfahrt des ganzen Landes, die ganze Erbschaft nicht zuspricht, als ein ungerechtes und dem Gesetze der Natur entgegen laufendes Gesetz ansehen, und behaupten, daß nach dem Gesetze der Natur dem Kinde die ganze Erbschaft gebühre, wenn dieß die Gesetze verbiethen. Zu den Gesetzen, welche der Hr. Gegner am Ende anführt, darf ich nur sagen, was ich §. 30.

gesagt

gesagt habe, und was der Herr Vertheidiger *pag*. 163. von dem Amortizationsgesetze des Kaisers Valentinian saget, daß nämlich aus den alten Gesetzen nichts gründliches könne aufgebracht werden, wenn selbige durch neue Gesetze aufgehoben worden.

VIII. Beweis.

Die Ehrfurcht, die man einer Gott geheiligten Familie schuldig ist, machet endlich den lezten Beweis in diesem Hauptstücke.

§. 44.

Es giebt keine größere Verbindung als ein Geschöpf gegen seinen Schöpfer hat: diese Verbindlichkeit wird verletzet, und wer den Geistlichen das Recht zu erben, oder Geschencke und Legaten anzunehmen entziehet, der entzieht dieses Recht GOtt und einer geheiligten Familie Gottes. In keinem Lande ist es dem Souverain, oder seiner Familie verbotten, neue Güter zu acquiriren. Wie schändlich wäre dieses Gesetz, wodurch man gebiethen wollte,

daß Niemand mehr der höchsten Familie etwas von Gütern einräumen, oder zueignen dörfte? und jezt hält man nicht mehr für schändlich, wenn man eine Familie der Diener Gottes von dem Rechte zu acquiriren ausschließt, und selbige mit den Uebelthätern und bösen Leuten vergleiche, denen meistentheils das Recht zu acquiriren genommen ist, und ihnen ein Recht entzieht, welches sich auf das Recht der Natur gründet. Möchten doch alle, die dieses durch Gesetze thun, oder derenselben Gültigkeit vertheidigen, die Pflichten dieses Rechtes etwas genauers einsehen, und dabey überlegen, ob man wohl einen Satz vor dem göttlichen Richter mit guten Gewissen sich wird zu behaupten getrauen, der von allen Kirchenversammlungen und Lehren der Kirche, ja selbst von den alten Civilisten und Rechtsgelehrten verworfen ist?

Antwort.

Wir sind ein Geistlicher, und wir verehren die Ordensgeistliche, als Diener GOttes; wir gestehen, daß sie Leute sind, die die Familie

milie Gottes auf gewisse Art ausmachen; wir läugnen aber, daß man Gott das Recht entzieht zu erben, oder Geschenke und Legaten anzunehmen, wenn man den Ordenspersonen das Recht zu erben, oder Geschenke anzunehmen einschrenket. Gott können wir nichts schenken. Alles was wir haben, gehört Gott ohne das schon. Den Dienern Gottes können wir schenken, aber nur so viel, als die Gesetze gestatten. Diese gestatten ihnen zu ihrem hinlänglich und vergnüglichen Unterhalt, alles bey zu tragen. Dieß ist von Gott gebotten, dieß begehrt das Recht der Natur, und dieß gestattet das Gesez. Das Gesez verletzet also weder das göttliche Gebot, noch das Recht der Natur, da es für den standsmäßigen und vergnüglichen Unterhalt der Diener Gottes sorget, sie in dem erworbenen Habschaften beschützet, zugleich aber den Ueberfluß denselbigen verbietet. 28. Gott kann keinen Wohlgefallen haben, wenn man die Ordenspersonen mit unmäßigen Reichthümern überladet, und selbige mit Ueberfluß bereichert, der zur Ausschweifung, Unordnung

und Verfall Anlaß giebt, wie dieses sehr gründlich und nachdrücklich der grundgelehrte Muratorius in dem neunten Absaz des ersten Theils der gründlichen Auslegung des grossen Gebots von der Liebe des Nächsten beweiset. An dem, woran Gott kein Wohlgefallen hat, haben die Klöster kein Recht. Das Gesez verlezet also hiedurch weder das Recht der Diener Gottes §. 4. noch entzieht es Gott ein Recht. Man entzieht vielmehr Gott ein Recht, wenn man dem Souverain das Recht entziehen will, dieses Gesetz zu machen. Das Recht, für das Wohl des Landes Gesetze zu machen hat der Souverain von Gott. Wer also dieses Recht dem Souverain entziehen will, der entzieht Gott ein Recht. Dieser Beweis ist dem Guflischen Beweise nicht ungleich. Er hat das Recht, wird man sagen, Gesetze zu machen; es müssen aber gerechte Gesetze seyn. Wohl! dieses Gesetz ist ein gerechtes Gesetz §. 3. 4. §. 30. 40. Das ganze Land erkennet die Gerechtigkeit des Gesetzes, nur diejenigen wollen selbe nicht einsehen, welchen eine Begierde, mehr zu besitzen, als

sie brauchen, und brauchen können, die Augen geblendet hat. Zudem müßen wir allezeit die beste Meynung von dem Gesetzgeber haben, und wer wird den Regenten einer Ungerechtigkeit beschuldigen, da er nach reifer Ueberlegung, nach dem löblichen Beyspiel anderer geistlich und weltlichen Fürsten dieses Gesetz ergehen liese §. 40. not. s. Und wie viele würde diese Beschuldigung trefen? Ist es nicht unbillig die meisten katholische Regenten einer Ungerechtigkeit beschuldigen? §. 11. Wer ist, der nicht sieht, wie sehr die Begierde nach Haab und Gut, diese erschröckliche Zauberey, wie sie Muratorius nennet, den Verstand des Herrn Verfassers bethöret habe? Wir wollen nichts mehrers sagen. Nachdem wir die Gerechtigkeit des Amortizationsgesetzes vertheidiget und erwiesen haben, daß dieses dem göttlichen Rechte nicht entgegen laufe, müssen wir die übrige Beweise des Hrn. Vertheidigers entkräften. Er saget, es ist schändlich, wenn man einem Souverain verbiethen wollte, daß er Güter an sich bringen und sich zueignen könnte.

In was für einem Lande ist dem Souverain und seiner Familie verbothen, neue Güter zu acquiriren? Die Zeitung, die ich eben vor einer halben Stunde lase, setzet mich in die Umstände, daß ich die Frage ganz leicht beantworten kann. Ich sage: in Pohlen aa) und ich glaube nicht, daß Jemand so wenig Ehrfurcht gegen die Durchlauchtige Republick hegen werde, daß er sich zu behaupten getrauete, dieses Gesetz sey ein schändliches Gesez, oder daß man den König den Uebelthätern vergleiche, und den bösen Leuten, denen meistentheils das Recht zu acquiriren genommen ist. So wenig also sich dieses sagen läßt, so wenig kann man sagen, daß das Amortizationsgesez zwischen den Ordenspersonen und Uebelthätern und bösen Leuten, eine Gleichniß mache.

aa) Der eilfte Artickel der 17. Artickeln, die die Staatsmaterien enthalten und auf dem Reichstage in diesem Jahre unterschrieben worden, lautet also: Die Könige sollen kein Recht haben, Güter und Grundstücke zu kauffen, als mit allgemeiner Einwilligung.

che. Dieses Gesez vergleicht sie nicht zu Ubelthätern und bösen Leuten. Es will nur alle Uebel und alles Böses, alle Unordnung und Ausschweifungen von den klösterlichen Gemeinden abhalten. Uebelthäter können nicht erben zur Strafe. Klösterliche Gemeinden können erben, aber nicht unmäßige Summen durch Erbschaften erhalten, und dieß nicht zur Strafe, sondern wegen der Wohlfahrt §. 2. 3. 57. 68. ꝛc. Die Wünsche, mit welchen der Herr Vertheidiger dieses Hauptstück beschließt, mögen aufrichtig seyn, das glaube ich. Ob sie fruchtbringend seyn, da zweifle ich. Ein Gesez, welches Päpste und geistliche Fürsten in ihren Staaten ergehen lassen, dessen Gerechtigkeit die Gelehrte mit Gründen vor Augen legen, wird jeder Gesezgeber, und jeder, der dieses Gesez und diesen Saz vertheidiget, auch vor dem göttlichen Richter mit guten Gewissen sich zu behaupten getrauen.

V. Ab-

V. Abschnitt.

Widerlegung des fünften Hauptstücks.

Von verschiedenen Amortizationsgesetzen.

§. 45.

Der belesene Herr Vertheidiger bringt in diesem Hauptstück verschiedene Amortizationsgesetze auf die Bahn, die in verschiedenen Ländern ergangen sind. Er macht den Anfang mit dem Gesetze des Kaisers Valentiniani, der befohlen, daß die Mönche in Erbschaften nicht succediren sollen. Dieses Gesetz ist ein starker Schild für diejenigen, welche die Gerechtigkeit des Amortizationsgesetzes vertheidigen. Sie sagen: Ueber dieses Gesetz haben sich die heil. Väter Hieronymus und Ambrosius in der Hauptsache nicht beklaget, wohl aber über die Ursache, welche Gelegenheit gegeben dieses Gesetz zu machen.

Hat

Hat nun Valentinian das Recht gehabt, ein solches Gesetz zu machen, warum sollen es nicht alle andere Regenten haben? Dieser Beweis scheinet dem Herrn Gegner ziemlich mager zu seyn. Er will die Sache etwas genauer einsehen, und er will zeigen, daß dieses Argument gar nicht viel beweise. Viel versprochen. Wir wollen sehen, ob er sein Versprechen halte. Der erste Gegenbeweis, den er anführt, ist folgender. Es ist aus dem Geschichtschreiber Sozomenus gewiß, daß Valentinian nichts minder als ein Feind der Geistlichkeit gewesen; denn er hat alle Güter derselben wieder zurücke gestellt, die ihr Julian der Abtrinnige entzogen hat. Ich antworte. Es ist gewiß, und aus den Chroniken aller Klöster in der Pfalz und aus dem Geschichtbüchern bekannt, daß Ferdinand Maria Churfürst in Bayern glorwürdigsten Angedenkens, nichts minder als ein Feind der Klöster gewesen sey; Denn er hat alle Güter und Klöster, die die Protestanten entzogen und besessen haben, im Jahre 1669. den Klöstern und Ordensständen wieder

zurücke'gestellet. Er hat aber auch, wie einstens Valentinian, im Jahre 1672. ein Amortizationsgesetz ergehen lassen. a) Dies Gesetz des Valentiniani saget zweytens der Herr Gegner, gehet nur die Aftermönche und Gleisner an, die damals unter dem Mönchenkleide ihre Bosheit versteckten, sich in Häuser einschliechen und die Erbschaften von reichen Wittwen an sich zogen, ohne daß sie ein Recht oder nur einen Titel einer Freund oder Verwandschaft hatten. Drittens ist dieses Gesetze durch andere Gesetze wiederum aufgehoben worden, folglich läßt sich aus diesem Gesetze nichts gründliches wider die Klöster aufbringen. Der Herr Vertheidiger irret sich gewaltig, da er uns vorspiegeln will, daß das Gesetz Valentiniani nur die Aftermönche und Gleisner angehe. Hieronymus und Ambrosius sagen kein Wort von Aftermönchen und Gleisnern

a) Ueber dieses Amortizationsgesetz, hat der gelehrte Freyherr von Schmid churbaierischer geheimder Kanzler, seine *Discussionem problematicam* abgefasset.

snern. Wir wollen diese beyde unverwerfliche Zeugen reden hören. Ersterer schreibet also: Ich schäme mich die Sache zu sagen. Die Gözenpfaffen, die Gauckler, die Fuhrleute, die Huren ꝛc. können erben. Den Priestern aber und Mönchen ist dieß durch das Gesetz verbotten, nicht von denenjenigen, die vormals die Christenheit verfolgten, sondern von christlichen Fürsten. Ich beklage mich nicht über das Gesetz, aber dieß schmerzet mich, daß wir dieses verdienet haben. Das glüende Eisen zum brennen ist gut, aber wo habe ich eine Wunde, die gebrennet werden soll? Das Geboth ist vorsichtig und streng: Es ist aber dennoch nothwendig, damit der Geiz eingeschrenket werde. b) Aus den Worten

b) Pudet dicere sacerdotes Idolorum, mimi, aurigae, scorta &c. haereditates capiunt, solis clericis & monachis hoc lege prohibetur, non a persecutoribus sed a principibus Christianis: Non de lege conqueror, sed doleo, cur

dieses Heil. Lehrers erhellet 1) daß er von den Priestern und Mönchen, und mit keinem Worte von den Gleisnern und Aftermönchen rede. 2) Daß er sich über die Ungerechtigkeit dieses Gesetzes nicht beklage, und daß er dieses Gesetz nicht für ungerecht angesehen habe, er würde sonst über diese Ungerechtigkeit gerechte Klagen geführet, und selbiges mit derjenigen Freyheit, die durchgehends in seinen Schriften herrschet, jedermann vorgeleget haben. Auf gleiche weise schreibet Ambrosius. Bey den weltlichen macht man keine Ausnahm. Der schlechteste Mensch, der unverschämteste, kann die Erbschaft antretten. Dem geistlichen allein wird dieses nicht gestattet; dieses gemeine Recht wird ihm genommen; der doch alleine für alle betet. Wir bekümmern uns aber nicht über diesen

cur meruimus hanc legem. Cauterium bonum est, sed quod mihi vulnus, quod indigeam cauterio? Provida severaque legis cautio, est tamen necesse, ut refrenetur avaritia. *Epist. secund. in Nepot.*

sen Ueberdrang und Tort, weil wir über diesen Verlust keinen Schmerzen haben. c) Die Worte dieses heil. Lehrers sind klar, und es erhellet ebenfals aus diesen: 1) Daß das Gesetze Valentiniani nicht für die Aftermönche und Gleisner gegeben ward. Derselben würde sich Ambrosius nicht angenommen haben. 2) Daß sich Ambrosius über dieses Gesetz als eine Ungerechtigkeit nicht beklage. Wäre dieses Gesetz ein ungerechtes Gesetz gewesen, so würde Ambrosius mit noch größern Eifer und Freyheit, die Ungerechtigkeit desselben in seinem Briefe dem Kaiser vorgestellet haben, mit welcher er nach wenigen Tagen, da er durch Beyhülfe des Kaisers zur bischöflicher Würde erhoben worden, dem-

c) Nullus excipitur profanus, nullus ultimae conditionis, nullus prodigus verecundiae, soli ex omnibus clero jus commune clauditur, a quo solo pro omnibus votum commune suscipitur. - - Non enim putamus injuriam, quoniam dispendium non dolemus. *In Epistol. ad Valent. Imp. L. V.*

selben die Ungerechtigkeit seiner Beamten vorgetragen, und von dem Kaiser deswegen alles Lob erhalten hat. d) Der beherzte Ambrosius, der dem Kaiser Theodosius den Eingang in die Kirche verbotten, würde noch einem größeren Eifer für die Freyheit der Kirche gezeiget haben, wenn ein ungerechtes Gesetz selbiges verletzet hätte. Auf dasjenige, was der Herr Gegner drittens angebracht, daß nämlich dieses Gesetz durch nachfolgende sey widerrufen und aufgehoben worden, haben wir schon §. 30. geantwortet. Diese nachfolgende Gesetze sagen uns auch nicht, daß das Gesetz Valentiniani ein ungerechtes Gesetz gewesen sey.

§. 46.

Von dem Gesetze des Kaisers Valentiniani steiget der Herr Vertheidiger, nachdem er uns zuvor §. 2. die Gesetze der alten Deutschen und Baiern aufgewiesen, welche jedermann die Freyheit ertheilten, seine Güter den Kirchen

d) Theodoritus *Hist. Eccles. L. IV. c. 7.*

Kirchen und Klöstern zu schenken, in das VIII. und IX. Jahrhundert, und zeiget uns, wie in einigen Ländern durch die Gewohnheit die Amortizationsgesetze aufgekommen sind. Nachmal macht er einen Unterschied zwischen der Amortization, dem Amortizationsgesetze, und dem Amortizationsrechte. Das Amortizationsgesetz ist nach seinen Begrifen ein Gesetz, welches verbiethet, daß keine Güter in todte Hände kommen sollen, die von Steuern und Abgaben befreyt sind. Es folget aus diesem daß diejenigen Güter nicht wohl unter das Amortizationsgesetz gehören, von welchen die ordentlichen Steuern und Abgaben an das Publicum geschehen. Der ehemalige gelehrte Professor D. Hammer muß die Gewährleistung auf sich nehmen, weil er in seiner schönen Dissertation *de Jure Principis circa sacra* saget, daß ein Amortizationsgesetz nicht gar wohl mit den Gesetzen der Gerechtigkeit übereinkomme, wenn der geistliche Stand seine Pflichten und Abgaben entrichtet, wie es einem Bürger zusteht. Ich finde in allen

 diesen

diesen wenig erhebliches, welches die Meynung des Herrn Vertheidigers schützen könnte. Denn 1) sind die alten Gesetze durch neuere aufgehoben worden. Es mag 2) das Amortizationsgesetz durch Gewohnheiten oder sonst durch nüzliche Absichten des Regenten entstehen, so hat es seine Gültigkeit. 3) Irret sich der Herr Verfasser, da er saget: das Amortizationsgesetz ist ein Gesetz, welches verbiethet, daß keine Güter in todte Hände fallen, die von Steuern und Abgaben befreyet sind. Die lezte Worte müssen weggelassen werden §. 1. Denn wenn man auch Steuern und Abgaben giebt, ist doch das übrige in todten Händen; e) die Güter kommen niemals

e) Ideo manus mortua huiusmodi corpus (Monasterium, Collegium) appellatur, quod quemadmodum morientis manus, id quod comprehendit, firmissime conclusum tenet, neque facile remittit; sic etiam quidquid Ecclesia seu corpus eiusmodi semel acquirit, & in manum, hoc est, potestatem suam, accipit, non nisi magna cum difficultate & solennitate in commune

niemals dem Staate zurücke, und die übrige Erträgniß derselben bleiben doch in Händen, die nicht gewerbig sind, und das Geld zum Nutzen des Staates umzukehren wissen. Es ist also die Folge, daß diejenigen Güter nicht unter das Amortizationsgesetze gehören, die ihre Steuer und Abgaben entrichten, so nichtig, als die Definition des Amortizationsgesetzes. 4) thut der Ausspruch des Herrn D. Hammers die nichtige Folge keineswegs rechtfertigen. Hier ist die Rede von den Klostergütern, und Hammer redet von einem Gute, welches ein Weltpriester besitzet. f) Ein Weltpriester

 der

commune commercium deinde remittit, sed accumulando conservat. Peckius in *Tract. de Amortizat. c.* 2.

f) Illud asserere non reformido famosam legem Amortizationis sive prohibitoriam, ne bona immobilia a secularibus in manus Ecclesiasticas alienentur adversus *Clericum Landsassium* effectu suo, si quo etiam alias gaudet, omnino destitui. — — Si quoad praestationes civiles *clericus mentionis* deficiat, statuant sibi, qui

der ein Gut erbet oder kaufet, hat die Macht selbiges wider zu verkaufen und zu verschenken, und nach seinem Tode gehet es ohnehin dem Staate zurücke; das Gut welches er besitzt, ist also nicht in todten Händen. g) Da aber die

qui in huius rei Argumentis pragmaticis versantur. In dissert. *de Jure principis circa sacra pag.* 29 Der Verfasser des *commonitorii ad civiles & publici Juris consultos catholicos*, so aus der Feder des berühmten P. Schollingers oder des gelehrten Gufls geflossen ist, hat *pag.* 79. über die Hammerische Dissertation einige Anmerkungen gemacht.

g) Deßwegen saget das im Jahre 1701. ergangene gnädigste Decret: Wobey gleichwol die *Clerici seculares*, welchen die weltliche *ex testamento vel ab intestato succediren* können, diesfalls ausgenommen seyn sollen, — — wann jedoch ein oder anderer von dem weltlichen *clero bona immobilia* erkauft, oder *quovis modo* an sich gebracht hat, so sollen dessen Güter nicht minder diesem Verbott dergestalt unterworffen seyn, daß selbige gleichwol an keine *manus mortuas* überlassen werden können. Die Stelle des

die Klöster die Güter allezeit behalten, da selbige niemal dem Staate zurücke kommen, da die Erträgniß dem Publico nicht zu statten kommt; so sind diese Güter in todten Händen.

§. 47.

In dem 7. und 8. §. macht der Hr. Vertheidiger eine Volte auf das Amortizationsgesetz in Frankreich zurücke. Er saget, daß die Geistlichkeit in Frankreich in einem blühendern Stande, als in vielen andern Königreichen sey, daß die Klöster keine ordentlichen Steuern geben, daß Gott nicht zinnsbar, und seinen Dienern das Brod nicht zu sehr zugeschnitten sey, daß die auserordentlichen Gaben, die so genannte dona gratuita, nur Geschenke seyen, und selbige nicht als eine Schuldigkeit gefordert werden. Neben dem, fährt der Hr. Vertheidiger weiter fort, sind sie von den ordentlichen Abgaben befreyet, bey Feuerbrünsten

des gnädigsten Decrets de anno 1764. haben wir schon §. 32. *not. f.* angeführet, welche ebenfals bey den *clero seculari* eine Ausnahm macht.

sten giebt der König eine merkliche Summa; Er läßt Gelehrte reisen; er giebt ihnen Hülfsmittel zum Druck ihrer gelehrten Bücher und Arbeiten: er beschenket die Gelehrten recht königlich, und alle Klöster können Legaten annehmen, sie können durch Testamente Geschenkweise was bekommen; sie darfen auch eine gewisse Summa von den Candidaten annehmen. Ueberhaupt steht es mit der Immunität in Frankreich immer so gut, als irgends anderswo. Alles dieses, was der Hr. Verfasser in diesen zweyen §. §. gesagt hat, verschaffet ihm den Vortheil nicht, den er hoffen möchte. Daß in Frankreich die Klöster in einem sehr blühenden Stande sind, dieß haben sie ihrer guten Haußhaltung, ihrer Neigung und Aufmunterung der Obern zu den schönen Wissenschaften zu danken. Gott ist auch bey uns nicht zinnsbar, auch wird den Klöstern das Brod nicht gar zu klein vorgeschnitten. Bey 2000. Gulden, bey 100. Gulden jährlichen Ergötzungsgeld, bey reichlichen Stiftungen und bey alltäglichen Stipendien, wird ein Mönch wohl

einen

einen guten Bissen Brod geniesen können. Daß die Ordenspersonen in Frankreich dona gratuita, bey uns aufgelegte Steuern geben, ist alles eines. Sie müssen diese nicht als ein freywilliges Geschenk, sondern wie unsere Klöster die Steuern, aus Schuldigkeit abreichen. In Frankreich hat man diese nur mit einem andern Namen beleget. Sie müßen auch ausserordentliche Abgaben entrichten. Wir wollen so wohl von diesen als von jenem einen Franzosen reden lassen. Die im Jahr 1764. aus dem französischen übersetzte Staatsfrage: ob die Ordensgeistlichen, welche Einkünften haben, dem Staate nützlich oder schädlich sind, sagt pag. 5. also: Wenn die Weltlichen ihren Theil, der von dem König zur Stüze des Staates gemachten Auflagen abholen, so ist wohl gewiß, daß die Ordensgeistliche, so Einkünften haben, einen weit größeren Theil von diesen Schatzungen, die gleichmaas in acht genommen, abgeben. Dieses ist leicht darzu thun, es bedarf nichts als eine blose Rechnung.

Nebst

Nebst diesem trägt die regulirte Clerisey ebenfalls zur Bezahlung des freywilligen Geschenkes, wie sie die Ordnung trift, das ihrige bey. Setze die starke Gnaden Gelder hinzu, welche der König auf die Klöster legt; so wird man in einem Augenblicke sehen, daß kein Weltlicher sey, welcher von seinen Gütern so viel zu den Schatzungen des Reichs beyträgt, als ein Kloster, so Güter inne hat. Vergessen wir nicht, daß die Helfte einer Abtey, worauf aus Gnade des Königs besondere Pfründen stehen, (dieß ist schier in ganz Frankreich) in die Hände eines Menschen falle, dem der König sie als ein Merkmal der Belohnung giebt. h) Noch mehr, jede Abtey zahlet jährlich 150. Pfund für den

h) Die weltlichen Äbte, die dergleichen Pfründen geniesen, saget eben dieser Verfasser, ziehen die Helfte, und zu Zeiten auch zwey Drittheil von dem ganzen.

den Spital der zu Krippel geworbenen. *) Dieser Zeuge, da er für die Klöster das Wort redet,

*) Nach der unterm 2ten April dieses laufenden Jahrs, von dem Allerchristlichen König ergangenen, und den 19. beym Parlament einregistrirten Declaration, hat der König sein ausgeübtes Recht, unter dem Namen Droit d'Oblats, 150. Livres von den Klöstern für den Hotel der Invaliden zu fordern, wegen vermehrter Ausgaben für die Officiers und Soldaten, wegen erhöheten Preise der Lebensmitteln, und wegen nach der Maaß des Preises der Lebensmittel, vermehrten Einkünften der Pfründen bey den Klöstern, die Pension der 150. Livres auf 300. Livres gesetzet, und nur jenen Abteyen und Prioraten, welche erweisen können, daß die Einkünfte ihrer Pfründen die Summa von 2000. Livres nicht überschreiten, wird der König hierinfals eine Milderung angedeyen lassen. Ein neuer Beweis gegen die Gufische Vertheidigung, daß die Klöster in Deutschland vor den Klöstern in Frankreich, weit grösere Vorzüglichkeiten geniesen. Wo wird man wohl in Baiern eine Abtey oder Priorat finden, wo die Einkünfte ihrer Pfründen nur 2000. Livres, das ist nach unsern Gelde keine 1000. Gulden, ertragen?

redet, wird um so minder verdächtig seyn, und ich habe ihn anführen wollen, damit man sehe, daß weder der Herr Vertheidiger, noch der Herr Uebersetzer von den Klöstern in Frankreich einen ächten Begrif hatten. Daß der König in Unglücksfällen thätige Hülfe leiste, die Gelehrte belohne, selbige reisen lasse, wird Niemand widersprechen; daß aber auch dieß bey uns geschehe, wird Niemand läugnen. Von diesen könnte ich viele Klösterchronicken anführen, wenn diese Blätter nicht allzuweitläuftig gerathen würden, und von dem aufmerksamen Eifer des weisen Maximilian, die Gelehrte zu belohnen, ist die ganze Welt überzeuget, und kann uns hiervon der gelehrte Uebersetzer ein ganz neues und unerhörtes Beyspiel der fürstlichen Huld, Belohnung und Großmuth unsers gnädigsten Landesvaters an sich selbst vorzeigen. Daß man aber keine Mönche reisen läßt, mag die Ursache seyn, weil unsere Klöster keine Mabillions, Calmets und Montfaucons bilden. Läßt man in Frankreich den Klöstern geschenkweise was zu; ist

ihnen

ihnen das Recht zu acquiriren nicht gänzlich benommen; dörfen die Candidaten eine gewisse Summa in das Kloster bringen, so genießen deßwegen die Klöster in Frankreich keine größere Vorzüglichkeit als in Bayern. Auch da gestattet ihnen das Amortizationsgesetz etwas geschenkweise durch Testamente und Legaten zu bekommen; das Recht zu acquiriren ist ihnen nicht gänzlich benommen, und die Candidaten dörfen auch eine gewisse Summa dem Kloster zubringen. §. 32. not. h.

§. 48.

Von Frankreich wendet sich der Herr Vertheidiger nach Venedig, Engeland, Spanien und Portugal, und zeiget uns in dem 10. 11. 12. 13. §. daß in diesen Ländern die Ordensgeistlichen erben, beweglich und unbewegliche Güter kaufen, und durch Erbschaften erhalten können. Nachmals beklaget er sich in dem 14. und 15. §. daß man den Geistlichen schier nichts mehr gebe, und ihnen so gar befehle, daß sie nichts mehr annehmen dürfen.

Ehemals habe man dafür gehalten, daß dem Staate nichts mehr nütze, als wenn man der Kirche giebt, jetzt hält man dafür es schade dem Staate nichts mehr, als eine Freygebigkeit gegen die Kirche. Das erstere zu beweisen, stellet er uns die Freygebigkeit Clodovăi, Karls des großen, Ludwigs des Heil. Heinrichs II. Conrads II. Rudolphi I. vor Augen, und führt die Worte an, welche die Stiftsbriefe dieser Monarchen enthalten, und in welchen sie sagen, daß die Sorge für die Diener Gottes, die Gnade Gottes erhalte, daß die Beförderung des Nuzen der Kirche, und der Wohlfahrt der Ordenspersonen zu dem ewigen Heile und zur Wohlfahrt und Aufnahme des zeitlichen Reiches sehr viel beytrage, und daß die königliche Hoheit sich am besten hervorschwinge, wenn man den zum Dienste Gottes bestimmten Oertern und Gott dienenden Personen günstig ist. Wenn wir läugneten, daß die Sorge, die man für die Kirche und Ordenspersonen trägt, und die Wolthaten welche man

ihnen

ihnen zuwendet, keine gottgefällige Werke wären, so würden uns diese Zeugniße und die Worte dieser großen und frommen Monarchen beschämen. So wenig wir aber läugnen, daß man durch dergleichen Wolthaten den Seegen Gottes und seine Gnade erhalten kann; so wenig verbiethet das Amortizationsgesetz den Klöstern einen Theil seines Vermögens zu schenken §. 32. not. h. oder solches an andere gottgeheiligte Oerter und den Freunden und Kindern Gottes zu überlassen. §. 31. not. f. Bey andern milden Stiftungen macht dieses Gesetz keine Einschrenkung. Macht es diese bey den Klöstern, so hat das Gesetz nicht ein Haß gegen selbigs, sondern die Aufrechthaltung des weltlichen Staates i) dazu angetrieben.

i) Unsere geführte heilsame Absicht, welche lediglich die *Conservir*- und Aufrechthaltung des in seine vorzügliche *Consideration* kommenden weltlichen Stands zum Zweck gehabt hat, hat sich nicht erreichen lassen, ohne vorgedachtes *ad bona immobilia* allein eingeschränktes Amortizationsgesetz gebührend zu erweitern,

trieben, damit wegen der überflüßigen Reichthümer, die den Klöstern zufliessen, der Staat und das gemeine Wesen nicht Schaden leide. Ja wohl Schaden, sagt der Herr Vertheiger in dem nachkommenden 15. §. In alten Zeiten ware der Staat glücklicher, als in unsern Zeiten. Man muß aus der Geschichte wissen, wie glücklich Deutschland gewesen, was ihm in den alten Zeiten die Freygebigkeit gegen die Klöster genützet hat. Ob unsere Zeiten glücklicher als die alten waren, auf dieses haben wir schon hinlänglich §. 16. geantwortet, und wir schmeicheln uns, daß wir diesen Einwurf gründlich gehoben haben. Nur haben wir hier noch anzumerken, daß in den alten Zeiten die Kaiser und Fürsten viel leichter grosse und ansehnliche Stiftungen, als bey unsern Zeiten

tern, und auf alle übrige weltliche Haabschaft in seiner Maß zu erstrecken, mithin eine gewisse hinlängliche *Summam* zu bestimmen, welche von ermeldten Klöstern und Stiftungen in ihren *Acquisitionibus lucrativis* hinfüro nicht mehr überschritten werden darf. Siehe auch §. 40. not. 5.

Zeiten machen konnten. Sie hatten viel grössere Macht, und viel grösseres Einkommen. Die Unterhaltung des Hofstates, und des Währstandes kostete nicht den hundertesten Theil, als bey unsern Zeiten, und von sehr vielen Ausgaben wußte man nichts in den alten Zeiten, welche in den neuen Zeiten unvermeidlich sind. Man darf nur in die Geschichte zurücke gehen, so wird man finden, daß die *Comites*, *Grafiones* und die Burggrafen, die als Richter aufgestellet waren, und in den Krieg ziehen mußten, keine Besoldungen, sondern nur einige Güter oder Zölle, dergleichen der Kaiser in den alten Zeiten sehr viele hatte, genoßen, und die Lehenleute mußten mit der bestimmten Zahl ihrer Knechte auf ihre Kosten in den Krieg gehen. Bald hätten wir auch dasjenige vergessen, was der Herr Vertheidiger in dem 10. 11. 12. §. anführt, wo er uns vorzuspiegeln gedenket, daß in Venedig, Portugal, Spanien ꝛc. die Ordensgeistlichen Güter erkaufen können. Wir wollen hierauf antworten; wir wollen aber unsere

Antwort sehr kurz fassen. Wir sagen also, daß sich die Zeiten verändert haben, und daß die angeführte alte Authoren, nur von alten Zeiten reden, daß in diesen Ländern und in noch mehrern (Siehe §. 11.) das Amortizationsgesetz eingeführt worden, und daß folgsam die Klöster in diesen Ländern keine unbewegliche Güter mehr an sich erkaufen können. Die öfentlichen Zeitungen und die neuern Schriftsteller führen diese Amortizationsgesetze an, und wir könten von allen angezeigten Ländern solche beybringen, wenn wir die Weitläuftigkeit nicht verabscheueten. Nur den Anfang des neuesten Gesetzes der Republick Venedig, wollen wir besonderer Umstände wegen, anführen. Es lautet also: Geschehen den 10. Septemb. 1767. im Rathe derer Pregadi. Es hat bereits durch verschiedene Gesetze, besonders durch die vom Jahre 1333. den 24. Sept. und 1536. den letzten December, ein hiesiger größerer Rath, dann durch das vom Jahr 1506. den 26. Merz der ganze Senat, zu verhindern gesucht, daß

keine

keine liegende Güter dieser Stadt und unseres ganzen Gebietes, an die Geistlichkeit und geistliche Corpora, weder durch Vermächtnuß noch durch Schenkung, Verpfändung, Veräuserung oder auf andere Weise, gelangen solten ꝛc. Aus dem Eingang dieses neuesten Amortizationsgesetzes kann man leicht abnehmen, wie sehr sich P. Gufl und deßen Uebersetzer geirret haben, da sie in 10. §. schreiben: Im Venetianischen ist zwar diese Materie ziemlich rege geworden, es war aber nicht so fast die Frage, wer Güter besitze, als ob der Besitzer auch die ordentlichen Steuern und Abgaben an dem Staat entrichten will, oder nicht ꝛc. Daß aber die Klöster noch die vollkommene Freyheit und das Recht haben, Geschenke anzunehmen, bezeuget *Octavianus Cacheramus*. Hätte P. Gufl nur eines von den drey ältern, oder der Herr Uebersetzer die neueste Amortizationsgesetze vom Jahre 1766. und 1767. gelesen, so würden sie dieses nicht so dreiste hin geschrieben haben. Mit dem

Octavianus Cacheramus lassen wir uns die Augen nicht blenden. Ein öfentliches Gesetz welches sich auf andere öfentliche Gesetze beziehet, gilt in unsern Augen mehr als hundert Cacherami mit seinen Decisionen.

§. 49.

Eben dieses, daß man in einigen Ländern nach dem Beyspiele anderer Länder, das Amortizationsgesetz eingeführet habe, kann der Herr Vertheidiger nicht verschmerzen, er sagt also §. 16. daß man nicht nach dem Beyspiele anderer Länder Gesetze einführen soll, sondern man soll die Ursachen und Beweggründe, warum ein solches Gesetz eingeführet worden, beybringen, und die Verhältnisse, Rechte und Freyheiten der Stände gegeneinander, die sie in andern Ländern haben, mit der Verhältniß der Rechten und Freyheiten der Stände in unsern Lande in Vergleich ziehen. Was in einem Lande nöthig und thünlich ist, das ist in einem andern Lande weder nöthig noch thünlich. Endlich beschließt er §. 17. dieses Hauptstückes

stückes mit der Anecdote und mit der Antwort, die Papst Paulus V. dem venetianischen Gesandten wegen des im Jahre 1605. in den venetianischen Staaten ergangenen Decrets gegeben hat; der Papst sagte: der Senat hätte dieses ohne Einwilligung des päpstlichen Stuhles nicht thun sollen. Es ist alles wahr, was der Herr Verfasser in dem 16. §. angeführet hat, und ich darf hierzu nichts anders sagen, als daß alles dieses nach Anweisung der gnädigsten Decrete de anno 1672. 1701. 1764. (Siehe §. 40. not. s.) geschehen sey, und daß dieses Gesetz erst nach reifer Ueberlegung mit der Landschaft geist- und weltlichen Rathe, mit dem Hofrathe und den Regierungen ergangen sey. Zu den beygebrachten Anecdoten sagen wir, daß Papst Paulus zwar dieß gesagt habe: der Senat hätte es ohne Einwilligung des päpstlichen Stuhles niemal thun sollen; Ob aber dieses von dem Senate gemachte Gesetz ein ungültiges, dem Gesetz der Natur entgegenlaufendes, gegen Gott unehrerbietiges, Gott gering schäzendes, Gott-

loses und die Gefahr der Verdammniß herbeyziehendes Gesetz sey, dieß hat Paulus, wie andere sagen, nicht gesagt. Daß dieser fromme Papst das erstere sagte, wundert mich nicht. Die Meynungen der Gelehrten waren zu selber Zeit noch sehr getheilet. Jedermann, der auch bey unsern Zeiten, der uns gegentheiligen Meynung beypflichtet, wird allezeit sagen, man soll es nicht thun, und kein Amortizationsgesetz machen. Wir wollen auch dieser Anecdote eine andere beyfügen und mit dieser die Widerlegung dieses Hauptstückes beschließen. Es besteht diese in dem Schreiben, welches Papst Alexander III. an die Abte und Conventen des Cisterzienserordens ergehen lassen. Es ist dieses Innhalts: wenn ihr bedenket, wie diese heilige Pflanzschule (der Cisterzienserorden) aufgerichtet worden, und wie dieser fruchtbare Weinstock und dieser Weinberge des Gott Sabaoth unter den ersten Vorstehern des Ordens in der schönsten Blüthe gewesen sey, wie er seine Zweige weit und breit um alles tödli-

che Gift zu vertreiben, ausgebreitet, und die schönste Blumen und den angenehmsten Geruch hervorgebracht habe, so sollt ihr alle eure Mühe und Wachsamkeit dahin verwenden, daß ihr in allen den Fußstapfen derenjenigen eintretten möget, durch welche die Mitwirkung des Herrn eine solche Blum der Sittsamkeit in der Wüste der Welt gepflanzet hat. Diese waren mit der klösterlichen Armuth zufrieden, und da sie zum Grunde die Armuth geleget, haben sie hinlänglichen Unterhalt überkommen, und waren der Kirche werth, den Bischöfen und Prälaten angenehm, bey den Königen und Fürsten glorreich wegen ihren Ruhm und Verdienste. Aber jetzt, welches wir von Schmerzen durchdrungen sagen müßen, saget man, daß ihr, wo nicht von allen, und in allen, doch in den mehrern so weit von der ersten heiligen Einrichtung abgewichen seyt, daß einige aus euch der ersten Sazungen gänzlich vergessende oder

unwis-

unwissende gegen die Regel des Ordens, Mayerhöfe, Mühlen, Pfarreyen und Kirchen besitzen, daß sie Anlobungen und Eide annehmen, Beamte-Zinns und steuerbahre Unterthanen haben, und allen Fleiß dahin verwenden, damit sie ihre Gränzen und Güter auf der Welt erweitern können, da doch ihr Umgang und Beschäftigung mit dem himmlischen seyn sollte. Der Orden wird deßwegen beflecket, gänzlich verdorben, und verändert. Dieß ist keine Veränderung der Hand des allerhöchsten, sondern eine Verkehrung von der rechten zur linken Seite, und von dem Guten zu den Uebeln. Diejenige, welche nach verlaßner Welt unter dem Kleide der Armuth Gott zu dienen beschlossen haben, werden auf diese Weise wieder in weltliche Geschäften eingeflochten, deßwegen geschieht es, daß euch von andern Processe und Streitigkeiten an den Hals geworfen werden, und da die Abte mit weltlichen Streitsachen beschäftiget

sind,

sind, so thut sich oft in die Klöster die Lauigkeit des Ordens und eine Trennung der Liebe einschleichen. Absonderlich weil die Liebe mehr durch die Armuth wächst, und die Gesellschaft einer geizigen Begierlichkeit nicht ertragen kann; wird diese nicht unterdrückt, so verschwindet die Liebe. Wir thun also die ganze Ehrwürdige Versammlung bitten und ermahnen, so viel wir immer können, daß ihr und eure Klöster mit demjenigen, was ihr bey euer Stiftung erhalten, zufrieden seyet, und nicht die Hände habbegierig nach Sachen ausstrecket, welche ihr ohne viele Arbeit, vielen Gefahren, und endlich ohne Laster, ohne große Beschämung euer selbst nicht behalten könnet. k) Ob diese Anecdote sich besser zu meinen, als die Anecdote des Herrn Vertheidigers zu seinen Absichten schicke, will ich dem Urtheile des gelehrten Herrn Uebersezers und meiner geehrten Leser überlassen.

VI.

k) *Cap. 3. de Statu Monachorum.*

VI. Abschnitt.

Widerlegung des sechsten Hauptstückes.

Was besser sey, wenn die Klöster arm, oder wenn sie reich sind?

§. 50.

Die Frage ist nicht gut abgefaßt, sie springt, wie man zu sagen pflegt, von einem extremo zu dem andern, von der Armuth so gleich zu dem Reichthum, und überhüpft das ehrliche Auskommen, welches doch zwischen beyden in der Mitte ist. Salomon bittet: Armuth gieb mir nicht! Er bethet aber auch: Reichthum gieb mir nicht. Er verlangte was zwischen beyden in der Mitte ist, und ob er schon Reichthum erhielte, so hatte er auch eine auserordentliche Weisheit, welche selbigen besser als die meisten zu gebrauchen wußte. Da hier der Herr Vertheidiger, den rechten Weg, der in der Mitte liegt, übersehen, so ist

ist dieß Uebersehen die Ursache, daß alle seine Beweiß elendig daher hinken, weil bey jedem der Schluß lahm ist. Es heißt beständig: Armuth zerstreut den Geist; Dürftigkeit bringt leiblich und geistlichen Schaden, also ist es besser die Klöster sind reich. Irriger Schluß! Reichthum bringt noch mehr Schaden, zerstreuet noch mehr den Geist, als die Armuth, wie wir dieses beweisen werden. Ich schliesse also besser also. Armuth kann schädlich seyn, also ist es besser, daß die Klöster ihr ehrliches Auskommen haben. Am wenigsten passet diese Frage gegen das Amortizationsgesetz. Dieses verlanget nicht, daß die Klöster arm seyn sollen. Dieses will die Klöster nicht in den Stand setzen, daß selbe ihren gewöhnlichen Bequemlichkeiten und dem gewöhnlichen Wolstande, aus Mangel des Vermögens, abbrechen sollten, oder daß sie nicht so viel Vermögen haben sollten, welches selbigs gegen die Bedürfniße und andere Uebel schützen könnte. Es will dieses Gesetz so gar, daß sie ein reichliches Auskommen haben sollen, das ist, sie sollen so

viel

viel Einkommens besitzen, welches der gestifteten Zahl der Ordenspersonen, die größte Sicherheit vor Armuth verschaffen kann. Nur den Ueberfluß verabscheuet dieses Gesetz, weil dieser zu einer übertriebenen Unterhaltung und zu einem ausschweifenden Genuß der Bequemlichkeiten Anlaß giebt. Man siehet also, daß die Frage das Amortizationsgesetz nicht angehe, und daß ich mit diesen wenigen dieses ganze Hauptstücke hinlänglich widerleget habe. Ich war auch schon wirklich entschlossen, alle Beweisgründe, die der Herr Vertheidiger in diesem Hauptstücken aufführt, zu übergehen, damit man aber nicht vermeine, als wenn diese allzuwichtig wären, und es an dem Vermögen einer gründlichen Antwort fehlen möchte, so haben wir unsern Vorsatz geändert, und werden die Ehre haben, auf alle die Beweisgründe des Herrn Verfassers eine kurze Antwort zu ertheilen.

§. 51.

I. Beweisgrund. Die Dürftigkeit und der Mangel verleitet oft nach der Lehre des heil. Bonaventura zur Simonie.

Antwort. Der Reichthum verleitet ebenfals zur Simonie nach der Lehre des heil. Antonini *in Summa L. I. c. 5. n.* 18. und nach der Meynung vieler andrer Lehrer der geistlichen Rechte. Je reicher das Kloster ist, sagt der gelehrte Joann Wiggers, desto grössere Heimsteuer verlanget es. Quando monasterium est abundantius, tanto volunt maiores dotes. Ich könnte noch aus mehrern, mehrere Zeugniße anführen, welche alle die Warheit des Satzes beweisen:

Quo plus bibuntur, plus ſitiuntur aquae.

Unglücklicher Reichthum wozu verleitest du den schwachen Menschen nicht! Rom war tugendhaft, da es arm war, und lasterhaft, da es in Reichthum schwebte. Es ist die Frage, ob die Armuth oder der Reichthum mehr zu Lastern reitze; und die Philosophen machen den Ausspruch, der Reichthum verleite mehr

zum Laster als die Armuth. Ein Reicher der arm wird, wird tugendhaft, und ein Armer der reich wird, wird lasterhaft. Unruhe, Stolz, Schwelgerey, Ueppigkeit, Processe, Ungerechtigkeiten, thörichte Anschläge, und eine Reihe vieler Uebel, welche daraus zu erfolgen pflegen, sind sehr oft die Wirkung des Reichthums, welcher ein reichliches Auskommen übertrift.

§. 52.

II. **Beweisgrund.** Wenn ein Kloster nicht genug versehen ist, so muß man auf allerhand Mittel und Wege sinnen und denken, wie man sich immer helfen kann; dieß macht viele Sorgen und Zerstreuungen. Man muß oft mit den Weltmenschen umgehen, dieser Umgang schadet dem Ordensmann, und die Weltluft zerstreuet den Geist.

Antwort. Aus diesem folget nicht, daß es besser sey, wenn das Kloster reich ist, sondern ich folgere: es ist also besser, wenn es sein ehrliches Auskommen hat; denn der

Reich-

Reichthum verursachet noch mehr diese Zerstreuung; er schadet dem Geiste mehr; er macht nicht wenig Sorgen, und ist Ursache, daß man mit den Weltmenschen umgehe, und durch die Weltluft angestecket werde. Ich will dieses beweisen. Ein Kloster hat sehr viele Güter; die Ordensmänner müssen selbige verwalten. Muß diese Verwaltung nicht den Geist zerstreuen? wenigstens glaubten dieses die alten Geistlichen und Ordensleute. Sie nahmen deßwegen nach Zeugniß Bonanni a) Laienbrüder auf, und übergaben diesen die Haushaltung, damit sie desto besser dem Geiste und den Betrachtungen obliegen könnten, und der berühmte Fleury hält dafür, daß diejenigen, welchen die Güter zu verwalten oblieget, in sich selbsten kaum finden werden, daß sie Mönche sind. b)

a) In *Catalogo ord. Relig. P. I. n.* 112.

b) Magnae divitiae magnas attrahunt curas, & in communitate opulenta superior saltem ac ii, qui eundem in cura temporali sublevant, si spiritu status vero animentur, inveniunt, quod vix amplius Monachi existant. In *Dissert. VIII. ad Hist. Eccl.*

§. 53.

III. Beweisgrund. Wenn die Einkünfte gering sind, so kann man auch wenig Religiosen erhalten. Der Chor wird nicht gut bestellet, und wie Benedict XIV. schreibet, so ist die kleine Zahl der Religiosen in kleinen Klöstern insgemein die Ursache, daß die klösterliche Zucht nachläßt und in Verfall komme. Denn wenn ihrer zu wenig sind, so können sie ihren Ordenspflichten nicht genug thun, sie werden sich auf den Müßiggang begeben, und sich in die Welthändel mischen.

Antwort. Die kleine Zahl der Ordenspersonen schadet der klösterlichen Zucht nicht, und die gar zu große Zahl befördert selbige nicht. Je mehrere in dem Kloster sind, je leichter wird der Chor und andere Ordenspflichten versehen, je mehr kann man dem Müßiggang obliegen, und sich in die Welthändel mengen, und je weniger in dem Kloster sind, je mehr haben sie zu thun, und je seltner ist die Gelegenheit die edle Zeit dem Müßiggang zu widmen.

§. 54.

IV. Beweisgrund. Ein armes Kloster wird dem Staate wenig nützen. In ein armes Kloster kommen selten auserlesene und zu den Wissenschaften fähige Köpfe. Man kann die Religiosen nicht auf hohe Schulen schicken, und keine kostbare Bücher verschaffen.

Antw. Ein armes Kloster wird von reichen Candidaten verabscheuet. Ein armes Kloster wird also genug arme Candidaten bekommen, welche in den reichen Klöstern nicht angenehm sind §. 51. Unter diesen sind öfters sehr gute und geschickte Köpfe, und ein armes Kloster wird das Vergnügen haben unter den Beßern die Beste auszuwählen. Da es hohe Schulen giebt, bey welchen die Orden reiche Klöster haben, so wäre es nicht brüderlich gehandelt, wenn dieses etliche Jahre einen Mitbruder eines armen Klosters nicht umsonst, oder um dasjenige, was in seinem Kloster sein Unterhalt kostet, unterhalten würde. Wir haben auch von diesem schon §. 53. geredet,

und wegen der Bücher werden wir in dem nachfolgendem, und absonderlich in dem 65. §. sprechen.

§. 55.

V. Beweisgrund. Ein armes Kloster kann nicht viel auf die Zierde des Tempels, und des Hauses Gottes verwenden, keine gute Bibliothek unterhalten, sich in Nothfällen nicht aufhelfen. Wenn so ein Kloster eine Feuersbrunst zu Grunde richtet, so wird es gleich dem Phänix aus seinem Asche kaum mehr hervorsteigen.

Antwort. Der Tempel des Herrn wird prächtig genug seyn, wenn er nach dem Vermögen des Klosters wird geschmückt seyn. Man sieht oft bey reichen Klöstern an Zierde erarmte Häuser Gottes, und noch ärmere Bibliotheken. Wenn man von einigen Ausgaben, die nicht nöthig sind, und die ich eben nicht nennen will, etwas abbrechen wird, wird man alle Jahre mit etlichen schönen Büchern den Büchersal bereichern können. In Unglücksfällen hat es niemal an guter Beyhülfe den Klöstern geman-

gemangelt §. 32. Auch das churbayerische Amortizationsgesetze hat hierinfalls eine Milderung; c) und wie nichtig dieser Vorwand ist, wird zeigen der 67. und 68. §.

§. 56.

VI. Beweisgrund. Die Klostergeistlichen die nicht betteln dörfen, und dennoch von dem

c) Die im Jahre 1765. herausgekommene Erläuterung des Amortizationsgesetzes läßt sich über diesen Fall also vernehmen: Ein höheres *Quantum* für die Klöster und geistlichen Stiftungen, *per dispensationem* zu bewilligen, sind wir zwar gar nicht geneigt. Wenn aber dieselbe durch ausserordentliche und unversehene Zufäll in solchen Abfall geriethen, daß zu ihrer *Conservation* kein anders Rettungsmittel mehr übrig wäre, als daß wir den weltlichen Stand in gewisser Maase bewilligten, einem solch verunglückten Kloster eine höhere *Summam per Actum inter vivos vel mortis causa* zukommen lassen zu dürfen; So behalten wir uns auf dergleichen Fälle die Chur- und Landsfürstliche höchste Einsicht und *Special*-Bewilligung der Nothdurft nach ausdrücklich bevor.

dem Eigenthume nicht leben können, wären in den armseligsten Umständen. Betteln dörfen sie nicht, und zu leben hätten sie auch nicht. Dennoch kann sich dieser Fall gar wohl ereignen.

Antwort. Dieser Fall wird sich bey unsern reichlich gestifteten, und durch viele Jahrhunderte mit Gütern vermehrten Klöstern §. 39. gar schwer ereignen. Sollte es sich aber dennoch begeben, so wird der mildeste Gesetzgeber sein Gesetz nach höchster Einsicht zu mildern nicht ungeneigt seyn. §. 55. not. c. Sollte aber auch durch diese gnädigste Milderung nicht können geholfen werden, so haben die geistlichen Rechte Vorsehung gethan. Man giebt es dem Clero, von dem schon so viel den Klöstern zugekommen ist. d)

§. 57.

VII. Beweisgrund. Die Dürftigkeit ziehet den Klöstern einen nicht geringen Schaden

d) C. inter quatuor. 5. *de Religiosis domib.* C. ad Audientiam. 4. *de capell. Monachor.*

den geistlicher Weise zu. Der Reichthum hingegen füget einen solchen Schaden niemal zu, oder wenn er ihn zufügt, so geschieht dieses nur zufälliger weise (per accidens,) die Reichthümer sind an sich selbst nicht böse, der Ueberfluß derenselben ist zwar den Weltleuten gefährlich, nicht aber dem Religiosen. Die Gefahr hebet sich bey diesem, oder wenigsten ist sie so groß nicht, weil ihm die Freyheit mangelt, selbigen zu gebrauchen, wie er will. Ein Kind kann reich seyn, es kann aber den Reichthum nicht mißbrauchen, weil der Gebrauch des Reichthums nicht bey ihm, sondern bey dem Vormunde steht. Eben so ist es bey den Ordensgeistlichen. Die klösterliche Gemeinde kann ihre Güter niemals mißbrauchen. Es sind ihr die Hände gebunden, und der Obere ist nur ein Verwalter dieser Güter, und er ist nicht berechtiget sie zu mißbrauchen. Mißbrauchet sie aber ein Oberer, so ist es nur ein Fehler der Person, und nicht der Gemeinde.

Antwort. Der Reichthum ziehet den Klöstern einen nicht geringen Schaden geistli-

cher Weise zu. Die Armuth hingegen füget einen solchen Schaden niemals zu, oder wenn sie ihn zufüget, so geschieht dieß nur zufälliger Weise (per accidens;) sind die Reichthümer an sich selbst nicht böse, so ist die Armuth doch allezeit besser. Sie ist eine Tugend. Die Armuth hat noch keinem Kloster geschadet, wohl aber sehr vielen der Reichthum. Er ist schädlich §. 15. und noch schädlicher sind die Wirkungen, die er hinterlassen hat. Die schimmernde Reichthümer haben den Glanz der Benedictinerischen Congregation zu Kluniac verdunkelt, und sie ist in Verfall gerathen. e) Er zerrüttet die klösterliche Zucht §. 52. und verwickelt diejenige, die die Welt verlassen, wiederum mit der Welt §. 49. Er erzeuget den Geiz und macht, daß diejenigen, so die Armuth geschwo-

ren,

e) Magnus divitiarum splendor haud infrequenter monasticam disciplinam obumbrât. Nimiae divitiae causa erant obscurati ordinis cluniacensis, qui tempore s. Odonis ultra 188. donationum diplomata numeravit. Fleury in *Dissert. VIII. ad Hist. Eccle.*

ren, des Lasters des Eigenthums bißweilen sich schuldig machen. f) Er führt zur Simonie §. 15. und verleitet zu diesen Lastern. g) Er erwecket Streitigkeiten, die ein Kloster mit andern §. 49. und in sich selbst führt. h) Diese und noch mehrere Uebel erzeuget der unglückselige

f) Dieses Laster nennet man vitium Peculiaritatis. Die Kirchenräthe, die davon reden, die heiligen Väter, die dagegen eifern, die Strafen, die darauf gesetzet sind, die Geschichten, die sich zugetragen, bezeugen, wie schwach wir Menschen sind. Man lese den Discurs und die Abhandlung des gelehrten P. Lupus über den 6. *Canon. Conc. thol.*

g) Pro Abbatiis & Episcopatibus aures principum importune obtundebant, & ad honores Ecclesiasticos per male paratarum pecuniarum profussionem grassabantur. Lambertus Schafnaburg. de *Rebus German. Edit. Pistorianae*, *fol.* 186.

h) Diese Streitigkeiten waren sonst zwischen dem Abte und dem Kapitel, wegen der Güter, die zur Abtey oder zum Kapitel gehörten, sehr gemein. Thomass. *P. III. L. II. c.* 6.

lige Reichthum. Und so gefährlich ist der Feind, den man so sorgfältig suchet, und so mühsam bewahret. Aber den Ordensgeistlichen kann er nicht gefährlich seyn. Sie sind wie ein unmündiges Kind, welches den Reichthum nicht mißbrauchen kann. Es sagt dieß der Herr Vertheidiger. So viele Beyspiele, betrübte Beyspiele reden aus einem andern Ton: und selbst ein Mönch, der berühmte Lambertus belehret uns, daß ganze Gemeinden von dieser Seuche angesteckt waren, und über die Alpen Mönche sind berufen worden, um diesen Uebeln zu steuern. i) Wie diese Seuche ganze Gemeinden angestecket, so hat sie um so leichter die Obrigkeit und Vorsteher ergriffen. Die Obere

i) Ista dominici agri Zizania, haec Vineae Dei arida sarmenta & stipulae aeternis ignibus praeparata totum sacri gregis corpus, quasi tabe quadam infecerant, & secundum Apostolum modicum fermentum totam corruperat massam — — Propter hoc principes ad instituendam in Galiis divini servitii scholam transalpinos monachos evocabant. cit. Lambert. f. 187.

re = = Es sind aber nur Fehler der Personen, sagt der Herr Vertheidiger, und nicht der Gemeinde. Es ist wahr. Es sind aber Fehler, welche beweisen, daß der Reichthum schädlich sey. Genug! ich habe mich ohnehin wider meinen Willen und Neigung bey einer gehäsigen Materie aufhalten müssen, von welcher ich lieber geschwiegen hätte, wenn mich der Herr Vertheidiger zu reden nicht gezwungen hätte. Doch habe ich die Bescheidenheit gebraucht, nur wenige Proben anzuführen, und kaum so viel, als ich vonnöthen hatte; und die neuere völlig weggelassen.

§. 58.

Nach diesen sieben Beweisgründen schildert der Herr Vertheidiger das Bild der klösterlichen Armuth. Er stellet uns diese in ihren angenehmen Zügen vor, und behauptet, daß diese nicht hindere, daß das Kloster reich seyn könne. Ist auch das Kloster mit Reichthümern begabt, so sind, und bleiben doch die Ordensmänner arm, und da sie die Reichthümer

mer gemeinschaftlich besitzen, so haben sie keinen Hunger nach selben. Es lieget Niemand dasjenige sehr am Herzen, was man gemeinschäftlich hat. Die Ordenspersonen dörfen sich des Reichthums nicht nach Belieben bedienen, sie leben von diesem, als von einem fremden Gute, sie können sich von diesem niemal das geringste zurücke legen k) sie sind also arm, und diese Armuth schützet sie vor dem Mißbrauch der Reichthümer. Sollte sich ein Mißbrauch einschleichen, so werden zu gewissen Zeiten Visitationen gehalten, welche denselben abstellen. Sie sind bey dem Gelübde der Armuth reich, sie besitzen Reichthum, und verachten denselben. Rühmten sich Seneca und die heydnischen Weltweisen, dieses gethan zu haben, wie viel mehr wird sich jene Weltweisheit rühmen können, welche die ewige Weisheit zur Quelle hat, welche die Lehrmeisterinn der wahren Tugend, und die Mutter der heiligsten und weisesten Männer ist. Wir läugnen nicht, daß die Klöster reich, und der Or-

dens-

k) Was sind dann die deposita?

densmann arm seyn könne. Von diesen ist auch hier die Frage nicht, sondern es fragt sich nur, ob es besser sey, wenn die Klöster arm sind, oder wenn sie reich sind? Wir haben unsere Meynung in dem vorgehenden schon weitläuftig geäussert, und auf dasjenige, was der Herr Gegner hier noch anbringt, haben wir schon mit mehrern geantwortet. Man wird aus diesen gesehen haben, daß wir unter arm seyn, unter einem ehrlichen und reichlichen Auskommen, und unter reich seyn, einen bescheidenen Unterscheid machten, daß die Reichthümer mehr Uebel und Gefahren ꝛc. als die Armuth nach sich ziehe, daß die Armuth allezeit besser, als die Reichthümer seyn, daß diese zu Lastern, Sorgen, Umgang mit der Welt, Uebertrettung der klösterlichen Zucht, und zur Ausschweifung verleiten. Wenn von diesen die Entscheidung der aufgeworfenen Frage abhangt, wie sie in Warheit von diesen abhangen muß, so schmeicheln wir uns, daß wir in diesem Abschnitt die vorgelegte Frage besser und gründlicher, als der Herr Vertheidiger

beant-

beantwortet haben. Was der Herr Gegner von neuen einstreuet, ist von geringer Erheblichkeit. Daß die gemeinschaftliche Besitzung sich oft in eine Privatbesitzung verändere, und den Hunger nach Reichthümern nicht stille, belehren uns die Beyspiele, die wir angeführt haben, und dasjenige was §. 67. und 68. der gelehrte Muratorius sagen wird. Daß die Visitationen den Mißbräuchen oft nicht abhelfen, bezeuget der berühmte Fleury. l) Daß man die Reichthümer oft nur mit Worten, nicht im Werke verachte, lehren uns Seneca m) und

l) Dissertatione VIII. *ad Histor. Eccles.* §. 6.

m) So ein großer Weltweiser Seneca war, und so viel er sich bemühet, in seinen Schriften zu lehren, daß ein Weiser die Reichthümer nur besitze, selbige aber nicht liebe, daß er sie nur in seinem Hause, nicht aber in seinem Herzen behalte, so haben doch so wohl die neuere, als die alten Schriftsteller angemerkt, daß er seine eigene Lehre nicht befolget habe, und sie haben ihn das Laster des Geitzes beschuldiget. Er hat sieben Millionen Goldes hinterlassen, aber dem gemeinen Wesen durch kein öfentliches Gebäude, oder sonst durch sein Geld nicht den geringsten Nuzen geschaffet, wie Dion bezeuget.

und selbst die zum Zeugniß hergebrachte Weltweisen. n) Und daß der Reichthum gefährlich, daß er schädlicher, als Armuth sey beweisen die Gründe, die wir angeführt haben. Wer diese überdenket, der wird mit uns schliessen: Es ist besser, daß die Klöster arm, als reich sind; das beste aber ist, wenn sie ein ehrliches Auskommen haben. Der mitlere Weg ist der beste.

In medio tutissimus ibis.

M VII.

n) Ich will hier zum Nachlesen anbefehlen das 20. Kapitel: Die Verachtung des Reichthums bey den Philosophen, des zweyten Theils, des schönen Buches: die entlarvte Welt, mit welchem der hochberühmte Bischof zu Nismes Esprit Fleschier die Welt beschenket hat. Man wird in diesem zur Genüge finden, daß die Werke der Weltweisen mit ihren Worten nicht übereinstimmten.

VII. Abschnitt.

Widerlegung des siebenden Hauptstücks.

Ob alles in die todten Hände komme, was in die Klöster kommt?

§. 59.

Unter den Einwürfen, die man den Klöstern macht, ist einer der stärksten der folgende. Alles was in die Klöster kommt, kommt in todte Hände, und aus diesen kommt in den Staat nichts mehr zurücke. Der Herr Gegner hat in seiner Vertheidigung schon sehr viele Mühe angewendet, diesen gemeinen und nicht ungegründeten Einwurf zu heben, und in diesem Hauptstücke nimmt er alle Kräften zusammen, selbigen aus dem Wege zu räumen. Drey neue, nur die alte Sachen enthaltende Beweise bringet er herbey, welche ihm zu seinem Vorhaben hülfreiche Hand leisten sollen. Diese sollen darthun, daß die Klöster unbillig todte Hände genennet werden, und daß es

noch unbilliger sey, wenn man sie verschlingende Abgründe heißt. Wir wollen diese drey Beweise durch die Musterung passiren lassen, und sehen, wie stark ihre Kräften sind.

§. 60.

Den ersten Beweis fängt der Herr Gegner also an. Das Geld, sagt er, kommt auf zweyerley Art von einer Hand in die andere. Entweder geht es nur unter den Befreunden und Verwandten herum, und bleibt bey der Familie (intra statum) oder es kommt von einer Familie zur andern, von einem Stande zum andern. (extra statum) Diese letztere Wanderung des Geldes in allen Gliedern des Staates ist zur Wohlfahrt des Staates nicht nöthig, sonst müßten auch die Kron und Kammergüter, der Fiscus, die Lehen- und Fideicommißgüter, ihre Einkünfte in andere Hände kommen lassen. Die erste Wanderung (intra statum) geschieht auch bey den Klöstern, deren Güter von einem Prälaten zu den andern kommen. So großen Schein der

 Warheit

Warheit der Herr Vertheidiger seinem Beweise zu geben suchet, so wenig kann dieser unsere Augen blenden. Wir betrachten diese beyde angegebene Wanderungen des Geldes und der Güter, aus einem ganz andern Gesichtspunkte. Die Gleichheit, die man zwischen den Kron- Lehen- Kammer- und Fideicommißgütern und zwischen dem Fiscus ziehen will, ist uns um so minder begreiflich, weil die Einkünfte der Kron- und Kammergüter, und das Geld, welches der Fiscus einbringt, zur Unterhaltung des Beherrschers des Landes und zur Wohlfahrt des Staates verwendet wird. Selbst einige Kammergüter werden in Bayern zu Lehen gegeben, und Kammerlehen genennt, von deren Einkünften der Adel, wie auch von den Fideicommißgütern lebt, und von deren Erträgnißen Familien erhalten werden. Die Einkünfte dieser Güter sind nicht in todte Hände gefallen. Der Adeliche muß von diesen leben, und die Einkünfte zu seinem standesmäßigen Unterhalt anwenden. Hiedurch kommt dem Publico schon

das meiste widerum zurücke. Hinterleget er etwas, so mangelt es nicht an Gelegenheiten, wo das hinterlegte dem Staate heimfällt. Die Hofdienste, Gesandschaften, Verheurathungen und die Kriegesdienste, alles dieses und noch andere Umstände verschaffen dem Lande dasjenige in seine Hand, was der Adel lange Zeit gesammelt hat. Niemand ist der dieses läugnen kann. Die Hof- und Kriegsdienste, die Gesandtschaften ertragen so viel nicht, als man ausgeben muß. ꝛc. Nun wollen wir einen Blick auf die Klöster thun. Die Klöster unterhalten die Ordensleute nicht von ihren Güttern, sondern ein jeder muß sich gleichsam selbst unterhalten. §. 23. und sollte auch dieses nicht seyn, so unterhält selbige die Stiftung. Die Stiftungen sind reichlich, der Unterhalt kostet sehr wenig. Das halbe oder der dritte Theil des Jahres ist Fasttag, Mittags nur drey, zur Nacht nur zwey Speisen; Kleidungen und andere Nothwendigkeiten können auch angeschaft werden, und es bleibt dennoch ein merklicher Ueberrest. Nun haben wir schon einen

Ueberschuß, ohne die andere Güter zu Hülfe zu nehmen. Diese haben auch ihre Einkünfte. Wo kommen diese hin? Doch was fragen wir? Sie kommen in todte Hände und werden zwischen vier Mauern versperrt. Wer dieß nur ein wenig überdenken will, der wird sehen, daß das von dem Herrn Gegner vorgestellte Gleichniß elendig hinke. Da es aber einmal ein Gleichniß ist, so müssen doch die Klöster mit den Krongütern, Lehen und Fideicommißgütern eine Gleichheit haben. Ja sie haben mit diesen eine sehr ungleiche Gleichheit. Die Lehen und Fideicommißgüter können so wenig, als die Klostergüter veralieniret werden. Dieß geschieht zur Aufnahme des Adels, der ein Zierde des Landes ist, und folgsam zum Nutzen des Staates. Klostergüter können auch nicht veralienirt werden, und dieß zum Schaden des Staates und des Publici. Ein Fideicommißherr kann das Gut Niemand verkaufen und schenken, und nur den Genuß des Gutes einem andern überlassen. Ein Kloster kann auch das Gut keinem andern verkaufen

oder

oder schenken, auch nicht einmal den Genuß desselben abtretten. Hier haben wir also das ungleiche Gleichniß, ein elendes Gleichniß, welches beweisen soll, daß es zur Wohlfahrt des Staates nicht nöthig sey, daß die Wanderung des Geldes von einem Stande zum andern komme.

§. 61.

Bey dem zweyten Beweis stimmet der Hr. Vertheidiger das alte Liedlein an. Die Klöster heißt es, müssen ihre ordentliche Steuern geben. Zu diesen kommen noch die ausserordentlichen Abgaben. Sind nun diese todte Hände, wovon so vieles an den Staat zurücke kommt? Wenn man dieses todte Hände heisen kann, so darf man gewiß die Hände der Regenten und des Adels ebenfalls todte Hände heisen. Nicht nur allein die Steuern von den Gütern, sondern die Güter selbst entgehen dem Kloster durch Extorsionen, Säcularisationen, oder durch Alienationen, oder durch die Ungeschicklichkeit der Oeconomen, oder durch die Unwissenheit in den Rechten. Was

 auf

auf diese Weise den Klöstern nicht entgeht, das wird mit Gewalt entrissen. Im Kriege leidet Niemand mehr als die Klöster, sie haben keine Waffen sich zu vertheidigen, und es ist ein Wunder, daß nicht noch mehr zu Grunde gegangen sind. Auf diesen Beweis, welchen der Herr Gegner hin und wider schon stückweise vorgetragen, und diese hier nur zusammen gesammelt, haben wir schon sattsam geantwortet, und da wir nicht gerne unsere Waare zweymal zu Markte tragen, so wollen wir nur auf die §§. zurücke weisen, wo man die Antwort auf diese Beweise finden wird. Von dem Steuern redeten wir §. 17. von den ausserordentlichen Abgaben im Kriege §. 19. welches todte Hände sind, zeigten wir §. 1. 46. und wie groß die Ungleichheit sey, zwischen den todten Händen und dem Regenten und dem Adel, erwiesen wir §. 60. auf dasjenige, was wegen der Ungeschicklichkeit der Oeconomen und der Unwissenheit in den Rechten vorgebracht wird, haben wir geantwort §. 39. Daß mehrere Klöster aufgekommen als zu Grunde gegangen, zeiget

get ganz offenbar der 14. §. daß endlich durch Extorsionen, Alienationen, Säcularisationen, und in Kriege Güter und Klöster zu Grunde gegangen sind, sind dieses ganz ausserordentliche Fälle. Auch ganze Bißthümer, und der Adel, der doch die Waffen führen durfte, konnten diesem harten Schicksale nicht entgehen. Man wird auch eher 1000. zerstörte Schlösser, als ein einziges zerstörtes und in seinem Schutt begrabenes Kloster finden.

§. 62.

Nicht genug! rufet der Herr Vertheidiger in seinem dritten Beweise, nicht genug! Man hat auch oft eine päpstliche Dispensation durch Macht oder List erzwungen, um ein Kloster säcularisiren zu dürfen, bisweilen fügten sich auch die Umstände, daß es die Erhaltung der Religion und der Gemeinde erforderte, ein Kloster aufzuopfern. Es sind nicht nur viele Klöster gänzlich dem Staate zurücke gekommen, und von den übrigen ist fast kein einziges, welches noch alle ihre Güter und Einkünfte be-

sitzet, die es anfänglich bey der Stiftung besessen hat. Der Hr. Vertheidiger nimmt hier seine lezte Kräften zusammen. Er raft alles auf, was ihm auch nur von weiten, schicklich zu seyn scheint. So gar die päpstliche Dispensationen müssen herhalten, da doch kein Orden über diese sich beschwehren kann. Man wird in zwey auch dreyhundert Jahren oft nicht eine Dispensation finden, welche ein Kloster zu säcularisiren erlaubt hätte, ob man schon fast alle Jahre eine von dem päpstlichen Stuhle ertheilte Union, und mit diesen einige den Klöstern zugegebene Pfarreyen antrefen wird. An eine Säcularisirung ist in Rom gar nicht zu gedenken, vielweniger zu begehren. Die Orden haben ihre Protectores, und ihre Generalen meistens zu Rom, diese hintertreiben mit vereinigten Kräften alles Ansuchen, welches auf eine Säcularisirung abzielet. Auch zu löblichen, dem Staate höchst nützlichen Vorhaben und Absichten werden die Einkünfte der Klöster nicht gestattet. Es ist bekannt, daß ein grosser Fürst unsers Deutschlandes, in Rom

um die Einkünfte zweyer Klöster zur Stiftung einer höchst nöthigen Universität, und zu Errichtung eines höchstnothwendigen Seminarii in der Stadt Münster angehalten habe, und es ist bekannt daß dieses Ansuchen noch nichts erhalten hat. Ob die Klöster von ihrer Stiftung an mehr verlohren, als von neuen erhalten haben, auf dieß antwortet umständlich der 13. und 39. §.

VIII. Abschnitt.

Widerlegung des neunten Hauptstückes, und der Antwort auf den Einwurf:

Der Reichthum schadet der klösterlichen Zucht.

§. 63.

Damit Jedermann unsere Ehrlichkeit erkenne, und diesen Blätern Gerechtigkeit widerfahren lasse, und damit Jedermann sehe, daß wir nicht aus Haß, oder sonst einem wilden

den Triebe gegen die Ordensstände die Feder ergriffen haben, so werden wir das VIII. und X. Hauptstück umgehen, und weder von der Candidatenwerberey, noch von dem Müsiggang und andern Gebrechen der Ordensleute was vorkommen lassen. Wir wollen keine Gebrechen von unsern Mitmenschen aufdecken, und wer Menschlichkeit besitzt, wird uns deswegen loben, wenn uns auch andere, die an den menschlichen Fehlern Vergnügen finden, deswegen tadeln werden. Wir sind doch alle Menschen, und was nützt es durch Anzeigung der persönlichen Fehler, unsern Mitmenschen die erhabene Eigenschaften, die ein Mensch haben soll, abzusprechen, oder selbigen von der Menschlichkeit selbst herabzusetzen. Warum soll ich Fehler und Gebrechen meines Bruders vorzeigen, da ich die meinige sorgfältig zu verbergen suche. Wir werden also das VIII. und X. Hauptstück mit Stillschweigen übergehen, und nur von denjenigen Sachen reden, welche dem Amortizationsgesetze in der Guflischen Vertheidigung entgegengesetzt werden.

werden. Es werden hiedurch diese Blätter einen beßern Zusammenhang haben, und man wird deutlich abnehmen können, daß bey diesen keine widrige Leidenschaft, sondern nur der reinste Eifer für ein gerechtes Gesetz und für die Wohlfahrt des Staates, die Feder geführet habe.

§. 64.

Nach dieser vorläufigen Erinnerung schreiten wir näher zur Sache, und zu dem neunten Hauptstück. Wir werden in Widerlegung dieses Hauptstückes die Beantwortung prüfen, welche der Herr Vertheidiger auf den Einwurf: **Der Reichthum schadet der klösterlichen Zucht**, ertheilet hat. Er sagt oder vielmehr er fraget: wie die Bischöfe, die im Stande der Vollkommenheit wirklich sind, mit guten Gewissen so viele Güter und Fürstenthümer besitzen können, wenn der Reichthum schädlich ist? oder wie die heiligen Bischöfe **Ulrich**, **Wolfgang**, **Benno** rc. bey so großen Reichthümern, zu einer so großen Heiligkeit haben gelangen können? und warum man den Reichthum,

thum, wenn er gar so schädlich ist, aus den Händen der Weltmenschen nicht reisse, und ihnen durch ein Gesetz das Recht zu acquiriren nehme? Er stimmet endlich die alte Leyer an, und singet uns dabey das alte Liedlein vor, daß nicht der Reichthum, sondern der Mißbrauch desselben schadet, und daß er zur Tugend befördere. Befördert der Reichthum zur Tugend, so befördert zu selbiger noch vielmehr die Armuth, welche in sich eine Tugend ist; und da sie eine Tugend ist, so sollen die Ordensmänner, welche auf dem Wege zur Vollkommenheit sind, diese allezeit dem Reichthum vorziehen, der keine Tugend ist. Ist der Reichthum nicht schädlich, so ist er doch allezeit gefährlich, und eine Ordensperson soll allezeit suchen aller Gefahr auszuweichen. Wie gefährlich der Reichthum ist, habe ich schon oben §. §. 49. 52. 57. bewiesen, und dieß belehret uns noch besser der weise Mann. Selig ist, sagt er, c. 31. v. 8. und 9. Selig ist der Reiche, der unbefleckt gefunden worden, der nach dem Gold nicht nachgegangen ist,

und

und seine Hofnung auf Geld und Schätze gesetzet hat. Damit aber dieser Weiseste unter allen Weisen zeiget, wie gefährlich, und beschwerlich diese Sache seye, fraget er: Wer ist dieser, und wir wollen ihn loben, denn er hat in seinem Leben wunderliche Dinge ausgerichtet. Lese man über diese Stelle die Ausleger, so werden sie uns durch viele Stellen der göttlichen Schrift und heiliger Väter lehren, wie gefährlich der Reichthum sey, und sie werden einen jeden von diesem mit allen Kräften und mit aller Beredsamkeit abmahnen. Wenn aber die Gefahr bey den Reichthümern so groß ist, wie haben viele Bischöfe bey ihren grosen Reichthümern eine so grose Heiligkeit erlangen können? Warum läßt man den Bischöfen, die wirklich im Stande der Vollkommenheit sind, ihre Fürstenthümer ꝛc. Warum entreißt man den Weltleuten die Reichthümer nicht? Diese Fragen hätte ich nicht vermuthet, und noch weniger von einem Lehrer der geistlichen Rechte. Ich hätte geglaubt, er würde wissen, daß die Fürstenthümer und die von die-

sen

sen herkommende Reichthümer der Bischöfe, der Kirche nützlich, a) dem Reiche erspriestlich, b) und den Klöstern selbst vortheilhaft gewesen seyn, c) und selbige allen diesen annoch nützen.

a) Experientia clamat, non solum utiliter sed etiam singulari Dei providentia donatos fuisse Pontifici aliisque Episcopis temporales principatus: si enim in Germania Episcopi Principes non fuissent, & etiamnum essent, nulli in suis sedibus permansissent vel permanere quieti possent. *Bellarmin.* Quanto potentior haec sedes erit, tanto Moguntinus tuus tutior erit, tanto caeteri Episcopi liberiores, tanto haeretici depressiores. Æneas Sylvius postea S. P. Pius II. ad Maierum Moguntinum In *Comm. de statu Europae fol.* 1078.

Nam bene conveniunt, & in una sede morantur
Imperium gladii, Religioque stolae.

b) Clarissimus Barthelius in Dissertatione: *Regale sacerdotium in Ecclesiasticis S. R. J. Principibus pro Ecclesia & Imperii felicitate refulgens.*

c) In den Zeiten, wo das Faust und Kolbenrecht herrschte, haben die geistliche Fürsten, so viel sie konnten, die Klöster beschützet. Die meisten

Klö-

tzen; da die Reichthümer der Klöster und der Ueberfluß der Religion §. 49. 51. der klösterlichen Zucht §. 57. 68. den Staate §. 3. §. 30. den Ordenspersonen §. 52. 57. schaden, und selbige auf dem Wege der Vollkommenheit, von der Vollkommenheit abhalten. Zu dem sind die Bischöfe schon in dem Stande der Vollkommenheit; die Reichthümer sind mit ihrem Stande, da sie Fürsten des Reiches sind, verbunden. Der Herr Vertheidiger würde dieß selbst eingestehen, wenn wir von gefürsteten Aebten reden würden. Es ist also eine Nothwendigkeit, wie bey den übrigen Weltleuten, daß sie reich sind, und da die Reichthümer gegen ihren Stand nicht streiten, da es eine Nothwendigkeit ist, daß sie reich seyn müssen; so wird ihnen Gott auch mehrere Gnade geben, die Gefahren, welche der Reichthum mit sich führt, zu überwinden, als er jenen

Klöster haben auch die Bischöfe gestiftet §. 28. und jezt wirft ihnen ein Ordensmann ihren Reichthum für. Ist dieß nicht unbillig und undankbar?

jenen ertheilen wird, die ohne Ursache, da sie der Welt und den Reichthümern derselben abgesagt, Reichthümer und Schätze sammeln, oft mehr Geld als die Bischöfe und Fürstenthümer besitzen, und ohne viele Ausgaben fast ein fürstliches Einkommen genießen, d) und also der Gefahr trotzen.

§. 65.

In dem zweyten §. dieses Hauptstückes beantwortet der Herr Vertheidiger den Einwurf von dem Wohlleben der Religiosen. Er hat

d) Von dem Kloster Ebrach in Herzogthum Franken sagt man: Das Herzogthum und Hochstift Würzburg ist nur um ein Ey reicher als das Kloster Ebrach. Ich will es eben nicht behaupten, doch könnte ich es thun, wenn ich der Lehre des Herrn Gegners von den alten und gemeinen Sprüchwörtern (S. §. 26.) folgen wollte. Das Kloster St. Clemens zu Toleto hat mehr als 12 tausend Ducaten Einkommen. Ich könnte auch geistliche Fürsten nennen, welche nicht so viel Einkommen von ihrem Fürstenthum erhalten, und so viele Unterthanen haben, als das Kloster W. zählet.

hat vollkommen Recht, daß es sehr unbillig ist, wenn einige, nachdem sie nach der Mahlzeit bey der Klosterpforten das Maul gewischt, selbiges nachhin über die Religiosen ausleeren, und aus vollem Halse rufen: In den Klöstern macht man sich gute Täge, da frist und sauft man, was der Brief vermag. Gewiß eine unbillige Beschuldigung! würde der Herr Vertheidiger diesen Einwurf nicht hinlänglich widerleget, und dergleichen Klosterfeinden das Maul gestopfet haben, so würde ich in diesem Stücke die klösterliche Mäßigkeit nachdrücklich vertheidiget haben. Man setzet diese selten ausser Augen, und hauet man über die Schnur, so geschieht es nur in reichen Klöstern. Wieder eine üble Folge von dem Reichthum. Es beklaget dieß der geistreiche Abt Trittenheim e) und Kranzius liefert uns ebenfalls ein betrübtes Beyspiel. f) Von

 neuern

e) In *libro lugubri de Statu & Ruina monastici ordinis.*

f) Henricus Imperator, quum late omnia perspiceret, prospiceretque; fratres Fuldenses regalis

neuern Beyspielen und Proben halten wir nach unsern Grundsätzen die Feder zurücke, wenn wir aber schreiben, was andere schon geschrieben haben, dieß wird uns niemand verübeln oder uns deßwegen einer Schmähsucht und Ehrabschneidung beschuldigen.

§. 66.

Noch einen Stein müssen wir aus dem Wege räumen, welchen uns der Herr Vertheidiger unter die Füße leget. In dem Staate, sagt er, sind viele Leute die überflüßigen Reichthum haben; würde man aber zu einem Edelmann oder Kaufmann sagen: **Siehe du hast für dich und deine Familie Mittel genug, lege dich zu Ruhe. Was strebest du ferner zergänglichen Reichthümern nach?** Ein solcher würde antworten: **Es schade die Ver-**

regalis Abbatiae non recte ambulare in viis regulae suae, multa illis praedia tanquam *luxuriem nutrientia* ademit. Factum est enim, ut *incrassatus & impinquatus dereliquerit Deum factorem suum.* In *Metropoli L. III. c. 6.*

Vermehrung der Güter nicht, sondern nur die heftige Neigung dazu. Man könne nicht wissen, was man nöthig haben würde, und man müsse sich gegen künftige Nothfälle sicher stellen. Hat dieß Recht jeder Bürger, das Recht neue Reichthümer zu erwerben, wie kann man dieses den Religiosen absprechen? Mit was Rechte dieß geschehe, haben wir schon in mehrern §§. weitläuftig gezeiget, und hier dörfen wir nur noch anführen, was für ein Unterschied zwischen einem Bürger des Staates, und einem Kloster in diesem Falle sey. Ein Vater von einem gewissen Stande hat die Verbindlichkeit Reichthümer zu sammeln, weil er seinen Kindern das nöthige und reichliche Auskommen zu verschaffen Ursache hat. Man kann Reichthum sammeln, um gemeinnützige Stiftungen für arme und nothdürftige Leute zu machen. Ohne diese Absicht, ohne Erben sich reich zu machen, ist gemeiniglich eine Thorheit. g) Deßwegen auch viele Bürger in dem

g) Basedows practische Philosophie, p. 391.

dem Staate, da sie ein reichliches Auskommen erworben, und ihre Kinder gut versorget haben, sich zur Ruhe geben, und nach keinem Reichthum sich mehr umsehen. Man zeige uns aber ein Kloster, welches diesem Beyspiele folget, welches nicht trachtet ihre Schätze zu vermehren, Güter und Pfarreyen zu erhalten, h) und welches mit ihrem Auskommen zu-

h) Ob ich mir schon ein Gesetz gemacht, keine neuere Beyspiele anzuführen; so muß ich doch wider meinen Willen meinen Vorsatz ändern, und hier ein neues Beyspiel anführen, welches uns der Hr. Abt in Speinsart an die Hand giebt. Nach vieler Mühe hat selbiger durch einen von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Eminenz Cardinal und Bischofen zu Regensburg als Sr. glorreichest regier. Churf. Maximilian Joseph gnädigst begnehmigten Vertrag die Erlaubniß erhalten, die Pfarr Eschenbach und Castl und die Filial Kirche Purckartsreuth nach Absterben der Weltpriestere, die jetzt diese Pfarreyen besitzen, durch Ordensmänner zu besetzen. Man sieht also den Eifer, wie man seine Reichthümer zu vermehren sucht. Ich muß hier noch ein Schreiben beyrücken,

cken, welches über diesen Vorgang aus der Feder eines gelehrten Canonisten geflossen ist. Er schreibet also: Wie ein Bischof durch Verträge dem Kloster eine Pfarr einräumen kann, das ist mir unbegreiflich. Die Klöster erhalten nur durch Unionen die Pfarreyen. Der Bischof aber kann keine Pfarrey oder Pfarrkirche einem Kloster uniren, oder durch einen Vertrag selbigen solche überlassen. Es ist dieß eine Wahrheit, die das Tridentinum enthält, und welche alle Lehrer unterschrieben. *In unionibus vero quibuslibet*, saget das Tridentinum *sess. XXIV. c.* 13. *seu ex supra dictis seu aliis causis faciendis Ecclesiae parochiales monasteriis quibuscunque aut Abbatiis, seu dignitatibus, sive praebendis Ecclesiae cathedralis, vel collegiatae, sive aliis beneficiis simplicibus aut hospitalibus, non uniantur*, sondern wie dieses Kapitel gleich anfänglich saget, sollen von dem Bischofe die Acten, welche die nothwendige Union verabhandeln, nach Rom überschicket werden ꝛc. Es ist ferner richtig nach der 42. Regel der Cancellariae, daß kein Ordensmann ohne päpstliche Dispensation vom neuen auf eine Pfarr kann gesetzet werden. Ich will nur einen einzigen Author anfügen, der ihnen mehrere citiren wird, lesen sie nur des Leurenii *forum beneficiale P. I. fol.* 15. Da endlich dieser Vertrag noch nicht zur

Erfüllung gekommen, so stösset diesen das churbaierische Amortizationsgesetz auf einmal um. Dann diese zwey Pfarreyen mit ihrer Filial Kirche wären der Ertragniß nach so gut, als ein mittelmäßiges Gut für das Kloster, und eine Pfarrey ist in sich auch selbst bonum immobile für das Kloster, wenn sie auch selbiges bald mit diesem, bald mit einem andern Religiosen besetzte; da aber diese Güter vermög des Amortizationsgesetzes den Klöstern nicht können zugelassen werden, so können auch diese Pfarreyen selbigen nicht zugegeben werden. Oder wenn auch die Pfarreyen keine unbewegliche Güter zu nennen sind, so werden doch von selbigen so gut, als von einem Gute jährliche Revenuen gezogen, die mehr als 100. Gulden ausmachen. Da aber das Amortizationsgesetze §. 4. einem Kloster, wegen einem Religiosen nicht mehr als jahrlich 100. Gulden verstattet, so wird sie noch weniger diese Pfarreyen selbigen zugestehen, welche vielmehr ertragen, und durch welche ein Abfluß des Reichthums von dem Publico geschieht, ubi enim est eadem ratio, est eadem legis dispositio; noch besser heitert die Sache auf die gnädigste Erläuterung des Amortizationsgesetzes. Es saget diese: bey Jahrtägen, Seelmessen und andern guten Werken, welche etwann auf eine höhere *Summam*,

mam, als die *Pragmatica* zugiebt, für die Klöster gestiftet worden seynd — — declariren wir selbige *quoad excessum summae pragmaticae*, und in so weit sie nämlich die 2000. Gulden übersteigt, für null und nichtig, also und dergestalt, daß der Ueberfluß den weltlichen Erben und *Successoribus* zu guten gehen soll, ohne daß sie solchen auf eine andere *Causam piam* zu appliciren und die *Intentionem fundatoris aequipollenter* dadurch zu erfüllen verbunden seynd, indeme dieser die Schuld, daß seine Intention nicht erfüllet wird, Niemand anders, als sich selbst beyzumessen hat, weil er ein so Gesetz und Ordnungswidrige *Fundation* gemacht, und nicht vielmehr jenen Weg hierunter ergriffen hat, welcher ihm in Ausführung seiner Absicht durch den 9. §. *pragmaticae* ohne Einschrenkung auf eine gewisse *Summam* frey und offen gelassen worden ist. Andernfalls hingegen, da nämlich die höhere *Fundation* schon *ante pragmaticam*, mithin noch auf zulässige Weise, und *bona fide* gemacht worden ist, soll solche *quoad excessum Summae pragmaticae*, nicht ganz und gar, sondern nur in Ansehen selbigen Klosters, dem sie zugeeignet war, cessiren, im Ueberrest aber nichts destoweniger, jedoch durch keine

Religiosen, sondern *iuxta citatum* §. 9. nur durch Weltgeistliche, und zwar so viel immer möglich *ad Intentionem fundatoris in aequipollenti* erfüllt, und *ad executionem* gebracht werden. Ist eine Stiftung die lata lege pragmatica gemacht worden, quoad excessum summae pragmaticae null und nichtig: soll bey einer bona fide & ante legem gemachter Stiftung der excessus summae pragmaticae der Weltgeistlichkeit überlassen werden; wie viel mehr ist zu schliessen, daß dieser Vertrag, der zu seiner Erfüllung noch nicht gediehen, der dem Staate und dem Clero höchst schädlich, ebenfalls null und nichtig sey, und dem Clero (welchen in dieser Erläuterung so gar der excessus quoad summàm pragmaticam gnädigst zugesprochen wird) diese zwey Pfarreyen nicht entrissen sollen werden. Ich könnte noch anfügen die Constitution des preiswürdigsten Benedicts des XIV. *quod inscrutabili* de Anno 1745. welche durchaus untersaget einem jeden Religiosen und regulirten *Canonico* auch mit Erlaubniß seines Generalen eine Pfarrey ohne päpstliche Dispensation anzutretten, sondern sie sollen in den Klöstern bleiben, wohin sie gehören, lesen sie auch ꝛc. — — So viel dieser gelehrte Canonist und Theolog.

zufrieden ist. Ich bitte, man wolle sich eines zu finden, keine Mühe geben. Alle Mühe wird vergebens seyn, und die alte Zeiten, wo man mit dem erklecklichen Unterhalt sich vergnügen ließ, sind vorbey, und die alten Aebte, welche die Geschenke großmüthig ausschlugen, und den Reichthum der klösterlichen Zucht schädlich hielten, ruhen in ihrer heiligen Asche, und tretten nicht mehr an das Tageslicht. i) Diese erkannten wohl, daß der Reichthum den Klöstern schädlich sey, und dem Staate nichts nützen könnte, weil sie selbigen dem Staate nicht geben dörften; und eben deswegen will der Staat auch

i) Abundavit erga Ecclesiam (Corbeiensem) Imperatoris & Optimatum largitas, ut prius de esset recipiendi quam dandi voluntas. At Adalardus videns sufficienter attributum, quantum scilicet suppetebat Ecclesiae, in praediis, in auro, & in caeteris rerum, ponit modum recipiendi, & quotidiana praedicatione a cordibus subiectorum eradicat vitium concupiscendi. In *vita Adalardi c.* 10. Nunquam petentes, raro accipiamns rogati. *S. Hierony. Epist. ad Nepot.*

auch nicht haben, daß der Ueberfluß den Klöstern zufliessen solle, und der Staat erschöpfet werde. Die Reichthümer, die sich andere Bürger des Staates sammeln, kommen allezeit mit der Zeit dem Publico zu Nutzen. Die Weltleute arbeiten für sich und ihre Kinder und Kindeskinder. Sie sind manchem Unglücke ausgesetzt, von welchen ein Kloster nichts weiß. Ihre Sachen können sie nicht vor diebischen Händen, wie die Klöster verwahren. Der Pracht der Welt steiget; die Unterhaltung kostet mehr. Das Kloster hingegen bleibt bey ihrer klösterlichen Vorschrift. Durch viele Jahrhunderte ist für selbiges schon hinlänglich gesorget worden. Ihr Reichthum nützet dem Staate nichts, und die Gelder, die sie von dem Publico erhalten würden, entschöpfen den Staatskörper. Der Ueberfluß selbst ist den Klöstern schädlich und zerrüttet die klösterliche Zucht. Ich bitte diese Umstände, und was ich sonst angeführet habe, zu überlegen, und mit Aufrichtigkeit die Sache zu beurtheilen. Gewiß! man wird finden, daß den Klöstern nicht

un-

unrecht geschehe, wenn ihnen von dem gerechten Amortizationsgesetze kein gleiches Recht, wie andern Mitbürgern gestattet wird.

§. 67.

Letztlich soll noch die löbliche Absicht, aus welcher die Klöster ihren guten Stand zu verbessern suchen, ihr vermeintliches Recht vertheidigen, mehrere Güter zu erlangen, und selbe durch Testamente, Legaten und Kauf acquiriren zu können. Denn wenn die Klöster, sagt der Herr Vertheidiger, neue Güter an sich zu bringen suchen, so geschieht es aus keinem andern Ziele, und aus keinen andern Absichten, als für die künftige Nothfälle zu sorgen, die Ehre und den Dienst Gottes zu verherrlichen, Bibliotheken zu errichten, oder mit neuen Büchern zu bereichern. Sind aber diese Absichten nicht gut? Sind sie nicht vielmehr löblich, als verwerflich? Würden wir auf alle diese Einwürfe nicht schon geantwortet haben, so würde unsere Antwort ziemlich weitläuftig gerathen. Da wir aber alle diese

Steine schon hinweggehoben und den Einwurf von den Nothfällen §. 32. von der Zierde der Tempel §. 55. von den Bibliotheken §. 55. vernichtet haben, so wollen wir hier nur noch anmerken, oder vielmehr fragen: wo denn die schöne Bibliotheken sind? Auf dem Lande findet man in Klöstern nicht viele. Ich weiß ein Kloster, wo ich den ganzen Büchervorrath nicht um 50. Thaler, auch mit den geerbten Büchern, erkaufen möchte. Bey den Klösterbibliotheken kommt alles auf den Geschmack der Obern an. Einer hält die Kriticker für Ketzer. Man findet also keinen Alexander Natalis, Pagium, Tillemontium, Muratorium. Einer hat dem Aristoteles ein Gelübde gethan, und er würde glauben dieses gebrochen zu haben, wenn er dem Wolff, Neuton, des Cartes, Gravesande eine Stelle vergönnen müßte. Ein anderer findet mehr Vergnügen an einer schönen Equipage, als einem schönen Buche, mehr Freude in der Wirthschaft, als in dem Büchersal. Noch weniger findet man von philosophischen und

ma-

mathematischen Instrumenten. k) Ich will dieß nicht überhaupt von allen gesagt haben. Ich weiß daß man in manchen Klöstern manche schöne Bibliothek findet, und ich muß hier den Eifer des Herrn P. Professors in dem Reichsstift St. Emmeran bewundern, der von seinem fürstlichen Oberhaupt unterstüzet, ein schönes Musäum Mathematicum errichtet, und mir selbiges und seine schöne Sammlungen, auf welche er sein Augenmerk richtet, und die herrliche Bibliothek, mit ausnehmender Leutseligkeit gezeiget hat. Ich rede hier nur meistens von den Klöstern auf dem Lande. Ich frage ferner, warum man dann durch so viele Jahrhunderte nach keinem schönen Büchervor-

rath

k) Man wird in einem sehr reichen Kloster, welches 5. Richterämter und ein Pflegamt besitzet, kein einziges mathematisches Instrument antreffen. Ey! was mit diesen Tändeleyen, sagte ein gewisser Hr. Prälat, dergleichen Possen mag ich nicht haben. Sie nutzen kein sauber nichts. Wenn er mir ein Electrum ins Kloster bringt, sagte ein Oberer zu einem andern, so halt ich nichts mehr auf ihn.

rath getrachtet hat? Würde jenes Kloster, von welchen ich oben redete, alle Jahr nur 100. Gulden auf die Bibliothek verwendet haben, so würde man eine Anzahl Bücher finden, welche über 40000. Gulden an ihrem Werthe betragen müßten. Da das Amortizationsgesetz noch nicht war, hat man an keine Errichtung der Bibliothecken und Vermehrung der Bücher gedacht, und da solches ihre Wirklichkeit erlanget, will man auf Bibliotheken denken. Jetzt schreiet man von einem Schaden, welcher der Gelehrsamkeit wegen der Bibliotheken, die man nicht errichten kann, zuwachsen wird, und über den Untergang der Bibliotheken, welche mit keinen Büchern können vermehret werden, und vor etlich Jahren hat Niemand an diesen Schaden gedacht. Nehme doch ein jedes Kloster das Geld, welches durch viele Jahrhunderte auf die Bibliothek hätte sollen verwendet werden, und man wird in kurzer Zeit in allen Klöstern die schönste Büchersäle finden. Ich frage endlich, zu was Absichten dann jene Klöster ein herrliches

Haus Gottes haben, die die schönste Paramenten in großer Zahl vorzeigen, die schöne Bibliotheken besitzen, oder wo Bibliotheken sind, welche schon ein jährliches Einkommen haben, oder welche Klöster alle Jahre vier bis fünf tausend Gulden zurückgeleget, und sich also durch drey, vier, fünf bis sechsiahrhunderte einen guten Nothpfenning für alle Nothfälle gesammelt haben, man sage uns doch, zu was Absichten diese, neue Güter erwerben wollen. Bey diesen Klöstern findet keine Absicht Platz, und es ist keine von dem vorhanden, welche uns der Herr Vertheidiger vorgezeiget hat. Bey diesen Klöstern muß man eine erdenken und entdecken, sie müßen aber sehr wichtig seyn, wenn man sie einem Gesetze entgegen stellen will, welches keinen Haß gegen die Klöster zum Ziele hat, sondern nur dahin trachtet, daß der Nahrungsstand in seiner Blüthe, der Staatskörper bey seinen Kräften, und der Reichthum des Publici in gewerbigen Händen sein Verbleiben habe, und der Ueberfluß von den Klöstern abgeleitet

werde. Sind wohl die Absichten dieses Gesetzes nicht gut? Sind sie nicht vielmehr löblich, als verwerflich? Zum Beschluß dieses Abschnittes will ich noch bemerken, die wehmüthige Klage zweyer Generalen eines gewissen Ordens, welche sich beklagten und bedauerten, daß je mehr der Orden an Reichthümern zugenommen, desto mehr sey er an Tugenden verarmet. Wie schädlich sind also die Reichthümer? Wie gut, wie löblich sind die Absichten des Amortizationsgesetzes?

§. 68.

In dem XI. und letzten Hauptstücke untersucht der Herr Vertheidiger die Frage: Ob man die Güter und Einkünfte der Klöster zum Nutzen des Staates besser verwenden könne, als wenn man sie den Klöstern läßt? Da diese Frage, und auch die Entscheidung derselben, die der Herr Vertheidiger durch zehen §§. zum Vortheil der Klöster gegeben, dem Amortizationsgesetze, nicht entgegen läuft, als welches §. 28. not. f. nichts

nichts weniger, als den Klöstern das schon erworbene zu nehmen, oder zu entziehen gedenket, so wollen wir anstatt dieser Frage eine andere aufwerfen. Es veranlaßet uns hierzu der II. und IX. §. des Amortizationsgesetzes. In dem zweyten wird verbothen den Klöstern nicht mehr als die Summam pragmaticam zu geben, und in dem neunten wird gestattet, daß man den Spitälern, Armen-Waisen und Krankenhäusern sein ganzes Vermögen und eine sehr grosse und unbestimmte Summa schenken könne. Es fraget sich also: Ob es besser sey, den Armen als den Klöstern sein Vermögen zu geben? und ob es besser sey Spitäler, als Klöster zu stiften? Wir antworten erstlich auf die letzte Frage, daß es besser sey, Spitäler als Klöster zu stiften. Daß es dem Publico nützlicher sey, an diesem wird Niemand zweifeln, und daß es an sich besser sey, dieses bezeuget das schöne Beyspiel des frommen und gelehrten Cardinals und Erzbischofs Ximenes, welcher, ob er gleich ein Ordensmann ware, dennoch die Klöster

 mehr

mehr zu vermindern als zu vermehren allezeit getrachtet hat, und ob er schon unermeßliche Reichthümer hatte, so hat er dennoch nur ein einziges Frauenkloster gestiftet, und zwar mit ausdrücklicher Bedingniß, alle Candidatinnen umsonst und ohne Pfenning anzunehmen. Wie groß aber sein Eifer war, durch milde Stiftungen der Armuth zu Hülfe zu kommen, lehret uns der hochberühmte Bischof Flechier, der Verfasser der Geschichte dieses Cardinals. l)

§. 69.

Die erste Frage beantwortet sehr gründlich der grundgelehrte Muratorius in seinem treflichen Buche: Gründliche Auslegung des grossen Gebots von der Liebe des Nächsten. Ich will nur etliche Gründe beybringen, und den Leser auf mehrere anweisen, welche er in ersagtem Buche, in dem neunten Absatz des ersten Theils finden, und

l) *Historie du Cardinal Ximenés Tom. prem. liv. I. ad An.* 1492. *liv. II. ad An.* 1504.

und mit Vergnügen lesen wird. Er sagt erstlich, daß man mit schelen Augen nicht ansehen, ja noch weniger beschnarchen, und tadeln soll, wenn den verdienstvollen Arbeitern in dem evangelischen Weinberge, die Liebe der Glaubigen so viel Einkünfte und Hülfe reichet, so viel zu einer mäßigen und bescheidlichen Unterhaltung derselben nöthig seyn mag. Er sagt zweytens, daß es besser sey, wenn man den Armen, als geistlichen Gemeinden, welche mit genugsamen Einkünften zu einer ehrlichen Verpflegung versehen, oder den Kirchen die eben nicht nothwendig, oder in der Wesenheit dem Volk wenig nützlich seyn, sein Vermögen ertheile. Er beweiset diesen Satz aus göttlicher Schrift und den heiligen Väteren, deren Stelle ich kürze halber hinweglasse, und in angezeigten Buche nachzulesen bitte. Er vereitelt drittens die Einwürfe, die man entgegen setzet, und da unter diesen einige sind, welche auch der Herr Vertheidiger angebracht, so wollen wir Muratorium selbst reden hören. Auf

dem 213. Blate spricht er also: Es ist nicht auszusprechen, was für eine stille und erschröckliche Zauberey um die Begierde nach des andern Hab und Gut sey; auch die Frommen können sich kaum davor genugsam hüten: also wohl weißt sich die listige Anmuthung mit falschen Schein zu schmücken, und unterweilen für gerecht und heilig sich anzugeben. Es gedünkt solchen der Eigennutz habe hier keinen Theil, um so mehr, da man nur sein Hauptabsehen eine Kirche oder eigene Gemeinde zu bereichern gerichtet. Sie stellen sich leichterdings vor, daß sie nichts anders dadurch suchen, als die Ehre Gottes, und daß man nicht so genau dahin zu sehen habe, ob man was überflüßig, oder zu viel thue, um so mehr als sie glauben daß alles zur Ehre des Allerhöchsten und zum geistlichen Nutzen des Nächsten, nicht aber zum Vortheil eines insbesondere gereiche. Wie schön stimmt mit dieser Lehre unsere Vertheidigung überein:

diesem kommt noch bey (fährt dieser gelehrte Schriftsteller fort) daß die Klugheit, welche das Aug immer auf die nöthige Verpflegung der Arbeiter in dem Weinberge Gottes haben muß, für wohlgethan haltet, so man die Reichthümer vermehrt für eine Vorsorg, wenn allenfalls eine Theurung, Krieg, oder andere unvorgesehene Drangsalen (Eben dieß sagt auch P. Gusl in seiner Vertheidigung pag. 108. 120. 193. 228.) sich äusserten. Weiters ist besser, lassen sich andere vernehmen, die Güter in die Hände der Frommen und Heiligen, so einen guten Gebrauch davon machen werden, einhändigen, als jenen anvertrauen, die sich vieleicht selbes zur Sünde gebrauchen könnten. Ueberdas erkaltet die Liebe zum Unglück nach alten Gebrauch gar leicht (P. Gusl. pag. 11.) so muß man sich dann für das Zukünftige vorsehen, und um so mehr, als damit das Volk von den verdrießlichen Beschwerden öfters selbes um Allmosen anzugehen,

enthoben wird. Kurz! dieser schlaue Rathgeber, der Eigennutz, weiß so vieles aufzubringen und herzuschwatzen, daß er auch die Frommen, ohne weiters Bedenken ihre Güter und Reichthümer zu vermehren, verleitet: ja der vielleicht ein Gewissen machen würde, einen Pfennig für sich zu suchen und zu erobern, der hält es für eine heilige Beschäftigung, alles, so viel er kann, für seine Kirche oder Gemeinde zusammen zu bringen, und selber zu verschaffen: verhoffend dadurch nicht nur von seinen Mitbrüdern gelobt zu werden, sondern auch bey Gott sich Verdienste zu sammlen.

§. 70.

Aber, o gütiger Gott! (rufet der geistreiche Muratorius aus) thun wohl solche die Sache auf der Seite ansehen, auf welcher sie es thun sollen? Thun sie zuvor alles reif überlegen? Sie haben aus Liebe zu Gott allen abgesagt, sie haben die Armuth erwäh-

erwählet, um desto fertigere Schritte auf dem Wege des Heils zu machen: allein betrachten solche nur, ich will sie mit Ehrerbietigkeit dahin beschwört haben, ob es nicht wahr, daß unterweilen einer aus den Ihrigen an den nämlichen Felsen wieder anstosse. Da solche einen Handel oder Gewinn für sich zu machen, nicht mehr können, oder nicht wollen, was geschiht? Unter verdektem Namen für ihre Kirche oder Gemeinde thun sie das nämliche. Da ihnen insbesondere reich zu seyn nicht erlaubt ist, bereichern sie ihre Gemeinde, und als Glieder kommen ihnen die Reichthümer derselben auch zu gut. Mehreres sollen hernach, was bisher gemeldet worden, jene erwägen, welche eines strengen Ordens sind, und zu strenger Armuth ohne allen Eigennutz sich bekennen. Gleichwohl giebt es einige, welche an zeitlichen Erbschaften theil zu nehmen, eben wie jene, denen durch besondere Satzungen dieß nicht verbotten, suchen. Allein wie

gehet es hernach: die gesammelte Reichthümer bekriegen nicht nur allein die Weltleute, sondern wohl auch jene, welche selbige verlassen. Daher, wenn es schon nicht gleich geschieht, ist es doch endlich ganz leicht, daß man nach und nach zur Ausgelassenheit in den Sitten gelange, und daß in den geheiligten Klostermaueren, die Liebe zum Müßigang, zur Freyheit und Ergötzlichkeit einen festen Fuß setze, also zwar, daß nachmal ein sonst vortreflicher Orden gescheiden Leuten, nicht mehr also zu glänzen und zu leuchten, ja in dem Ansehen zu seyn, in welchem selbiger einstens gewesen, scheinet, und dieß meistens aus der Ursache, der nicht wohl von einem oder dem andern gehaltenen Armuth, als durch derer üble Beobachtung gar leicht der Damm zu andern Ausschweifungen und Unordnungen geöffnet wird. Es liegt also den wohlgeordneten Ordensversammlungen der Diener GOttes daran, daß

selbige weder suchen, noch annehmen mehrer, als zu gebührender Verpflegung der Ihrigen erforderlich ist; und man sollte in solchen Falle den Glaubigen einrathen, daß sie ihr Vermögen gefälliger nach dem Willen Gottes vermachen, und insbesondere der Armen, als welche Gott selbst, so nachdrücklich anbefohlen, gedenken: biß hieher Muratorius.

§. 71.

Dieser grose Gelehrte bestättiget nachmals seine Lehre mit dem Beyspiele vieler Heiligen, und er widerleget recht gründlich an 207. Blate den Einwurf, den der Hr. Vertheidiger macht, da er saget, daß den Klöstern etwas geben, ein gröseres gutes Werk sey, als wenn man den Spitälern etwas schenket. Wir würden alles dieses unsern Lesern vorgeleget haben, wenn wir nicht glaubten, daß die gründliche Auslegung des Gebots der Liebe in den meisten Händen

unserer Leser, und dieses Gebot selbst in ihren Herzen seye, und wenn nicht aus diesem, was wir angeführet, schon sattsam erhellete, daß es besser sey, den Armen als den Klöstern, die ihr reichliches Auskommen haben, zu geben, und daß unsere Freygebigkeit die Klugheit begleiten soll, damit sie keine Verschwendung heise, und Gott nach der Art und Weise, wie er es selber verlangt, geehret werde. Zu dieser Klugheit führet das gerechte Gesetz des weisen Maximilian, unsers theuersten Landesvaters, dessen großmüthige uud fürstliche Seele, so wenig Schatten eines Unrechts, als ein Auge Staub in sich vertragen kann. Sein groses Herz ernähret die Flammen der Liebe gegen alle Unterthanen, ohne einigem Rauch des Eigennutzes. Sein Gesetz ist kein eigennütziges, sondern ein gerechtes Gesetz. Es weiß dieses so wenig von einem Haß gegen die Klöster, als das Herz Unsers Beherrschers eine Abneigung gegen die Ordensstände kennet. Es zielet allein auf die Erhaltung der klösterlichen

Stif-

Stiftungen, der Wohlfahrt des Staates und des Nahrungsstandes ab. §. 31. not. f. §. 32. not. i. §. 40. not. s. Wenn ich betrachte, wie groß der Nutzen dieses Gesetzes ist, so muß ich bekennen, daß die Weisheit des Gesetzgebers noch gröser sey. Und wenn ich betrachte, daß die Sätze dieser Vertheidigung mit den Grundsätzen des gelehrten Muratorii vollkommen übereinstimmen, so schmeichele ich mir, daß ich nicht übel geschrieben habe, da ich sagte, die Klöster sollen mit einem standesmäßigen Unterhalt zufrieden seyn, §. 4. 50. ꝛc. keine ganze Erbschaften fordern §. 41. 43. den gefährlichen §. 51. 57. 63. und der klösterlichen Zucht schädlichen Reichthum verabscheuen §. 52. 63. ꝛc. und daß das Amortizationsgesetz ein gerechtes Gesetz sey, §. S. 30. 40. 43. ꝛc.

§. 72.

Unter diesen Betrachtungen, und von der Rechtschafenheit meines Herzens, in welchem kein Haß gegen die Klöster glimmet, gänz-

gänzlich überzeugt, endige ich die Vertheidigung des churbaierischen Amortizationsgesetzes. Man wird aus diesen ersehen, daß das Amortizationsgesetz, und vorzüglich das Churbaierische, kein gegen Gott unehrerbietiges, kein Gott geringschätziges, kein ungerechtes und das Gesetz der Natur verletzendes Gesetz sey. Gegen diese unbillige Ausdrücke, und gegen diese Anzüglichkeiten habe ich dieses Gesetz vertheidiget, und in meiner Vertheidigung die Gerechtigkeit und den Nutzen des Amortizationsgesetzes nachdrücklich gezeiget, und selbige der Guflischen Vertheidigung entgegen gesetzt. So billig und untadelhaft manchen diese meine Vertheidigung scheinen wird, so unvollkommen und fehlerhaft, (ich will nicht sagen gottlos und sündlich) wird sie denenjenigen vorkommen, welche gleich darnach als die Guflische Vertheidigung an das Licht getretten, den Sieg ausgeblasen, und das vertheidigte Recht der Klöster in zeitlichen Dingen, unserm Amortizationsge-

setze entgegen gesetzet haben. Diese werden gegen mich unwillig und ungehalten seyn. Sie werden mich verfolgen, und gegen den Verfasser dieser Blätter Galle und Verachtung ausschütten. Diesen üblen Folgen auszuweichen, habe ich meinen Namen diesen Blättern nicht beygesetzet. Wahrheit bleibt doch allezeit Wahrheit, wenn auch die Person, die selbige gesprochen, unbekannt ist. Die Klugheit hat mir gerathen, mich verborgen zu halten, damit man nur wider meine Schrift, nicht wider mich toben könne. Gegen diese kann streiten und toben, wer da will. Man kann selbige widerlegen, ein Verzeichniß der Sprachfehler meiner Schrift im Druck erscheinen lassen, und man kann mit einer Satyre gegen selbige anrücken. Dem Widerleger werde ich mit Bescheidenheit antworten, die Sprachfehler werde ich verbessern, und den Satyrenschreiber werde ich wegen seiner witzigen Einfälle und treflichen Talente loben, wenn er etliche satyrische Bögen über weniger ernsthafte Schriften

ten zu bearbeiten unternimmt, zugleich aber auch mit seiner Schwachheit Mitleiden tragen, welche ihm nicht erlaubet, mit stärkern Waffen zu Felde zu ziehen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Braun, Heinrich

Vertheidigung des Churbaierischen Amortizationsgesetzes, der Veremund Guflischen Vertheidigung der Klösterlichen Rechte in zeitlichen Dingen entgegen gesezt

[S.l.] 1768

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.717
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083725-1
VD18 90385780